

ÖSTERREICHISCHES

# Anwältinnen blatt

**236 ABHANDLUNG**

Legal Tech und  
Winkelschreiberei

**244 IM GESPRÄCH**

Mag. Michael Schwanda –  
Neues aus dem OLG-Sprengel  
Graz

**234 3 FRAGEN AN ...**

MMMag. Dr. Franz Josef  
Giesinger





## ZUKUNFTSFÄHIGES OFFICE-DESIGN FOLGT NEUEN SPIELREGELN.

Im Showroom des Büro Ideen Zentrums möchten wir Sie inspirieren. In einem einzigartigen architektonischen Rahmen präsentieren wir auf einer Fläche von 3.500 m<sup>2</sup> vielfältige Anregungen für Ihr zukunftstaugliches Büro.

### BESUCHEN SIE UNS:

Büro Ideen Zentrum  
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr  
[www.blaha.co.at](http://www.blaha.co.at)

BLAHA BOOK  
ANFORDERN



ANDERS AUS PRINZIP.

**blaha**<sup>®</sup>  
OFFICE

## Honorieren heißt mehr (als) bezahlen

**D**ie Ausübung der Rechtsanwaltschaft erfordert nicht nur ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften, sondern auch eine mehrjährige praktische Ausbildung samt Rechtsanwaltsprüfung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen daher hoch qualifizierte Leistungen, die auch einen entsprechenden Wert haben: unmittelbar für den Betroffenen, dessen Recht abgesichert oder durchgesetzt wird oder der vor Inanspruchnahme geschützt wird, aber auch für die Gesellschaft insgesamt, indem die Rechtsanwaltschaft durch ihre Tätigkeit wesentlich zum Funktionieren des Rechtsstaates beiträgt.

Für die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt findet der Wert ihrer Leistung nicht zuletzt Ausdruck in ihrem Honorar, dessen faire Bemessung für die Wahrnehmung der anwaltlichen Aufgaben essenziell ist. Eine faire Honorarbemessung erfordert zum einen ausreichende Transparenz, wie der EuGH jüngst in seiner Entscheidung zu einer Stundensatzvereinbarung klargestellt hat: Der Mandant soll einigermaßen abschätzen können, mit welchen Kosten er rechnen muss. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind daher gefordert, von vornherein so konkret zu informieren, wie dies die Umstände des Einzelfalls erlauben. Zum anderen ist aber vom Staat sicherzustellen, dass die Wahrnehmung von Rechten einschließlich der Inanspruchnahme dafür notwendiger und zweckmäßiger anwaltlicher Leistungen nicht an den Kosten scheitert. Dies betrifft den zu Recht geforderten (derzeit nur marginalen) Kostenersatz für den freigesprochenen Beschuldigten im Strafverfahren genauso wie den Ersatzanspruch des im Zivilprozess Obsiegenden. Liegen die ersatzfähigen Kosten weit unter jenen, die tatsächlich zu tragen sind, gefährdet dies das Funktionieren der rechtsstaatlichen Institutionen, die uneingeschränkt dann nur noch jenen dienen, die es sich „leisten“ können.

Es ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zuzumuten, ihren Mandanten einen Überblick über die für die anwaltliche Tätigkeit zu erwartenden Kosten zu verschaffen – gerade weil diese Tätigkeit hohe Qualifikation und Erfahrung

erfordert. Gerade weil ihre Tätigkeit hohe Qualifikation und Erfahrung erfordert, ist es ihnen aber *nicht* zuzumuten, von der Verrechnung eines angemessenen Honorars Abstand zu nehmen, nur weil die öffentliche Hand keinen angemessenen Ersatz von Verfahrenskosten eines Bürgers vorsieht, dessen Position in einem rechtsstaatlichen Verfahren bestätigt wurde.

Das Funktionieren des Rechtsstaates sicherzustellen, gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Institutionen eines demokratischen Staates. Ein nicht unwesentlicher Aspekt sind dabei die Kosten von Rechtsberatung, Rechtsverteidigung und Rechtsdurchsetzung. Diese angemessen auszugestalten und daher auch geänderten ökonomischen Rahmenbedingungen anzupassen, sollte keines „Offenen Briefes“ bedürfen – wie es auch keines Urteils bedürfen sollte, Klientinnen und Klienten über das anwaltliche Honorar zu informieren.

---

### PETRA CERNOCHOVA

Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



2023/99

# Inhalt 04\_2023

- 221 Editorial
- 223 Wichtige Informationen
- 224 Werbung & PR
- 225 Recht kurz & bündig
- 230 Europarecht kurz & bündig
- 232 Europa aktuell
- 234 3 Fragen an ...
- 274 Inserate
- 276 Indexpzahlen
- 276 Impressum

## AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

- RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
- RA Mag. Gerold Beneder, Wien
- RA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Katharina Bisset, MSc, Mannersdorf
- RA Dr. Michael Buresch, Wien
- RA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Petra Cernochova, Wien
- RA Mag. Franz Galla, Wien
- RA Dr. Rainer Hable, MSc (LSE), Wien
- HR Prof. Dr. Franz Hartl, Langenzersdorf
- RA Prof. Franz J. Heidinger, LL.M. (Virginia), Wien
- Mag.<sup>a</sup> Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
- Mag. Christian Moser, ÖRAK
- Univ.-Ass. Dr. Christoph Müller, BSc (WU), Wien
- Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüdfler, Wien
- RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
- RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
- Dipl.-Ing. Thomas Schreiber, LL.M. (WU), Wien
- RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
- Markus Weiss, MBA, Igls
- Mag. Rainer Wolfbauer, Wien

## 235 ABHANDLUNG

- 236 Legal Tech und Winkelschreiberei  
*Christoph Müller und Friedrich Rüdfler*

## 243 SERVICE

- 244 Im Gespräch



Präsident Mag. Michael Schwanda Foto: BMJ

- 247 Legal Tech & Digitalisierung
- 250 Strategie & Prozessmanagement
- 251 Termine
- 252 Chronik
- 254 Aus- und Fortbildung
- 259 Rezensionen
- 264 Zeitschriftenübersicht

## 269 RECHTSPRECHUNG

- 270 Disziplinarstrafen
- 272 „Privater“ TV-Auftritt eines Rechtsanwalts

# Wichtige Informationen

## Schmerzenssätze in Österreich in Euro

Stand: Februar 2023

FRANZ HARTL (FH)  
Präsident des LG Korneuburg iR.

	Schmerzen		
	leichte	mittlere	starke
OLG Graz	110–120	220–240	330–360
OLG Innsbruck	110–150	220–250	330–350
OLG Linz	Keine Angaben		
OLG Wien*)	120	240	360
LG Eisenstadt	130–150	260–300	360–450
LG Feldkirch	130	260	390
LG ZRS Graz	110–120	220	330
LG Innsbruck	150	250	350
LG Klagenfurt	110–120	220–240	330–350
LG Linz	120–140	240–280	350–400
LG Salzburg	120	240	360
LG St Pölten	120	240	360
LG ZRS Wien	120	240	360
LG Korneuburg	120–130	240–260	360–390
LG Krems	150	250	350
LG Leoben	120	240	350
LG Ried i I	130	260	400
LG Steyr	140	280	420
LG Wels	110–120	220–240	330–360
LG Wr Neustadt	120	240	360

\*) Die angeführten Beträge gelten als Untergrenze, wobei auch die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

### BEACHTE:

1. Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Orientierungs-** bzw **Bemessungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die in obiger Tabelle angeführten **Sätze** der **überwiegenden Praxis** bei diesen Gerichten entsprechen; **vereinzelte Abweichungen** können daher **nicht ausgeschlossen** werden.

FH

## Beschluss Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Andreas Pazderka*, Hauptplatz 2, 2460 Bruck an der Leitha, hat die ihm zukommenden Aufgaben als Kammerkommissär gemäß § 34 a (2) RAO erfüllt und wird dieser über Antrag vom 23. 01. 2023 von seiner Funktion als bestellter Kammerkommissär für Dr. *Rudolf Riegler*, vormals Rechtsanwalt in Hauptplatz 19, 2460 Bruck an der Leitha, gemäß § 34 a (7) enthoben.

# Werbung & PR

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	<b>Baumwolltasche</b> Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“; 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>6,00</b>			
	<b>Manner-Schnitten</b> 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>0,50</b>			
	<b>Bonbons</b> Bonbon im Flowpack aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Zitrone, Orange, Apfel, Kirsche und Cassis), vegan	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>½ kg</b>	<b>17,00</b>		
		<b>1 kg</b>	<b>32,00</b>		
	<b>Kugelschreiber</b> Kunststoff-Kugelschreiber Weiß, mit Aufdruck Metall-Kugelschreiber Weiß, mattes Dreikantgehäuse mit Aufdruck	Ausführung	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>Kunststoff</b>	<b>1,00</b>		
		<b>Metall</b>	<b>3,80</b>		
	<b>„R“-Pin mit Magnetverschluss</b> R-Logo ausgestanzt als Pin mit Magnetverschluss ø ca 19 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>2,50</b>			
	<b>Lanyard zweiseitig</b> Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>1,50</b>			
	<b>Stockschirm mit Holzgriff &amp; Kunstlederdetail</b> Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>20,00</b>			
	<b>Notizbücher</b> 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>A5</b>	<b>8,90</b>		
		<b>A4</b>	<b>9,90</b>		
	<b>Haftnotizblock</b> Weiß, mit Aufdruck Maße 100x72 mm 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>1,75</b>			
	<b>Schreibblock</b> Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>2,00</b>			
	<b>Aufkleber</b> Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>1,00</b>			
	<b>USB-Stick</b> Sonderform R-Logo in 3D, 64 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		<b>8,50</b>			
<b>GESAMT</b> zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

## AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

**§ 2 UWG**

2023/100

**Zur Relevanz der Irreführung**

1. Beim Irreführungstatbestand des § 2 UWG ist zu prüfen, wie ein durchschnittlich informierter und verständiger Interessent für das Produkt, der eine dem Erwerb solcher Produkte angemessene Aufmerksamkeit aufwendet, die strittige Ankündigung versteht, ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht, und ob eine nach diesem Kriterium unrichtige Angabe geeignet ist, den Kaufinteressenten zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte.

2. Nach der Rsp des EuGH hat das nationale Gericht bei der Beurteilung der Frage, ob eine Etikettierung den Käufer irreführen kann, hauptsächlich auf die mutmaßliche Erwartung eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers abzustellen, die dieser in Bezug auf den Ursprung, die Herkunft und die Qualität des Lebensmittels hegt, wobei es hauptsächlich darauf ankommt, dass der Verbraucher nicht irreführt und nicht zu der irrtümlichen Annahme verleitet wird, dass das Erzeugnis einen anderen Ursprung, eine andere Herkunft oder eine andere Eigenschaft als in Wirklichkeit hat.

3. Der Umstand, dass das Verzeichnis der Zutaten auf der Verpackung angebracht ist, kann für sich allein nicht ausschließen, dass die Etikettierung des Erzeugnisses und die Art und Weise, in der sie erfolgt, geeignet sein könnten, den Käufer irrezuführen.

4. In der Praxis kommt es vor, dass einige der verschiedenen Elemente der Etikettierung unwahr, falsch, mehrdeutig, widersprüchlich oder unverständlich sind.

5. Ist dies der Fall, kann das Verzeichnis der Zutaten, auch wenn es richtig und vollständig ist, in bestimmten Fällen gleichwohl nicht geeignet sein, einen falschen oder missverständlichen Eindruck des Verbrauchers bezüglich der Eigenschaften eines Lebensmittels zu berichtigen, der sich aus den anderen Elementen der Etikettierung ergibt.

OGH 20. 12. 2022, 4 Ob 182/22a JusGuide 2023/06/20739. us

**§§ 1, 7 UWG; § 1330 ABGB; Art 13 StGG; Art 10 EMRK**

2023/101

**Zu abwertenden Äußerungen**

1. Welchen Eindruck eine Aussage vermittelt, ist danach zu prüfen, wie sie nach dem Zusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck ein redlicher, durchschnittlich informierter und verständiger Adressat bei Anwendung einer dem Anlass angemessenen Aufmerksamkeit versteht.

2. Nimmt ein Mitbewerber – wenngleich in Wettbewerbsabsicht – an einer Debatte teil, die öffentliche Interessen betrifft, so hat die Freiheit der Meinungsäußerung bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung seiner Aussagen ein

höheres Gewicht als bei rein unternehmensbezogenen Äußerungen. Dabei ist insb die Bedeutung des Themas zu berücksichtigen, zu dem die Äußerung erfolgte.

3. Je größer das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist und je weniger die Wettbewerbsabsicht des Äußernden im Vordergrund steht, umso eher wird die Äußerung zulässig sein.

4. Auch in solchen Debatten müssen es aber konkret genannte Unternehmen nicht hinnehmen, dass über sie unwahre kreditschädigende Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden. Es besteht nämlich kein öffentliches Interesse an unwahren und herabsetzenden Behauptungen.

5. Unwahre herabsetzende Tatsachenbehauptungen über einen Mitbewerber oder seine Ware, irreführende Behauptungen oder pauschalierende Abwertungen können nicht durch das verfassungsgesetzlich verankerte Recht der freien Meinungsäußerung nach Art 13 StGG und Art 10 Abs 2 EMRK gerechtfertigt werden.

OGH 20. 12. 2022, 4 Ob 140/22z JusGuide 2023/07/20755. us

**§ 10 MarkSchG; § 9 UWG; Art 9 GMV**

2023/102

**Zur Verwechslungsgefahr bei Wort-Bild-Marken**

1. Zwar tritt idR bei einem aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Zeichen zumindest ein Wort beherrschend hervor. Für den Ähnlichkeitsvergleich sind aber die einzelnen Zeichenbestandteile nicht isoliert zu betrachten und es dürfen nicht nur die nicht übereinstimmenden Zeichenteile zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welcher Einfluss auf den Gesamteindruck des Zeichens den einzelnen Markenteilen zukommt.

2. Dabei können auch schutzunfähige oder „schwache“ Zeichenbestandteile im Einzelfall iVm anderen Elementen den Gesamteindruck eines Zeichens beeinflussen.

3. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass das charakteristische Merkmal eines Zeichens grundsätzlich nicht auf einem schutzunfähigen oder nur schwachen Zeichenbestandteil liegt, die Aufmerksamkeit des Käufers vielmehr in solchen Fällen zwangsläufig auf die übrigen Zeichenelemente gelenkt wird; schutzunfähige oder schwache Teile tragen im Allgemeinen so wenig zum Gesamteindruck des Zeichens bei, dass schon relativ geringe Abweichungen in den restlichen Bestandteilen idR ausreichen, um die Gefahr von Verwechslungen zu beseitigen.

4. Bei einem aus Wort und Bild zusammengesetzten Zeichen ist für den Gesamteindruck idR der Wortbestandteil maßgebend, weil der Geschäftsverkehr sich meist an diesem Kennwort – sofern es unterscheidungskräftig ist – zu orientieren pflegt und va dieses Wort im Gedächtnis behalten wird.

5. Bei „ZARA“ und „AZRA“ heben die Umstellung der ersten beiden Buchstaben, der Beginn mit einem Vokal

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**ULLRICH SAURER (US)**  
Rechtsanwalt

**MANFRED AINEDTER (MA)**  
Rechtsanwalt

**FRANZ GALLA (FG)**  
Rechtsanwalt

statt einem Konstanten und die unmittelbare Aufeinanderfolge der beiden, vom Vokal „A“ umrahmten, Konsonanten „Z“ und „R“ die angegriffene Marke von der Widerspruchsmarke in klanglicher wie bildlicher Weise deutlich ab.

OGH 20. 12. 2022, 4 Ob 183/22y JusGuide 2023/07/20754. **us**

### § 1 UWG

2023/103

#### Zur Passivlegitimation im UWG

1. Das gegenständliche Unterlassungsbegehren richtet sich gegen unlautere Abwerbung von Mitarbeitern. Ein Teil der unlauteren Handlungen war von späteren Geschäftsführern und Prokuristen der ErstBekl gesetzt worden, als diese Personen noch bei der Kl gearbeitet hatten und bevor die ErstBekl überhaupt gegründet wurde. Der Abwerbeprogang war jedoch erst mit dem festgestellten Wechsel von zehn Mitarbeitern von der Kl zur ErstBekl vollendet.

2. Die ErstBekl musste bereits gegründet worden sein, bevor sie mit diesen Personen Arbeitsverhältnisse begründete. Dass die ErstBekl dabei in bewusster Ausnutzung der zuvor gesetzten unlauteren Schritte handelte, ergibt sich zwanglos aus den Feststellungen zum Gesamtplan der EOC-Gruppe und daraus, dass eine Person bei den Abwerbeveranstaltungen mitwirkte, die zugleich auch Geschäftsführer der Erst- und ZweitBekl ist.

3. Jeden Arbeitnehmer trifft nicht nur eine Pflicht zur Arbeit, sondern auch eine Treuepflicht, die ihn dazu verhält, auf betriebliche Interessen des Arbeitgebers entsprechend Rücksicht zu nehmen. Der Arbeitnehmer hat die betrieblichen Interessen zu respektieren und insb alles zu unterlassen, was den unternehmerischen Tätigkeitsbereich, dessen Organisationswert und dessen Chancen beeinträchtigt. Er hat den Arbeitgeber im Rahmen der Beistandspflicht und Anzeigepflicht vor drohenden Schäden zu warnen und zu deren Beseitigung beizutragen.

4. Aus den Feststellungen im gegenständlichen Fall ergibt sich, dass die Mitglieder der EOC-Gruppe zwar ihre Kündigungsfristen formal einhielten, jedoch während des noch aufrechten Arbeitsverhältnisses zur Kl ihre Arbeitszeit nutzen, um durch wiederholtes Ansprechen weitere – auch hierarchisch untergeordnete – Mitarbeiter abzuwerben und vertrauliche Informationen wie etwa die Gehaltsliste zu beschaffen.

5. Die Zurechnung dieser Handlung erfolgt im gegenständlichen Fall aufgrund eines gemeinsamen, zielgerichteten Vorgehens von Organen der Erst- und ZweitBekl mit weiteren wechselwilligen Mitarbeitern der Kl. Dieses bewusste und gewollte Zusammenwirken erfordert keine weiteren Zurechnungskriterien.

OGH 22. 11. 2022, 4 Ob 20/22b JusGuide 2023/02/20682. **us**

### § 4 MarkSchG

2023/104

#### Zur Unterscheidungskraft einer Marke

1. Die Eintragung eines Zeichens ist gem § 4 Abs 1 Z 3 MarkSchG zu versagen, wenn ihm keine Unterscheidungskraft zukommt. Unterscheidungskräftig ist eine Marke, wenn sie unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden kann, sodass die maßgeblichen Verkehrskreise die Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers ohne Verwechslungsgefahr von denen mit anderer betrieblicher Herkunft unterscheiden können.

2. Die Antragstellerin argumentiert hier, dass ihr aufgrund einer VO das Monopol für die Vermarktung von Mineralwasser aus den Thermalquellen des Gasteinertals zukomme. Es fehle daher an Mitbewerbern und an einem Freihaltebedürfnis. Diese Überlegung überzeugt schon deshalb nicht, weil die Eintragung der Wortbildmarken nicht nur für Mineralwasser, sondern auch für zahlreiche andere Getränkesorten, ua für die Waren Kaffee, Tee, Eistee, Fruchtsäfte und Sirups, beantragt wurden. Die Wortmarke soll darüber hinaus zB auch für alkoholfreie Getränke allgemein sowie für Limonaden und Energydrinks geschützt werden.

3. Es liegt hier auch kein Fall vor, wo die geografische Bezeichnung eines sehr überschaubaren Gebiets für den Alleineigentümer dieses Guts, Weinbergs oÄ als Marke geschützt werden soll.

4. In Anbetracht der Größe des Gasteinertals ist die Rechtsmeinung der Vorinstanzen nicht korrekturbedürftig, dass ein Freihaltebedürfnis schon deshalb bestehe, weil weitere Quellen entdeckt werden könnten oder die Monopol-VO geändert werden könnte.

5. Nach Ansicht der Antragstellerin würden sich Getränkebezeichnungen – ua aufgrund der Kennzeichnungsvorschriften nach der Mineral- und QuellwasserVO – üblicherweise von Ortsbezeichnungen ableiten und einen Ortsnamen mit der Endung „-er“ verwenden. Die Vorinstanzen hätten ihrer Entscheidung daher ein realitätsfremdes Verkehrsverständnis zugrunde gelegt. Die Antragstellerin zeigt auf, dass das Publikum aus Handelsbezeichnungen oft erkennen könne, aus welchem Ort ein Mineralwasser oder Bier stamme. Dass diese Ortsbezeichnung deshalb zumindest auch als Hinweis auf eine bestimmte betriebliche Herkunft interpretiert werde, ist daraus aber nicht abzuleiten. OGH 22. 11. 2022, 4 Ob 171/22h JusGuide 2023/04/20711. **us**

### § 23 StPO (§ 292 StPO)

2023/105

#### Gegenstand von NBzWdG

Ermessensentscheidungen sind der NBzWdG nur insoweit zugänglich, als allenfalls bestehende Ermessensschränken



überschritten wurden oder das eingeräumte Ermessen willkürlich gebraucht wurde.

OGH 22. 6. 2022, 13 Os 29/22x (OLG Wien 21 Bs 179/20g; LGSt Wien 333 HR 151/19d) EvBl 2023/14. **MA**

### § 19 ARHG

2023/106

#### Auslieferung

Drohende fundamentale Verletzungen der Verfahrensgarantien des Art 6 MRK im ersuchenden Staat (iS einer offenkundigen Verweigerung eines fairen Verfahrens; „flagrant denial of justice“) können ausnahmsweise auch im inl Auslieferungsverfahren releviert werden, soweit substantiierte Gründe, die eine drohende Verletzung von Art 6 MRK im ersuchenden Staat belegen, vorgebracht werden. Der pauschale Einwand mangelnder Rechtsstaatlichkeit genügt nicht.

OGH 27. 7. 2022, 15 Os 63/22m (OLG Linz 7 Bs 52/22d; LG Wels 9 HR 149/21x) EvBl 2023/15. **MA**

### § 51 Abs 1 und 2 StPO (§ 74 Abs 2 StPO)

2023/107

#### Ausnahmen vom Recht auf Akteneinsicht abschließend

Das verfassungsges gewährleistete (vgl Art 6 Abs 1 iVm Abs 3 lit a und b MRK) Recht von Besch, in sämtliche der KriminalPol, der StA und dem Gericht vorliegende Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens Einsicht zu nehmen (§ 51 Abs 1 StPO), darf nur in den in § 51 Abs 2 StPO normierten und restriktiv auszulegenden Ausnahmefällen – also bei Bestehen einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer gefährdeten Person iSd § 162 StPO oder (vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens) bei der auf besondere Umstände gegründeten Befürchtung einer Gefährdung des Zwecks der Ermittlungen durch die sofortige Information eines Besch – beschränkt werden. Im Verhältnis zu MitBesch (vgl § 26 Abs 1 StPO) sieht die StPO (zum „generalisierend“ wirkenden Vorrang der Bestimmungen der StPO gegenüber dem DSGVO vgl 11 Os 76/19i) in Bezug auf die Frage des Umfangs der Akteneinsicht – anders als bei Opfern, PB oder PA (§ 49 Abs 2 StPO) – einer Interessenabwägung nicht vor. Da § 51 Abs 2 StPO – nach Maßgabe der in § 74 Abs 2 StPO normierten allg Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten – die zulässigen Beschränkungen der Akteneinsicht bei Besch somit abschließend regelt (lex specialis), entspricht eine unter Berufung auf § 74 Abs 2 StPO darüber hinausgehende Einschränkung derselben nicht dem Gesetz.

OGH 24. 8. 2022, 14 Os 82/22y (OLG Wien 21 Bs 378/20x; LGSt Wien 333 HR 151/19d) EvBl 2023/16. **MA**

### § 252 Abs 2a StPO (§ 281 Abs 1 Z 3 und 5 StPO)

2023/108

#### Verlesung und substituierender Vortrag

Das Vorbringen, der Vorsitzende habe weder Vortrag noch Verlesung von Prot über die Vernehmung von Zeugen tatsächlich vorgenommen, stellt die in Ansehung einer Verletzung des § 252 StPO aus § 281 Abs 1 Z 3 StPO allein relevante Verlesungszulässigkeit nicht in Frage.

OGH 19. 10. 2022, 13 Os 75/22m (LG St. Pölten 17 Hv 6/22g) EvBl 2023/17. **MA**

### §§ 31, 39, 39a, 40, 87 Abs 1 StGB; §§ 321, 338, 345 Abs 1 Z 8, § 432 Satz 2 StPO

2023/109

#### Sanktionsfindung beim Geschworenengericht – Strafrahenänderung bei Verwendung einer Waffe im Rückfall

Die Sanktionsfindung kommt dem (gesamten) Geschworenengericht zu. Hiervon ausgehend ist die tatsächliche Grundlage der Sanktionsbefugnis, soweit sie nicht schon die Subsumtion bestimmt und demnach Gegenstand des Wahrspruchs ist, in den Entscheidungsgründen festzustellen.

Im Fall der Begehung eines Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB (Strafsatz: Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) unter Einsatz eines Küchenmessers im Rückfall (§ 39 StGB) reicht der Strafrahen von zwei bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. Ist darüber hinaus gem § 31 StGB auf ein (Vor-)Urteil Bedacht zu nehmen, darf die Summe der Strafen jene Strafe nicht übersteigen, die nach den Regeln über die Strafbemessung beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen zulässig wäre (§ 31 Abs 1 letzter Satz StGB), was zu einer entsprechenden Begrenzung des Strafrahens nach oben führt.

OGH 18. 5. 2022, 13 Os 27/22b JSt-Slg 2022/51, 469. **MA**

### § 232 Abs 2 StGB

2023/110

#### Bestellung von Falschgeld auf der Internetplattform „wish“

Die Eignung eines Falsifikats, den Eindruck zu erwecken, es handle sich um echtes Geld, ist eine Rechtsfrage.

OGH 31. 3. 2022, 14 Os 132/21z JSt-Slg 2022/52, 470. **MA**

### § 17 Abs 1, § 293 Abs 2 StPO; Art 4 7. ZPEMRK

2023/111

#### Bindung an die Ansicht des OGH – Verbot wiederholter Strafverfolgung

Wurde das Urteil des ersten Rechtsgangs im gesamten Schuldspruch, also auch in dessen Sachverhaltsgrundlage (und nicht bloß hinsichtlich einer unterbliebenen Subsum-

tion), aufgehoben und in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Tatrichter verwiesen, haben diese hinsichtlich dieses angeklagten Sachverhalts (neuerlich) volle Kognitionsbefugnis; Bindung iS von § 293 Abs 2 StPO bezieht sich auf die Rechtsansicht des OGH aufgrund des ihm vorgelegten Sachverhalts und bedeutet gerade nicht eine Beschränkung auf die Subsumtionsfrage.

Es ist zwar richtig, dass auf einen in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch in einem Ergänzungsurteil bloß Bezug zu nehmen ist und ein neuerlicher förmlicher, mit dem schon rechtskräftig gewordenen deckungsgleichen Schuldspruch rechtlich verfehlt wäre. Im Gegenstand zeigt sich die Ausdrucksweise der Tatrichter zwar als denkbar ungeschickt, das Urteil lässt aber dennoch insgesamt erkennen, dass der kritisierten Wiederholung in Tenor und Gründen nicht die Bedeutung einer neuerlichen Verurteilung zukommt, sondern eine lediglich deklarative Wiedergabe der früheren rechtskräftigen Entscheidung in dieser Sache darstellt.

OGH 3. 5. 2022, 11 Os 34/22t JSt-Slg 2022/53, 472. **MA**

#### § 1 Abs 2, § 91 Abs 2 StPO

2023/112

#### Anfangsverdacht – Behördeninterne Informationsquellen

Die Beischaffung eines Gerichtsakts durch die StA zur Einsichtnahme ist anders als die Einsichtnahme in die (gesamte) VJ oder die Abfrage des Strafregisters nicht mehr als Nutzung einer behördeninternen Informationsquelle iSd § 91 Abs 2 letzter Satz StPO anzusehen.

OGH 23. 3. 2022, 12 Os 92/21 b JSt-Slg 2022/54, 474. **MA**

#### § 17 Abs 2 Z 1 StVG; § 7 AVG; § 43 StPO

2023/113

#### Befangenheit

Weder die Fällung für den Antragsteller nachteiliger Entscheidungen kann eine Befangenheit begründen noch die Erstattung einer Strafanzeige strafbaren Verhaltens ohne Hinzutreten weiterer begründeter Umstände.

OLG Wien 15. 6. 2022, 32 Bs 102/22t, 132 Bs 151/22y (LG Linz 1.3.22, 20.4.22, 21 Bl 55/21v) JSt-Slg 2022/60, 485. **MA**

#### § 863 ABGB

2023/114

#### Konkludenter Auftrag an den Rechtsanwalt zur Vertragserrichtung

Die Bekl verhandelte mit einem Kaufinteressenten über den Verkauf ihrer Liegenschaft. Der Kaufinteressent beauftragte den Kl mit der Errichtung eines Kaufvertragsentwurfs. Die vom Kl daraufhin dem Kaufinteressenten samt Schreiben

an die Bekl übermittelten Vertragsunterlagen wurden von den Vertragsparteien nicht mehr unterfertigt.

Wenn beide Vertragsteile zum Zwecke einer Vertragserrichtung in der Kanzlei eines Rechtsanwalts oder Notars erscheinen, kann dies – sofern sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt – bedeuten, dass beide Vertragsteile den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilen wollen, und zwar gegebenenfalls selbst dann, wenn nur ein Teil den Rechtsanwalt oder Notar informiert und ausdrücklich beauftragt. Hier wollte aber die Bekl die vom Kl vorgeschlagene Vorgangsweise, auch wenn sie von der Lösung begeistert war, noch mit ihrem Ehemann besprechen, weshalb der Kl nicht darauf vertrauen durfte, dass ihm die Bekl noch ohne eine Rücksprache einen Auftrag zur Errichtung der Vertragsurkunden hätte erteilen wollen.

Im ersten – vom Kl erstellten – Entwurf wurde ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche Vertragserrichtungskosten der Käufer trägt, also derjenige, der den Kl hier auch mit dem Entwurf beauftragt hatte. Auch wenn diese Klausel nur das Innenverhältnis der Vertragsparteien betreffen mag, durfte die Bekl im Hinblick auf diese Formulierung darauf vertrauen, dass allein ihre Teilnahme am Besprechungstermin und ihr Wunsch, die erste Kaufpreisrate zu adaptieren, keine Zahlungspflicht gegenüber dem Kläger auslösen werde.

OGH 22. 11. 2022, 1 Ob 191/22b Zak 2023/20, 16. **FG**

#### §§ 1002, 1020, 1151, 1168 ABGB

2023/115

#### Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant unterliegt Auftrags-, nicht Werkvertragsrecht

Der Bekl beauftragte den Kl Rechtsanwalt mit der Erstellung eines Kaufvertragsentwurfs, der Beischaffung von Unterlagen der Verkäuferin, der Besichtigung des Grundstücks in Anwesenheit des Bekl sowie der rechtlichen Vertretung iZm einem Liegenschaftserwerb, an dem der Bekl interessiert war. In der Folge nahm die Verkäuferin das vom Kl erstellte Kaufanbot des Bekl nicht an. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kl und dem Bekl war danach beendet. Der Bekl beauftragte den Kl nicht mit weiteren Leistungen.

Das BerG war der (nach Meinung des OGH zutreffenden) Ansicht, der Kl sei mit Vertretungsleistungen und Verrichtungen rechtlicher Art beauftragt worden, weshalb Auftragsrecht anzuwenden sei. Die Streitparteien vereinbarten, dass der Kl seine Leistungen nach Stundensatz abrechnet. Nur für den – hier nicht eingetretenen – Erfolgsfall des Kaufvertragsabschlusses wurde ein Honorar von 1% des Kaufpreises zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart. Die Vorinstanzen waren der vom OGH gebilligten Auffassung, dass mangels Kaufvertragsabschlusses die Abrechnung auf der vereinbarten Stundensatzbasis zu erfolgen habe.

OGH 18. 11. 2022, 6 Ob 15/22g Zak 2023/21, 17. **FG**



# rdb Genjus



## Ähnlichkeitssuche

Juristische Recherche auf höchstem Niveau.

Sie liefert zu Ihrem Rechtsproblem **passende, ähnliche Ergebnisse** und macht Ihnen weitere Lesevorschläge zum selben Thema. Dank dieser **innovativen, AI-gestützten Funktion** erhalten Sie auch Textempfehlungen, die nicht aufgrund von Zitaten, Literatur etc. gefunden werden können.

*Der Klügere gibt vor.*





# Starkes Wissen, neues Design.

Unsere Fachzeitschriften starten optisch und inhaltlich verbessert ins kommende Jahr. Bunter, moderner, frischer. Das rundumerneuerte Cover und der intuitive Innenteil erleichtern Ihnen die Anwendung in der täglichen Praxis.

- Neue Haptik und durchgängiger Farbdruck
- Optimierte Leseschnellstraßen
- Fokus auf Nachhaltigkeit:  
FSC-zertifiziertes Papier und plastikfreier Versand

§§ 841, 871, 877, 1152 ABGB; § 5a Abs 1 Z 3 KSchG;  
§ 5 AHK

2023/116

### Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber Verbraucher über Honorarabrechnung

Wenn die Informationspflichten des § 5a Abs 1 Z 3 KSchG in Bezug auf den Honoraranspruch nicht beachtet werden, kann eine Irrtumsanfechtung in Betracht kommen. Der Irrtum eines Teils über einen Umstand, über den ihn der andere nach geltendem Recht hätte aufklären müssen, gilt immer als Irrtum über den Inhalt des Vertrags (§ 871 Abs 2 ABGB). Zumal derjenige, der eine gesetzlich gebotene Aufklärung unterlässt, den Irrtum des Partners stets veranlasst hat, sind die Voraussetzungen einer Anfechtung des Vertrags über die Beauftragung des klägerischen Rechtsanwalts mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Realteilungsvertrags an sich gegeben. Die Bekl hat vorgebracht, dass sie nicht den Kl, sondern einen anderen Rechtsanwalt oder Notar beauftragt hätte, wenn sie darüber informiert worden wäre, in welcher Größenordnung sich das Honorar des Kl bewegen werde.

Der Kl könnte somit nur jenen Betrag begehren, den die Beklagte – nach ihrer Behauptung – bei Beauftragung eines „billigeren“ Notars oder Rechtsanwalts für dieselbe Leistung bezahlt hätte. Der Umstand, dass ein bestimmtes Honorar angemessen ist, bedeutet noch nicht, dass dieselbe Leistung nicht auch – etwa durch Vereinbarung einer niedrigeren Bemessungsgrundlage oder eines Pauschalhonorars – (deutlich) billiger bezogen werden könnte.

OGH 13. 12. 2022, 10 Ob 25/22g Zak 2023/53, 36. **FG**

§ 5 PHG

2023/117

### Explosion einer Sektflasche nach unüblicher Krafteinwirkung – keine Produkthaftung

Nach den für den OGH bindenden Feststellungen des ErstG entsprach die Sektflasche den geltenden Normen und technischen Sicherheitsstandards. Dies indiziert die Fehlerfreiheit des Produkts. Unter Berücksichtigung der objektivierbaren Anforderungen an die Eigenverantwortung des idealtypischen durchschnittlichen Produktbenützers erfüllt die Konstruktion der Sektflasche dessen berechnete Sicherheitserwartungen. Nach Ansicht des Senats stellt ein – wie hier – mit unüblich hoher Krafteinwirkung ausgeführter Stoß mit der Sektflasche gegen den Boden oder einen anderen harten Gegenstand, der die Sektflasche zu Bruch und zum Bersten („Explodieren“) mit Splitterflug bringt, kein sozialübliches Verhalten dar. Ein derartiges Verhalten musste für die Bekl auch nicht vorhersehbar sein.

Dass eine Sektflasche unter beachtlichem Druck steht („Korkenknallen“) und insofern mit einer kohlenensäurehaltigen Mineralwasserflasche („Zischen beim Öffnen“) nicht vergleichbar ist, gesteht auch der Kl in seiner Rev zu. Vom Benutzer einer Sektflasche ist daher ein weitaus sorgfältiger Umgang zu erwarten als von jenem einer kohlenensäurehaltigen Mineralwasserflasche. Dass der durchschnittliche Produktbenützer mit den Worten „Bersten“ und „Splitterflug“ genau vor dem Risiko gewarnt wird, das sich im vorliegenden Fall verwirklicht hat, und die Nichtverwendung des vom Revisionswerber geforderten Worts „Explosionsgefahr“ daher unschädlich ist, ist eine vertretbare Ansicht der Vorinstanzen.

OGH 24. 11. 2022, 9 Ob 99/22g Zak 2023/60, 39. **FG**



# rdb Genjus

**Klausel-Bibliothek**  
Juristische Recherche auf höchstem Niveau.

Passende Vertragsklauseln aus diversen Rechtsbereichen  
direkt in Ihr Word-Dokument übernehmen.



manz.at/rdbgenjus

## rdb.at

MANZ

# Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**RAINER HABLE (RH)**  
Rechtsanwalt in Wien/  
Brüssel

## Zugang zu Dokumenten 2023/118

### VO (EG) 1049/2001 – Dokumente betreffend ein laufendes Gesetzgebungsverfahren – Arbeitsgruppen des Rates – Dokumente betreffend einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der RL 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Nichtigkeitsklage – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Art 4 Abs 3 UAbs 1 der VO 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses

Herr De Capitani stellte einen Antrag auf Zugang zu bestimmten Dokumenten, die in der Arbeitsgruppe „Gesellschaftsrecht“ des Rates iZm einem damals laufenden Gesetzgebungsverfahren ausgetauscht wurden.

Der Rat verweigerte den Zugang zu einigen von diesen Dokumenten. Die Begründung lautete, dass ihre Freigabe den Entscheidungsprozess des Rates ernsthaft beeinträchtigen würde.

Herr De Capitani beantragte, dass das Gericht die Entscheidung des Rates für nichtig erklären sollte.

Der Kl stützte seine Klage auf einen Verstoß gegen Art 4 Abs 3 der VO 1049/2001<sup>1</sup> und einen Begründungsmangel hinsichtlich der Frage, ob die Verbreitung der fraglichen Dokumente den Entscheidungsprozess beeinträchtigen würde.

Das Gericht stellte fest, dass der Zugang zu Gesetzgebungsdokumenten so umfassend wie möglich sein muss. Die Bestimmungen der Verträge über den Grundsatz der Offenheit könnten jedoch nicht so ausgelegt werden, dass sie die Möglichkeit ausschließen, den Zugang zu solchen Dokumenten mit der Begründung zu verweigern, dass ihre Verbreitung den Entscheidungsprozess beeinträchtigen würde.

Im vorliegenden Fall hatte der Kl geltend gemacht, dass der Rat nicht nachgewiesen habe, dass die Verbreitung seinen Entscheidungsprozess konkret und tatsächlich beeinträchtigt hätte oder dass die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung vernünftigerweise vorhersehbar und nicht rein hypothetisch gewesen sei.

Der Rat hatte geltend gemacht, dass der fragliche Legislativvorschlag Gegenstand laufender Beratungen gewesen sei und dass die fraglichen Dokumente nicht notwendigerweise die endgültigen Standpunkte der Mitgliedstaaten wiedergeben hätten.

Das Gericht stellte hingegen fest, dass der Kl sich des vorläufigen Charakters der enthaltenen Informationen und der Tatsache, dass sie geändert werden sollen, voll bewusst gewesen wäre.

Der Rat hatte auch dargelegt, dass die in den Dokumenten dargelegten freien und offenen Diskussionen, deren Offenlegung in der Phase der Verhandlungen das gegenseitige

Vertrauen, das die Arbeit der Arbeitsgruppen bestimmt, beeinträchtigen würde. Da der Rat keine Beweise dafür vorlegte, dass der Zugang die Zusammenarbeit in gutem Glauben beeinträchtigt hätte, hielt das Gericht diese Gefahr für hypothetisch.

Das Gericht stellte daher insgesamt fest, dass keiner der genannten Gründe dafürspricht, dass die Freigabe der Dokumente den Gesetzgebungsprozess konkret, tatsächlich und in nicht hypothetischer Weise ernsthaft beeinträchtigen würde, und erklärte die angefochtene Entscheidung für nichtig.

EuG 25. 1. 2023, T-163/21, *De Capitani/Rat*. RH

## Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK 2023/119

### Art 6 Abs 1 (Strafrecht) – Strafrechtliche Verurteilung aufgrund innerstaatlicher Bestimmungen, die eindeutig den ihnen vorgehenden EU-Vorschriften widersprechen und unmittelbar anwendbar sind – Offensichtlicher Rechtsfehler, der einer Rechtsverweigerung gleichkommt Art 1 ZP 1 – Beschlagnahmung von Wertgegenständen und vorübergehendes Fangverbot in der ausschließlichen Wirtschaftszone, iZm einer strafrechtlichen Verurteilung, die gegen EU-Recht verstößt – Seefischereilizenz, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde – Art 1 ZP 1 anwendbar – Legalitätsprinzip nicht eingehalten

Im April 2011 wurde der bulgarische Staatsangehörige *Spasov* beim Fischen im rumänischen Hoheitsgewässer von der rumänischen Küstenwache festgenommen. Diese beschuldigte *Spasov* der illegalen Fischerei, da dieser keine rumänische Seefischereilizenz besaß und in Rumänien unzulässige Fischereinetze auf seinem Boot hielt. Daraufhin eröffnete die rumänische Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Wilderei gegen *Spasov*. In erster Instanz sprach das Gericht den Angekl frei, mit der Begründung, dass dieser alle notwendigen Dokumente, die nach EU-Recht und insb VO (EG) 2371/2002 nötig sind, vorweisen konnte. Nachdem die Staatsanwaltschaft Beschwerde einlegte, verwies das BerG den Fall an die erste Instanz zurück, mit der Begründung, dass es die Anwendung der EU-VO ungenügend argumentiert habe.

Daraufhin bat das erstinstanzliche Gericht den EuGH um eine Vorabentscheidung über die Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik. Dieser lehnte ab, da er keine Zweifel an der erstinstanzlichen Auslegung und Anwendung des EU-Rechts hat. Im Februar 2013 bestätigte das rumänische Gericht seine Erstentscheidung mit Verweis auf den Vorrang von EU-Recht vor nationalem Recht. In einem endgültigen Urteil vom Oktober 2013

<sup>1</sup> VO 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

hob das BerG das erstinstanzliche Urteil auf und stellte fest, dass das Gericht zu Unrecht davon ausgegangen war, dass die für Rumäniens ausschließliche Wirtschaftszone im Schwarzen Meer geltende Rechtsordnung die der EU sei und verurteilte *Spasov* unter anderem zu einer Bewährungsstrafe. Dagegen erhob Herr *Spasov* Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Zunächst prüfte der EGMR, ob die Urteilsbegründung den Standards der Konvention entsprach. Der EGMR betonte, dass die VO der gemeinsamen Fischereipolitik in sämtlichen Teilen verbindlich und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten. Hiernach sind derartige VO vorrangig vor innerstaatlichem Recht anzuwenden. Daher waren die Bestimmungen des Art 17 der VO (EG) 2371/2002 über einen gleichberechtigten Zugang zu Gewässern und Ressourcen in Gemeinschaftsgewässern auf den vorliegenden Fall anwendbar.

Des Weiteren hatte die Europäische Kommission die rumänischen Behörden darauf hingewiesen, dass das Verfahren gegen den Beschwerdeführer gegen EU-Recht verstößt, insb gegen die VO (EG) 2371/2002 und (EU) 1256/2010. Sie hatte deutlich gemacht, dass die nationalen Rechtsvorschriften, die eine rumänische Fanglizenz vorschreiben und eine Mindestmaschenöffnung in der ausschließlichen Wirtschaftszone Rumäniens vorsehen, gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen.

In Anbetracht der Bestimmungen der VO (EG) 2371/2002 und der eindeutigen Stellungnahme der Kommission entschied der EGMR, dass bei der Verurteilung des Beschwerdeführers das BerG einen offensichtlichen Rechtsfehler begangen hat. Im Zweifelsfall hätte das BerG den EuGH um eine Entscheidung über die Auslegung der fraglichen Vorschriften ersuchen können. Somit lag eine Verletzung von Art 6 Abs 1 der EMRK sowie Art 1 des 1. ZP (Schutz des Eigentums) vor. EGMR 6. 12. 2022, 27122/14, *Spasov/Rumänien*. **RH**



## Alle Neuerungen der 33. StVO-Novelle vom Oktober 2022!

- E-Roller und Lastenräder
- „Dooring“ und „Toter Winkel“
- Mindestabstand beim Überholen von Radfahrer:innen
- Rechtsabbiegen und Geradeausfahren bei roter Ampel u.v.m.

Vergeiner/Winkelbauer  
**Recht für Radfahrer:innen**

2. Auflage 2023. XIV, 152 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-02583-0

**23,80 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



**JESSICA KÖNIG**  
Juristischer Dienst  
ÖRAK-Vertretung in  
Brüssel.

2023/120

## EuGH urteilt zur Aussetzung einer Entscheidung betreffend des Europäischen Vollstreckungstitels

**A**m 16. 2. 2023 präzisiert der EuGH in der **Rechtssache C-393/21, Lufthansa Technik AERO Alzey** im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens den **Begriff der außergewöhnlichen Umstände, unter denen die zuständige Justizbehörde die Vollstreckung einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung aussetzen kann.**

Zusätzlich wird festgehalten, dass, wenn die Vollstreckbarkeit einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt wurde, sich das nationale Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats von der Aussetzung des Verfahrens zu vergewissern hat.

Im vorliegenden Fall war im Juni 2019 in Deutschland ein Mahnbescheid zugunsten Lufthansa gegen Arik Air Limited und dessen Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel ergangen. Lufthansa beantragte einen in Litauen tätigen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung des Vollstreckungstitels gegenüber Arik Air. Arik Air beantragte in Deutschland den Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel sowie beim Gerichtsvollzieher in Litauen die Aussetzung der Vollstreckung. Das Oberste Gericht Litauens setzte die Vollstreckung aus, wogegen Lufthansa beim Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof Litauens) Kassationsbeschwerde einlegte. Dieser Gerichtshof präzisierte den Sinn und die Tragweite des Begriffs der außergewöhnlichen Umstände, unter denen das zuständige Gericht oder die befugte Stelle des Vollstreckungsmitgliedstaats nach Art 23 lit c der VO 805/2004 die Vollstreckung einer im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung aussetzen kann.

Der EuGH stellte fest, dass der in Art 23 lit c der VO genannte Begriff „außergewöhnliche Umstände“ Situationen umfasst, in der die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens den Schuldner der tatsächlichen Gefahr eines besonders schweren Schadens aussetzen würde. Dies gilt für den Fall, dass im Ursprungsmitgliedstaat ein Rechtsbehelf gegen die Ausgangsentscheidung bzw deren Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel eingelegt wurde. Nur dann kann das Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat prüfen, ob „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen. Der Begriff verweist nicht auf Umstände, die mit dem Gerichtsverfahren zusammenhängen, das im Ursprungsmitgliedstaat

gegen die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung oder gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gerichtet ist. Dazu führt der Gerichtshof zunächst aus, dass der Begriff der außergewöhnlichen Umstände ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist (vgl Rz 31). Folglich ist davon auszugehen, dass die Befugnis zur Aussetzung der Vollstreckung einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung den Fällen vorbehalten bleiben muss, in denen die Fortsetzung der Vollstreckung den Schuldner der tatsächlichen Gefahr eines besonders schweren Schadens aussetzen würde, der nicht oder äußerst schwer wiedergutzumachen wäre, falls dem Rechtsbehelf oder dem Antrag stattgegeben wird.

Aus der Systematik der VO 805/2004 ergibt sich, dass die zuständigen Gerichte oder die befugten Stellen des Vollstreckungsmitgliedstaats weder unmittelbar noch mittelbar im Rahmen eines Antrags auf Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zur Prüfung einer solchen im Ursprungsmitgliedstaat ergangenen Entscheidung oder ihrer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel befugt sind (s Rz 42). Somit verfügen die Gerichte oder Stellen des Vollstreckungsmitgliedstaats über einen begrenzten Spielraum bei der Beurteilung der Umstände, unter denen einem Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung stattgegeben werden kann.

Weiters stellt der EuGH fest, dass das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats, wenn die Vollstreckbarkeit einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt und ihm die in Art 6 Abs 2 der VO vorgesehene Bestätigung vorgelegt wurde, dieses Gericht auf der Grundlage dieser Entscheidung das im Vollstreckungsstaat eingeleitete Vollstreckungsverfahren auszusetzen hat (s Rz 54 ff).



EuGH-Urteil Rechtssache C-393/21





## Die Entscheidungen zum Privatversicherungsrecht

Die privatrechtsrechtlichen Entscheidungen des OGH 2020-2021

- Die wichtigsten Entscheidungsgründe in Leitsatzform
- Praktischer Registerteil für schnelles Zurechtfinden
- mit zusätzlichen Fundstellen für weitere Recherche

Fenyves  
**VersE – Versicherungsrechtliche  
Entscheidungssammlung – Band 17**

2023. XIV, 812 Seiten. Ln.

ISBN 978-3-214-04273-8

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

**298,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



## Grundausrüstung für Ziviljurist:innen

Die Neuauflage:

- Präzise und fachkundig kommentiert
- Aktuellste Entscheidungen
- Alle Novellen: ZVN 2022, HiNBG, 2. ErwSchG etc

Fucik/Klauser/Kloiber  
**ZPO – Österreichisches und Europäisches  
Zivilprozessrecht**

13. Auflage 2023. XXX, 1.188 Seiten. Geb.

ISBN 978-3-214-02603-5

**118,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

# 3 Fragen an ...

## Franz Josef Giesinger

**Bei der Vollversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer im Oktober 2022 wurde der Rechtsanwalt aus Götzis, MMMag. Dr. Franz Josef Giesinger, zum neuen Präsidenten gewählt. Er folgt Dr.<sup>in</sup> Birgitt Breinbauer nach, die die Rechtsanwaltskammer seit 2010 zwölf Jahre lang repräsentiert hat und nicht mehr zur Wahl angetreten ist.**

2023/121

**Warum setzen Sie sich ehrenamtlich für die Interessen der aktuell 244 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Vorarlberg ein?**

Der Beruf des Rechtsanwalts ist einer der schönsten Berufe, die es gibt. Der Beruf ist spannend und abwechslungsreich, aber herausfordernd und oftmals belastend zugleich. Vor allem ist der Beruf als Rechtsanwältin und Strafverteidiger aber eines: Er ist wichtig und er ist unverzichtbar – für die rechtsuchende Bevölkerung und für den demokratischen Rechtsstaat an sich.

Eine unabhängige, starke, unangreifbare Rechtsanwaltschaft nimmt man bei uns meist als selbstverständlich hin. Selbstverständlich ist dies aber – in weiten Teilen der Welt – nicht. Unsere freie Anwaltschaft haben wir unseren Vorgängern, den früheren Generationen, zu verdanken und diese gilt es zu bewahren. Es benötigt eine starke Standespolitik, um gegenläufigen Tendenzen Einhalt zu gebieten. Dafür lohnt es sich – so meine persönliche Überzeugung – sich zu engagieren.

**Sie waren bereits mit 25 Jahren als Rechtsanwalt eingetragen, jetzt sind sie mit 42 Jahren der aktuell jüngste Präsident einer Landeskammer. Woher kommt dieser Tatendrang?**

Es war immer schon meine Herangehensweise, mich intensiv für eine Sache zu engagieren. Wenn mir etwas Freude bereitet, dann betreibe ich dies mit viel Herzblut. Dadurch ergeben sich meist viele Dinge von selbst.

Die Entscheidung, für das Amt des Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer zu kandidieren, trifft man wohl überlegt. So ging es auch mir, aber es ist mir leichtgefallen, die Entscheidung zu treffen, für dieses Amt zu kandidieren, da mir Standespolitik viel Freude bereitet und ich mich gerne für die Anliegen der Kollegenschaft einsetze.

**Für den ÖRAK waren Sie in den letzten Jahren im AK Wirtschaftsfragen und im Anlageausschuss engagiert. Welche wirtschaftlichen Herausforderungen haben speziell die Vorarlberger Kolleginnen und Kollegen zu meistern?**

Generell stehen wir aktuell vor großen Herausforderungen. Diese sehe ich insb. darin, die Zukunft unseres Pensionssystems sicherzustellen und unser Berufsbild für die zukünftigen Generationen attraktiv zu gestalten, was auch bedingt, Arbeitsbedingungen zu verbessern, für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu sorgen und Maßnahmen zu ergreifen, den Rechtsanwaltsberuf auch für die Kolleginnen zu attraktivieren.

In Vorarlberg besteht als spezielle Herausforderung die Konkurrenzsituation mit dem Arbeitsmarkt im benachbarten Liechtenstein und der benachbarten Schweiz und die Tatsache, dass Jus-Absolventen nach ihrem Studienabschluss in den Studentenstädten verbleiben und nicht nach Vorarlberg zurückkehren.



MMMag. Dr. Franz Josef Giesinger Foto: evarauch photography

---

**MMMag. Dr. Franz Josef Giesinger, geb. 1980 in Feldkirch, verheiratet; studierte Rechtswissenschaften, Wirtschaftspädagogik und Betriebswirtschaftslehre in Innsbruck, selbständiger Rechtsanwalt in Österreich und Liechtenstein seit 2006, seit 2016 Präsident der Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger, Dozent an der Universität Liechtenstein in den Bereichen Strafrecht und Strafprozessrecht, Mitglied der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, 2018–2022 Ausschussmitglied der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, seit 2022 deren Präsident.**

---



236 Legal Tech und Winkelschreiberei



**CHRISTOPH MÜLLER**  
Der Autor war als Assistent an der von Professor Friedrich Ruffler geleiteten Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht an der Universität Wien tätig.



**FRIEDRICH RUFFLER**  
Der Autor ist Professor am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sowie Leiter der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht an der Universität Wien. Der Forschungsauftrag des Instituts zielt unter anderem darauf ab, praktisch relevante berufsrechtliche Fragen zu untersuchen.

2023/122

## Legal Tech und Winkelschreiberei

In Österreich ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen grundsätzlich bestimmten Berufsgruppen, allen voran den Rechtsanwälten, vorbehalten. Sonstige Akteure unterliegen einer Sanktion nach den Winkelschreibereiverboten. Im Detail bereitet die Abgrenzung der Winkelschreibereiverbote freilich seit jeher Probleme. In jüngerer Zeit wird dies durch das Aufkommen von Legal Tech-Unternehmen verschärft, die diverse digitale Rechtsdienstleistungen anbieten. Ausgehend von der deutschen Diskussion beleuchtet dieser Beitrag die aktuellen Entwicklungen in Österreich.<sup>1</sup>

### I. PROBLEMAUFRISS

Der weitläufige Begriff „Legal Tech“ erfasst sowohl kanzeleiinterne Optimierungen – somit Legal Tech für und durch Rechtsanwälte – als auch die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch **Nicht-Rechtsanwälte**.<sup>2</sup> Diesfalls besteht freilich Konfliktpotenzial mit den **Winkelschreibereiverboten**, die die Erbringung von Rechtsdienstleistungen einem beschränkten Kreis von Akteuren vorbehalten.<sup>3</sup> Mangels höchstgerichtlicher Entscheidungen in Österreich orientiert sich die Lit<sup>4</sup> – allen voran die grundlegende Untersuchung von *Schnur*<sup>5</sup> – am reichhaltigen deutschen Anschauungsmaterial zum RDG, das, anders als die **verstreuten** österr Winkelschreibereiverbote,<sup>6</sup> eine **einheitliche** Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt (§ 3 RDG) vorsieht.<sup>7</sup> Die Ausgangslagen sind dennoch vergleichbar: So entspricht die in der *smartlaw*-Entscheidung<sup>8</sup> behandelte Kontroverse über den Begriff der „Rechtsdienstleistung“ iSd § 2 RDG<sup>9</sup> im Kern der Diskussion zur Reichweite des **Verbotsbereichs** der österr Winkelschreibereinormen.<sup>10</sup> Zankapfel im heimischen Recht ist vor allem die Frage, ob bereits die „analoge“ Rechtsberatung von den Verboten erfasst wird.<sup>11</sup> Mit der Folgebene der **Befugnis** – konkret von Inkassodienstleistern iSd § 10 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 2 S 1 RDG – setzt sich etwa die BGH-Entscheidung *www.wenigermiete.de*<sup>12</sup> auseinander.<sup>13</sup> In § 118 GewO 1994 findet sich hierfür auch in Österreich ein potenzieller Anker.<sup>14</sup> Eine Sonderstellung nimmt die *Air Berlin*-Entscheidung<sup>15</sup> ein, in der es ebenfalls um die Befugnis von Inkassodienstleistern ging.<sup>16</sup> Wenngleich die Dienstleistung nicht mithilfe einer Legal Tech-Applikation erbracht wurde, fügt sich die Entscheidung in die grundsätzliche Diskussion ein, inwiefern Nicht-Rechtsanwälte zu einem verbesserten **Zugang zum Recht** beitragen können.<sup>17</sup> Damit ist der weitere Gang der Untersuchung abgesteckt: Nach einer Kurzdarstellung der Winkelschreibereiverbote (Abschnitt II und III) sollen im Licht der *smartlaw*-Entscheidung die strittige Reichweite der (analogen) Rechtsberatung in Österreich präzisiert sowie die Zulässigkeit digitaler Vertragsgeneratoren geprüft werden (Abschnitt IV.1). Daran anknüpfend, ist anhand der *www.wenigermiete.de*-Entscheidung auf die Tätigkeit

<sup>1</sup> Bei diesem Beitrag handelt es sich um den mit Fußnoten ergänzten Vortrag, den Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler, LL.M., anlässlich der Eröffnungsveranstaltung der *Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht* an der Universität Wien am 10. 10. 2022 gehalten hat. Mit Blick auf den ebenfalls bei dieser Veranstaltung gehaltenen Vortrag von Prof. Dr. Christian Wolf zu Legal Tech in Deutschland lautete der Titel *Legal Tech: Chance oder Risiko für die Rechtsanwaltschaft? – Bemerkungen aus österreichischer Sicht*. Das ist auch der Hintergrund für die Inklusion genau dieser drei BGH-Entscheidungen (aus deutscher Sicht s insofern Wolf/Kurth, Legal Tech [Online-Anwalt], in *Buck-Heeb/Oppermann* [Hrsg], Automatisierte Systeme [2022] 437 ff [440 ff]).

<sup>2</sup> Vgl *Hohenberg/Zirngast*, Legal Tech – Der digitale Anwalt, in *Fink/Otti/Sommer* (Hrsg), Zukunft der zivilrechtlichen Streitbeilegung (2022) 297 (298 ff, 300 ff). Siehe ferner *Prütting*, Entwicklungstendenzen der Anwaltschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, AnwBl 2019, 469 (472); *Wolf/Kurth* in *Buck-Heeb/Oppermann* 437 (437 ff). Bei dem hier nicht zu vertiefenden Aspekt von Legal Tech für und durch Rechtsanwälte ist sicherzustellen, dass die Berufsausübungsvorschriften trotz Digitalisierung eingehalten werden (*Nöhner/Weidinger*, Berufsrechtliche Einschränkungen der Nutzung von Legal-Tech-Anwendungen, ÖJZ 2022, 209 [210 ff]).

<sup>3</sup> *Nöhner/Weidinger*, ÖJZ 2022, 209 (212 f); *Schnur*, Zur Durchsetzung (geringfügiger) Forderungen mit Legal Tech Unternehmen – Eine Betrachtung von flightright & Co, in *Fink/Otti/Sommer* (Hrsg), Zukunft der zivilrechtlichen Streitbeilegung (2022) 27 (35 f). Siehe ferner *Völkel/Ramprecht*, Smart Contracts und der geschützte anwaltliche Tätigkeitsbereich, AnwBl 2022, 574 (575 f) zur Frage, inwiefern Programmierer von Smart Contracts (574 f) als Vertragserichter zählen.

<sup>4</sup> *Nöhner/Weidinger*, ÖJZ 2022, 209 (212 ff); *Scheuba* in *Murko/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) § 8 RAO Rz 11. Anschaulich zu Regulierungsfragen ferner *Hohenberg/Zirngast* in *Fink/Otti/Sommer* 297 (309 ff) sowie *Petermair*, Legal Tech Sandboxes: Aktuelle Entwicklungen in Deutschland, ÖZV 2022, 10 (10 ff).

<sup>5</sup> *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 ff.

<sup>6</sup> *Konecny* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Zivilprozessgesetz<sup>3</sup> II/1 Art IV EGZPO Rz 40 (Stand 1. 9. 2014, rdb.at).

<sup>7</sup> Vgl *Hohenberg/Zirngast* in *Fink/Otti/Sommer* 297 (309 ff) sowie vertiefend *Wolf* in *Gaier/Wolf/Göcken* (Hrsg), Anwaltliches Berufsrecht<sup>3</sup> (2020) Vor § 1 RDG Rz 4, 15 ff. Anzumerken ist, dass das RDG, anders als die österr Winkelschreibereiverbote, nur die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen regelt. Die ebenfalls bestimmten Akteuren vorbehaltene Erbringung von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen wird in den jeweiligen Verfahrensgesetzen geregelt.

<sup>8</sup> BGH 9. 9. 2021, I ZR 113/20.

<sup>9</sup> Vgl *Wolf/Kurth* in *Buck-Heeb/Oppermann* 437 (439, 445 f).

<sup>10</sup> Vgl *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (43 f).

<sup>11</sup> Siehe hierzu mwN *Müller* in *Murko/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) § 57 RAO Rz 18, 21, 26.

<sup>12</sup> BGH 27. 11. 2019, VIII ZR 285/18.

<sup>13</sup> Vgl *Wolf/Kurth* in *Buck-Heeb/Oppermann* 437 (439 f, 440 ff).

<sup>14</sup> Vgl *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (41 ff); *Nöhner/Weidinger*, ÖJZ 2022, 209 (213 f). Freilich ist auch hier im ersten Schritt zu prüfen, ob überhaupt der Verbotsbereich berührt ist (*Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 [39 ff]; *Nöhner/Weidinger*, ÖJZ 2022, 209 [213 f]).

<sup>15</sup> BGH 13. 7. 2021, II ZR 84/20.

<sup>16</sup> Vgl *Wolf/Kurth* in *Buck-Heeb/Oppermann* 437 (439 f, 443 ff).

<sup>17</sup> Zur Bekämpfung des Kosten(risiko)-Nutzen-Missverhältnisses durch Legal Tech-Plattformen bei der Verfolgung geringfügiger Ansprüche s *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (30 f, 45); *Hohenberg/Zirngast* in *Fink/Otti/Sommer* 297 (303 ff, 316 f). Zum Konnex von Legal Tech-Plattformen, Prozessfinanzierung und Sammelklagen im Licht des Zugangs zum Recht s *Stadler*, Die (Dritt-)Finanzierung von Klagen des kollektiven Rechtsschutzes, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021 (2021) 135 ff (insb 142 ff, 146, 147 ff); *Werderitsch*, Rechtsdurchsetzung durch Legal-Tech-Plattformen, Zak 2022, 187 ff (insb 187, 189); *Geroldinger*, Prozesskostenfonds als Baustein der Finanzierung kollektiven Rechtsschutzes in Österreich, NetV 2022, 118 ff (insb 119); *Geroldinger*, Leistbarer Zugang zum Recht, AnwBl 2019, 475 ff (insb 479 ff). Siehe insofern auch die Hinweise von *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (33); *Nöhner/Weidinger*, ÖJZ 2022, 209 (214 f) und *Hohenberg/Zirngast* in *Fink/Otti/Sommer* 297 (314 f), wonach Legal Tech-Anbieter regelmäßig die Aufgaben eines Prozessfinanzierers mitübernehmen.

von digitalen „Anspruchsrechner[n]“<sup>18</sup> einzugehen (Abschnitt IV.2). Zu einem systemübergreifenden (Aus-)Blick lädt sodann die *Air Berlin*-Entscheidung ein (Abschnitt IV.3). Der Beitrag schließt mit einer kurzen Zusammenfassung (Abschnitt V).

## II. SYSTEMATIK DER WINKELSCHREIBEREIVERBOTE

Um die Zulässigkeit von Legal Tech-Anwendungen beurteilen zu können, bedarf es einer **Skizze** des österr „Rechtsdienstleistungswesens“.<sup>19</sup> Wie einleitend angeklungen, finden sich **diverse** Verbotsbestimmungen, die aus unterschiedlichen Epochen stammen und teils divergierende, teils kongruente Anwendungsbereiche aufweisen.<sup>20</sup> Die vom Umfang her weiteste Norm ist **Art III Abs 1 Z 1 EGVG**, der die unbefugte gewerbsmäßige Erbringung von „klassischen“ Rechtsdienstleistungen (zB Verfassen von Anbringen; Vertretung) sanktioniert und sowohl den gerichtlichen als auch den verwaltungsbehördlichen Kontext erfasst. Mit € 218,- fällt die Strafandrohung freilich sanft aus. Dass mit der Norm kein wirklicher Lenkungseffekt einhergehen soll, zeigen sowohl die Verankerung im EGVG als auch die Subsidiaritätsklausel des Abs 3, wonach Abs 1 Z 1 nicht anzuwenden ist, „soweit besondere Vorschriften gegen die unbefugte Parteienvertretung bestehen“.<sup>21</sup> Zu den zwei zentralen Sondernormen<sup>22</sup> zählen die im Gesetzesrang stehende **WinkelschreibereiV** aus 1857<sup>23</sup> und **§ 57 Abs 2 RAO**, der mit dem RAPG 1985<sup>24</sup> eingeführt worden ist. Während die WinkelschreibereiV grundsätzlich zwischen gerichtskonnexen Rechtsdienstleistungen bei Verfahren mit (§ 1 lit a) und ohne (§ 1 lit b) Anwaltspflicht unterscheidet und bei letzteren auf die Gewerbsmäßigkeit abstellt,<sup>25</sup> erfasst § 57 Abs 2 RAO, ebenfalls unter der Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit, nach Ansicht des VfGH „sämtliche Tätigkeiten“, die Rechtsanwälte „im Rahmen ihres traditionellen Leistungsspektrum[s] typischerweise erbringen“.<sup>26</sup> Ausgangspunkt ist der sogenannte „Vertretungsvorbehalt“<sup>27</sup> des **§ 8 Abs 2 RAO**, der zugleich **Ausnahmen** für sonstige Akteure – insb klassische Rechtsberufe wie Notare und Wirtschaftstreuhänder (Abs 2) sowie bestimmte Gewerbetreibende (Abs 3) – statuiert.<sup>28</sup>

Insgesamt bedarf es für Österreich – sowohl im analogen als auch im digitalen Bereich –<sup>29</sup> einer dreistufigen Vorgehensweise: Zu prüfen ist, ob das inkriminierte Verhalten unter den sachlichen Anwendungsbereich (= **Verbotsbereich**) von zumindest einem der diversen Sanktionstatbestände fällt. Besteht eine, insb berufsrechtliche, **Befugnis**, scheidet die Sanktion aus. Andernfalls, und sofern mehrere Verbote tangiert sind, interessiert deren **Rangfolge**.<sup>30</sup> Bevor die ersten beiden Schritte anhand der BGH-Fallbeispiele illustriert werden, bedarf es einiger Worte zum Rangverhältnis, das den Reformbedarf<sup>31</sup> des „Winkelschreibereiwildwuchses“ veranschaulicht.

## III. VERHÄLTNIS DER WINKELSCHREIBEREIVERBOTE ZUEINANDER

Nach hA verdrängt die ältere **WinkelschreibereiV** den jüngeren § 57 Abs 2 RAO. Begründet wird dies mit § 57 Abs 3 RAO, wonach die Norm nicht zur Anwendung komme, wenn die Tätigkeit „zugleich den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet.“ Darunter versteht die hA auch Tätigkeiten iS der WinkelschreibereiV, deren Sanktionen als „gerichtliche Disziplinarstrafen im weiteren Sinn“<sup>32</sup> qualifiziert werden.<sup>33</sup> Abgesehen davon, dass diese Ansicht der Spezialitätsbestimmung des § 57 Abs 2 S 2 RAO („Diese Tat darf nicht auch nach anderen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Winkelschreiberei geahndet werden.“) nicht ausreichend Rechnung trägt,<sup>34</sup> entstehen auch systematische Verwerfungen. So wäre etwa das Winkeln vor Verwaltungsbehörden nur nach der RAO und mit bis zu € 16.000,- zu bestrafen, wohingegen die WinkelschreibereiV in ihrem Anwendungsbereich einen Strafraum von rund € 4.360,-<sup>35</sup> vorsieht. Warum aber bei vergleichbaren Schutzzwecken (= Schutz des rechtssuchenden Publikums; Berufsschutz)<sup>36</sup> unterschiedli-

<sup>18</sup> Hierzu *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (31ff). Nach Abfrage von Sachverhaltsinformationen berechnen diese, ob und in welcher Höhe ein Anspruch bestehen könnte. Wie *Schnur* anschaulich zeigt, handelt es sich um Rechtsmaterien, die wenig Auslegungsspielräume zulassen und bei denen insofern „mathematisch“ subsumiert werden kann (zB Rückforderung überhöhter Mieten; Entschädigung für Flugverspätungen). Siehe unter dem Schlagwort der „claim vehicles“ auch *Stadler* in *Reiffenstein/Blaschek* 135 (142ff). Für die Lösung komplexerer Rechtsfragen kommen „Legal Robots“ in Betracht, deren Entwicklung sich freilich noch im Anfangsstadium befindet (vgl *Nöhner/Weidinger*, *ÖJZ* 2022, 209 [210]).

<sup>19</sup> Ausführlich auch *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (35ff); s ferner *Nöhner/Weidinger*, *ÖJZ* 2022, 209 (212f).

<sup>20</sup> *Deixler-Hübner*, Ist Winkelschreiberei bereits bei der Erteilung von Rechtsauskünften anzunehmen? *Zak* 2012, 183 (183).

<sup>21</sup> Vgl *Müller* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 21f, 28; *Hengstschläger/Lieb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>6</sup> (2018) Rz 50f.

<sup>22</sup> Neben den Winkelschreibereiverboten im Immaterialgüterrecht ist zudem auf § 124 Abs 1 Z 1 WTBG 2017 hinzuweisen.

<sup>23</sup> Winkelschreibereiverordnung RgBl 1857/114. Zum Gesetzesrang s VfGH 25. 3. 1957, B 198/56 sowie *Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 84.

<sup>24</sup> Rechtsanwaltsprüfungsgesetz BGBl 1985/556.

<sup>25</sup> Vgl *Müller* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 17f; *Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 43, 44ff, 51ff.

<sup>26</sup> VfGH 27. 6. 2002, 99/10/0124. Es genügt die Ausübung einzelner Tätigkeiten oder auch nur einer einzigen Tätigkeit (VfGH 4. 12. 1998, 97/19/1553). Vgl hierzu jeweils *Müller* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 25; *Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek* (Hrsg), *RAO*<sup>11</sup> (2023) § 57 RAO Rz 11.

<sup>27</sup> RIS-Justiz RS0071721.

<sup>28</sup> Vgl *Müller* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 1, 8ff sowie *Scheuba* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 8 RAO Rz 1, 12f.

<sup>29</sup> Für die Technologieneutralität überzeugend *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (40, 43f) und *Scheuba* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 8 RAO Rz 11, die auf die „rechtskundig[e] Programmierung“ abstellt.

<sup>30</sup> Siehe im Legal Tech-Kontext *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (35f, 38); *Nöhner/Weidinger*, *ÖJZ* 2022, 209 (213f) sowie dem Grunde nach *Müller* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 16, 28, 32, 33.

<sup>31</sup> *Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 40; *Mayr*, Anmerkung zu OGH 29. 3. 2016, 9 Ob 2/16h, NZ 2016, 276 (278f); *Müller* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 1.

<sup>32</sup> OGH 29. 3. 2016, 9 Ob 2/16h Pkt I.3.

<sup>33</sup> Siehe mwN *Müller* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 29.

<sup>34</sup> *Rüffler/Müller*, Sind Landesfinanzprokuratoren zulässig? *AnwBl* 2018, 14 (16).

<sup>35</sup> *Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 79.

<sup>36</sup> Hierzu *Müller* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 1 mwN in FN 3 und 4. Bei § 1 lit a WinkelschreibereiV sollen zudem die Gerichte und der geordnete Verfahrensverlauf geschützt werden (*Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 37).

che Sanktionen vorgesehen sind, leuchtet nicht ein.<sup>37</sup> Dieser Missstand sollte zumindest *de lege ferenda* beseitigt werden, wobei die Regelungstechnik des deutschen RDG erwägenswert ist. Die Zusammenführung der Verbote schaffte einen lückenvermeidenden, einheitlichen **Verbotsbereich**, den man über **Befugnisnormen** gezielt einschränken könnte. Wenngleich, wie bei der einleitenden Vorstellung der BGH-Judikate ausgeführt (Abschnitt I),<sup>38</sup> beide Stufen auslegungsbedürftig sind, findet zumindest eine partielle Entlastung auf der ersten Ebene statt.<sup>39</sup>

#### IV. BEURTEILUNG VON LEGAL TECH IM LICHT DER BGH-JUDIKATUR

Wie einleitend angeklungen, soll die **Zulässigkeit** von Legal Tech-Anwendungen anhand dreier BGH-Entscheidungen vertieft werden. Als Dreh- und Angelpunkt fungiert die *smartlaw*-Entscheidung, da diese zugleich eine **Präzisierung** des österr. „Rechtsberatungsproblems“<sup>40</sup> ermöglicht. Nach obigem Schema (Abschnitt II) sind zuerst der Verbotsbereich sowie in Folge allfällige Befugnisse zu prüfen. Nicht weiter vertieft wird indes das Rangverhältnis (Abschnitt III).

#### 1. BGH I ZR 113/20 (smartlaw)

Die Tätigkeit eines Vertragsgenerators könnte als **Verfassen** von „Urkunden“ (Art III Abs 1 Z 1 EGVG) oder „Rechtsurkunden“ (§ 1 lit b WinkelschreibereiV) in den Verbotsbereich fallen.<sup>41</sup> Zu erwägen ist ferner § 57 Abs 2 RAO, da die Erstellung von Rechtsdokumenten (zB Verträge) zum „traditionellen Leistungsspektrum“<sup>42</sup> der Rechtsanwälte zählt.<sup>43</sup> Ob die jeweilige Tätigkeit unter die obigen Tatbestände fällt, hängt aber, wie jüngst *Schnur* überzeugend hervorgehoben hat, davon ab, ob die **Schutzzwecke** der Winkelschreibereiverbote (insb Schutz des rechtssuchenden Publikums; Berufsschutz)<sup>44</sup> tangiert sind.<sup>45</sup>

<sup>37</sup> Müller in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 30. Bejahte man den Vorrang der WinkelschreibereiV, käme es zudem aufgrund der Zuständigkeitskonzeption (§ 2) zu einem faktischen Verfolgungsdefizit bei der Beratung, sofern man diese mit einem Teil der Lehre (*Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 58) von § 1 lit b WinkelschreibereiV erfasst sieht (Müller in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 18 sowie zustimmend *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 [37]).

<sup>38</sup> Siehe bei FN 9f und 13f.

<sup>39</sup> Bemerkenswert ist die Anfragebeantwortung 9742/AB 24. GP zur Anfrage 9847/J 24. GP (darauf hinweisend *Hohenberg/Zirngast* in *Fink/Otti/Sommer* 297 [310 FN 56]), wonach es aufgrund des § 8 Abs 2 und 3 RAO iVm einschlägigen (Gewerbe-)Berechtigungen an der Notwendigkeit eines österr. „Rechtsdienstleistungsgesetzes“ fehle. Zudem verlagere eine allgemeine Annehmlichkeit iSd § 5 RDG nur das Auslegungsproblem. Auf die Erschwerisse, die aus der Vielfalt an Verbotsnormen resultieren, geht die Anfragebeantwortung aber gerade nicht ein.

<sup>40</sup> FN 11.

<sup>41</sup> Vgl auch *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (43), der sich auf § 1 lit b WinkelschreibereiV stützt.

<sup>42</sup> FN 26.

<sup>43</sup> Vgl zum analogen Bereich *Filzmoser/Wagner*, Rechtsberatung durch Gewerbetreibende – Zulässigkeit und Grenzen, *ecolex* 2019, 914 (914f, 916); *Rüffler/Müller*, *AnwBl* 2018, 14 (21); *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (37) sowie im Kontext von Smart Contracts *Völkel/Ramprecht*, *AnwBl* 2022, 574 (575f). Aus der Judikatur s *VwGH* 20. 3. 2018, Ra 2018/03/0001 Rz 18.

<sup>44</sup> FN 36.

<sup>45</sup> *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (43f). Zur grundsätzlichen Maßgeblichkeit des Erreichens beider Schutzzwecke *Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 58 iVm 37 sowie daran anknüpfend Müller in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 26 (insb FN 186).

Sinnbildlich dafür steht die Kontroverse über die Inklusion der analogen **Beratung**, die angesichts des § 8 Abs 2 RAO, der nur von der „Parteienvertretung“ spricht, als Aufgabebereich für sämtliche „Nicht-Vertretungstätigkeiten“ dient.<sup>46</sup> Die Diskussion weist zwei Stoßrichtungen auf: Fällt die Beratung **überhaupt** in den Verbotsbereich? Und wenn ja, wie **weit** muss diese gehen?<sup>47</sup> Eine explizite Inklusion der Beratung findet sich nur bei Art III Abs 1 Z 1 EGVG („*einschlägige Auskünfte*“).<sup>48</sup> Unter Berufung auf die Schutzzwecke wird dies freilich auch für die WinkelschreibereiV vertreten.<sup>49</sup> Folgt man in diesem Licht der Formel des *VwGH*, der auf das „traditionell[e] Leistungsspektrum“ abstellt, ist auch § 57 Abs 2 RAO einschlägig.<sup>50</sup> Sofern es sich nicht um Extrembeispiele wie den „rundumwinkelnden“ Spieler-schützer in *OGH* 4 Ob 14/18i<sup>51</sup> handelt, sind jedoch die erforderliche Reichweite und Tiefe der Beratung umstritten. Nach dem kleinsten gemeinsamen, freilich „*Graubereiche*“<sup>52</sup> eröffnenden, Nenner kommt es auf die **Ersetzung** des Rechtsanwalts an.<sup>53</sup> Erschwert wird die Diskussion durch ein scheinbares Judikaturgefälle<sup>54</sup> zwischen *OGH* und *VwGH*, das Teile der Lit für eine restriktive Auslegung heranziehen. So betone etwa der *OGH*, dass der (Rechtsanwalts-)Vorbehalt nur die „*umfassende*“<sup>55</sup> Rechtsberatung erfasse und den Rechtsanwälten kein „*Monopol*“<sup>56</sup> zukomme.<sup>57</sup> Dass auch andere Akteure **einzelne** Rechtsdienstleistungs-befugnisse aufweisen, ist freilich unstrittig.<sup>58</sup> Anknüpfend an die beim Rangverhältnis (Abschnitt III) geäußerte Kritik, sollten diese aber durch entsprechende Auslegung der **Befugnisnormen** und nicht durch eine Einschränkung der Verbotsnorm(en) ermittelt werden. Auf diese Weise lassen sich die Schutzzwecke der Winkelschreibereiverbote **präziser** mit dem Profil konkreter Akteure verknüpfen.<sup>59</sup> In diese

<sup>46</sup> Zu dieser „Zweiteilung“ s *Rüffler/Müller*, *AnwBl* 2018, 14 (20ff).

<sup>47</sup> Hierzu sowie zum folgenden Überblick bereits Müller in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 18, 21, 26.

<sup>48</sup> *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht* 6 Rz 50.

<sup>49</sup> *Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 58.

<sup>50</sup> *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 (914f); *Rüffler/Müller*, *AnwBl* 2018, 14 (21); *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (37); *VwGH* 20. 3. 2018, Ra 2018/03/0001 Rz 18.

<sup>51</sup> *OGH* 17. 7. 2018, 4 Ob 14/18i Pkt 1.2.

<sup>52</sup> *Rüffler/Müller*, *AnwBl* 2018, 14 (21).

<sup>53</sup> Statt vieler *Sprung*, Ein Verein als Winkelschreiber? *AnwBl* 1980, 271 (271f); *Deixler-Hübner*, *Zak* 2012, 183 (184f); *Konecny* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 58; *Rüffler/Müller*, *AnwBl* 2018, 14 (21) sowie jüngst vor dem Hintergrund von Legal Tech-Anwendungen *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (40). Aus der Judikatur s etwa *OGH* 22. 10. 1974, 4 Ob 338/74; *OGH* 8. 7. 1975, 4 Ob 322/75 *ÖBl* 1976, 15 (15f); *OGH* 16. 12. 1975, 4 Ob 351/75 *ÖBl* 1976, 67 (73).

<sup>54</sup> Vgl *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 (914f) sowie zustimmend *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (40 FN 70). AA Müller in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 26, wonach primär die Perspektive der Fallprüfung variiere.

<sup>55</sup> *OGH* 17. 7. 2018, 4 Ob 14/18i Pkt 1.1.

<sup>56</sup> RIS-Justiz RS0060182.

<sup>57</sup> *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 (914f). Am Wortlaut des § 8 Abs 2 RAO („berufsmäßig“) iS von vollumfänglich) anknüpfend ferner *Deixler-Hübner*, *Zak* 2012, 183 (184f).

<sup>58</sup> Mit Nachdruck *Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek* (Hrsg), *RAO*<sup>11</sup> (2023) § 8 RAO Rz 10f.

<sup>59</sup> Siehe insofern auch die bei FN 13 angeklungene deutsche Tendenz, den Fokus auf die Befugnisnorm (§ 10 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 2 S 1 RDG) und die Verschärfung der (Informations-)Pflichten von Legal Tech-Anbietern zu legen (vgl *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 [39f, 41, 45f]; *Hohenberg/Zirngast* in *Fink/Otti/Sommer* 297 [310ff] sowie näher zu den deutschen Reformbestrebungen *Remmert* in *Hamm* [Hrsg], Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch<sup>12</sup> [2022] § 64 Rz 107ff und dem kontrovers diskutierten „Legal Tech

richtige Richtung geht auch die Judikatur des VwGH, der nach einer weitreichenden Abgrenzung des Verbotsbereichs<sup>60</sup> im zweiten Schritt spezifische Befugnisse prüft.<sup>61</sup>

In Anbetracht der Schutzzwecke sollte der **Verbotsbereich** jedenfalls **weit** gezogen werden und sämtliche Tätigkeiten erfassen, bei denen, über eine überindividuelle Darstellung der Rechtslage hinausgehend, eine **konkrete** Analyse des Rechtsproblems (= **Subsumption**) erfolgt.<sup>62</sup> Auf eine besondere Komplexität der Rechtsmaterie, insb auch die Involvierung mehrerer Themengebiete,<sup>63</sup> kann es dann freilich nicht ankommen.<sup>64</sup> Abzulehnen ist ferner der von der wohl überwiegenden Ansicht<sup>65</sup> verlangte Verfahrenskonnex. Denn soweit die außergerichtliche Beratung zwangsläufig die Frage mitbehandelt, ob alternativ oder in Zukunft gerichtliche Schritte angestrengt werden sollen, sind beide Schutzzwecke der Winkelschreibereverbote voll betroffen.<sup>66</sup> Das gilt gleichermaßen für das „vorsorgliche“ Verfassen von Rechtsdokumenten.<sup>67</sup> Diese Erwägungen zur Abgrenzung des Verbotsbereichs werden durch die *smartlaw*-Entscheidung des BGH bestärkt. „Spiegelverkehrt“ nimmt der BGH<sup>68</sup> **Vertragsgeneratoren** vom Begriff der Rechtsdienstleistungen iSd § 2 Abs 1 RDG aus, wenn sie trotz teilweiser Verarbeitung konkreter Sachverhaltselemente **nicht abschließend** auf die **individuelle** Situation eingehen („*Lösungen für fiktive Einzelfälle eines unbestimmten Personenkreises*“).<sup>69</sup> In diese Richtung deutet auch die herrschende österr Ansicht zur Zulässigkeit von **Rechtsgutachten**: Ogleich mit diesen individuelle Rechtsfragen aufgearbeitet werden, behandeln sie nur einen engen Aus-

schnitt des Problems. Für die Gesamtlösung stellen Rechtsgutachten daher nur einen **Zwischenschritt** dar. Die Berufsbefugten werden unterstützt und nicht ersetzt. Durch das in Folge notwendige Heranziehen eines Rechtsanwalts wird sowohl dem Schutz des rechtssuchenden Publikums als auch dem Berufsschutz Genüge getan.<sup>70</sup> Insgesamt tritt somit zur „Überindividualität“<sup>71</sup> als weiteres Differenzierungskriterium das (häufig konnexe)<sup>72</sup> Element der „Unvollständigkeit“ hinzu.<sup>73</sup> Eine Rechtsdienstleistung fällt **nicht** in den Verbotsbereich, wenn zumindest **eines** dieser Kriterien erfüllt ist.

Keht man zurück zur Frage nach der Zulässigkeit von digitalen **Vertragsgeneratoren**, müssten sich diese, wie vom BGH angeschnitten<sup>74</sup> und von *Schnur* für das österr Recht vorgezeichnet, materiell einer analogen **Mustersammlung** annähern.<sup>75</sup> Die österr Judikatur hat zu diesen nur insoweit Stellung bezogen, als die Herausgabe einer umfangreichen Mustersammlung für insgesamt nur eingeschränkt rechtsdienstleistungsbefugte Wirtschaftstreuhänder keine Förderung fremden Rechtsbruchs darstellt.<sup>76</sup> Die hier interessierende Frage, ob nicht die Herausgabe der Mustersammlung als Winkelschreiberei selbst einen Rechtsbruch iSd § 1 Abs 1 Z 1 UWG<sup>77</sup> begründet, wurde indes nicht thematisiert.<sup>78</sup> Die Antwort ergibt sich jedenfalls nicht zwingend aus der Verneinung der Förderung fremden Rechtsbruchs, da die jeweiligen Verbots- und Befugnisnormen nicht kongruent sind. Im Licht der obigen Argumentation sprechen aber die besseren Gründe dafür, Mustersammlungen, die mit Blick auf das **finale** Rechtsdienstleistungsprodukt typischerweise „überindividuell“ bzw „unvollständig“ sind, vom Anwendungsbereich der Winkelschreibereverbote **auszunehmen**.<sup>79</sup>

Insgesamt fallen daher sowohl die analoge als auch die digitale Beratung/Dokumentenerstellung in den Verbotsbereich der Winkelschreibereverbote, wenn die Rechtsdienstleistung nicht entweder „überindividuell“ oder zumindest „unvollständig“ erfolgt.

Gesetz“ [Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt dBGBl I 2021/53, S 3415] *Stadler in Reiffenstein/Blaschek* 135 [147 ff]; *Wolf/Kurth in Buck-Heeb/Oppermann* 437 [442]; *Günther*, Das neue „Legal-Tech“-Gesetz, MMR 2021, 764 ff).

<sup>60</sup> *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 (915).

<sup>61</sup> Vgl *Müller in Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 26 mit Verweis auf VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553.

<sup>62</sup> Siehe insofern *Deixler-Hübner*, *Zak* 2012, 183 (185), wonach es sich um Rechtsberatung handle, wenn verschiedene rechtliche Vorgangsweisen im Einzelnen geprüft würden. Eine bloße Wiedergabe der Gesetzeslage genüge indes nicht. Daran anknüpfend, und entgegen *Deixler-Hübner* insgesamt für einen weiten Verbotsbereich, *Müller in Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 26. Zu Vertragsgeneratoren s *Schnur in Fink/Otti/Sommer* 27 (44), der für die Tatbestandsmäßigkeit überzeugend auf die individuelle Subsumption abstellt. So auch *Scheuba in Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 8 RAO Rz 11.

<sup>63</sup> Siehe *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 (914 FN 7), die beispielsweise eine Spezialisierung auf das Gesellschaftsrecht für ausreichend erachten.

<sup>64</sup> In diese Richtung bereits *Müller in Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 26; aA wohl *Schnur in Fink/Otti/Sommer* 27 (40) im Kontext von Anspruchsrechnern. Nur wenn eine Rechtsfrage derart „niederschwellig“ ist, dass sie sich bereits durch die Wiedergabe der Gesetzeslage (s FN 62) und somit ohne individuelle Auseinandersetzung lösen lässt, wird der Verbotsbereich nicht eröffnet sein.

<sup>65</sup> Statt vieler *Sprung*, *AnwBl* 1980, 271 (271 f); *Keinert*, *Winkelschreiberei durch unbefugte Hilfe in Steuersachen*, in *Buchegger/Holzhammer* (Hrsg), Beiträge zum Zivilprozessrecht III (1989) 138 (143 FN 18); *Deixler-Hübner*, *Zak* 2012, 183 (184) sowie aus der Judikatur OGH 8. 7. 1975, 4 Ob 322/75 ÖBl 1976, 15 (15 f); BGH 26. 3. 1935, A 398/34 Slg A 35/388.

<sup>66</sup> Vgl *Müller in Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 21, 26. Mit Blick auf den Berufsschutz ebenfalls gegen das Erfordernis eines Verfahrenskonnexes *Hellbling*, *Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I* (1953) 82 sowie im Ergebnis *Zierl*, *Zur Winkelschreiberei gem § 57 RAO*, *AnwBl* 1988, 196 (199).

<sup>67</sup> Für die Tatbestandsmäßigkeit *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 51, 55*; *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 (914 f, 916); *Rüffler/Müller*, *AnwBl* 2018, 14 (21); *Schnur in Fink/Otti/Sommer* 27 (37); *Völkel/Ramprecht*, *AnwBl* 2022, 574 (575 f).

<sup>68</sup> BGH 9. 9. 2021, I ZR 113/20 Rz 31 ff (insb 34 ff).

<sup>69</sup> Vgl *Wolf/Kurth in Buck-Heeb/Oppermann* 437 (445 f); *Schnur in Fink/Otti/Sommer* 27 (43).

<sup>70</sup> Vgl *Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 76*. Für die Zulässigkeit ferner *Müller in Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 15; *Deixler-Hübner*, *Zak* 2012, 183 (185); *Filzmoser/Wagner*, *ecolex* 2019, 914 (917).

<sup>71</sup> Siehe bei und in FN 62.

<sup>72</sup> Anschaulich BGH 9. 9. 2021, I ZR 113/20 Rz 36, wonach es an der Individualität fehle, da Rückfragen seitens der Plattform oder ergänzende Angaben durch die Nutzer zu im Einzelfall notwendigen Vertragsbestandteilen nicht vorgesehen sind.

<sup>73</sup> Siehe insofern *Deixler-Hübner*, *Zak* 2012, 183 (185) und *Schnur in Fink/Otti/Sommer* 27 (40), die bei der Rechtsberatung auf die Präsentation konkreter Handlungsalternativen abstellen.

<sup>74</sup> BGH 9. 9. 2021, I ZR 113/20 Rz 34.

<sup>75</sup> Vgl *Schnur in Fink/Otti/Sommer* 27 (44), der bei einem Vertragsgenerator iS der *smartlaw*-Entscheidung aufgrund des individuellen Zuschnitts von einem Verbotsverstoß ausgeht. Im Ergebnis auch *Scheuba in Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 8 RAO Rz 11. Angesichts der „Individualität“ und „Vollständigkeit“ zu Recht für die Tatbestandsmäßigkeit von Smart Contracts *Völkel/Ramprecht*, *AnwBl* 2022, 574 (575 f).

<sup>76</sup> OGH 10. 7. 2012, 4 Ob 117/12b Pkt 3 ff. Es genügt insofern, dass die Mustersammlung für einen rechtmäßigen Zweck verwendet werden kann (*Konecny in Fasching/Konecny II/1<sup>3</sup> Art IV EGZPO Rz 77/2*).

<sup>77</sup> Zur Rolle des UWG für die Sanktionierung der Winkelschreiberei s *Müller in Murko/Nunner-Krautgasser*, *Berufsrecht* § 57 RAO Rz 3 mwN.

<sup>78</sup> Siehe auch *Schnur in Fink/Otti/Sommer* 27 (44 FN 91).

<sup>79</sup> Vgl *Schnur in Fink/Otti/Sommer* 27 (44).

## 2. BGH VIII ZR 285/18 (www.wenigermiete.de)

Die Tätigkeit von *www.wenigermiete.de* lässt sich in eine (1) außergerichtliche Beratung (= „Mietpreisrechne[r]“), eine (2) außergerichtliche Vertretung (= Inkassotätigkeit und „Feststellungsbegehren“ zur Miethöhe) und eine (3) gerichtliche Vertretung (= klagsweise Durchsetzung) aufgliedern.<sup>80</sup>

Die (3) **gerichtliche Vertretung** – allenfalls auch im Mahnverfahren (§§ 244 ff ZPO) – wäre nach Art III Abs 1 Z 1 EGVG, § 57 Abs 2 RAO und § 1 lit b WinkelschreiberiV tatbestandsmäßig.<sup>81</sup> In den Verbotsbereich fiel nach § 57 Abs 2 iVm § 8 Abs 1 und 2 RAO ferner die (2) **außergerichtliche Vertretung**,<sup>82</sup> zu der laut VwGH auch die vor- oder nachprozessuale Korrespondenz zur Bestreitung einer Forderung (hier: Miethöhe) zählt.<sup>83</sup> Interessant wird es beim Mietpreisrechner, der dem zuvor beschriebenen Auffangbecken der (1) **außergerichtlichen Beratung** zuzuordnen ist. Übersetzt man den digitalen Mietpreisrechner in die analoge Welt, wäre aus dem Abgleich der konkreten Wohnung mit dem jeweiligen Referenzwert ein konkreter Mietpreis zu ermitteln. Wenngleich nicht komplex, handelt es sich – wie bereits *Schnur* hervorgehoben hat – um eine „individuelle“ Subsumtion, die Rechtsnormen involviert.<sup>84</sup> Ob der Mietpreisrechner tatbestandsmäßig ist, hängt somit von der „Vollständigkeit“ der Lösung ab. Diese ist gegeben, wenn der Klient – wie im Fall des BGH –<sup>85</sup> eine Subsumtion mit der Angabe konkreter Handlungsvorschläge erhält.<sup>86</sup>

Obwohl jede dieser Tätigkeiten in den Verbotsbereich von zumindest einer Winkelschreibereinorm fällt, steht damit noch nicht fest, dass die Ausübung unzulässig ist. Im konkreten Fall kommen die gewerberechtlichen Befugnisse der **Inkassoinstitute** iSd § 118 GewO 1994 (iVm § 8 Abs 3 RAO) in Betracht.<sup>87</sup> Nach dem klaren Wortlaut<sup>88</sup> des § 118

Abs 2 GewO 1994 scheidet die (3) **gerichtliche Vertretung** aus.<sup>89</sup> Für die Zulässigkeit der **außergerichtlichen** (2) **Vertretung** und (1) **Beratung** ist die Reichweite der „Einziehung“ iSd § 118 Abs 1 GewO 1994 ausschlaggebend,<sup>90</sup> die jedenfalls Eintreibungsmaßnahmen (zB Präsentation von Rechnungen bei Fälligkeit; schriftliche Mahnungen) erfasst.<sup>91</sup> Obgleich im Wortlaut nicht abgebildet, inkludiert das zwangsläufig die Prüfung der Rechtsgrundlagen für den konkreten Auftrag sowie Abklärungsmaßnahmen bei strittigen Forderungen.<sup>92</sup> Im Fall des Mietpreisrechners oder vergleichbarer Applikationen geht es aber darum, dass die einzuziehende Forderung überhaupt erst **ermittelt** bzw die bisherige Rechtslage aktiv bestritten werden soll, sodass Inkassoinstitute potenziell zum außergerichtlichen **Rechtsanwaltsersatz** mutierten. Wenngleich von der konkreten Komplexität abhängig, sprechen die abweichenden fachlichen Qualifikationsanforderungen<sup>93</sup> und Berufspflichten<sup>94</sup> für ein **zurückhaltendes** Verständnis des § 118 Abs 1 GewO 1994. Derartige Tätigkeiten wären daher als WinkelschreiberiV zu qualifizieren. Diese Argumentationsansätze finden sich auch in der *www.wenigermiete.de*-Entscheidung des BGH, der auf eine im Vergleich zu Österreich deutlich fortgeschrittenere Diskussion zurückgreifen konnte.<sup>95</sup> Dass der BGH letztlich für ein weites Verständnis der Befugnisnormen eintrat,<sup>96</sup> lag jedoch insbesondere an dem vom BGH identifizierten **Deregulierungsziel** des RDG-Gesetzgebers,<sup>97</sup> für das sich in Österreich gerade **kein** Pendant findet.<sup>98</sup>

<sup>80</sup> BGH 27. 11. 2019, VIII ZR 285/18 Rz 3f; *Wolf/Kurth* in *Buck-Heeb/Oppermann* 437 (439f) sowie ausführlich *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (39ff, 41ff). Aufgrund der im Detail unterschiedlichen Legal Tech-Modelle bedarf es stets einer einzelfallabhängigen Aufschlüsselung der Tätigkeiten (*Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 [38]; *Nöhner/Weidinger*, ÖJZ 2022, 209 [213]).

<sup>81</sup> *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (42) sowie über § 1 lit b WinkelschreiberiV *Nöhner/Weidinger*, ÖJZ 2022, 209 (213f).

<sup>82</sup> Näher *Csoklich*, Berufsbefugnisse der Rechtsanwälte, in *Csoklich/Scheuba* (Hrsg), Ständesrecht der Rechtsanwälte<sup>3</sup> 35 (35f) sowie *Scheuba* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 8 RAO Rz 1f.

<sup>83</sup> Vgl VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553; *Müller* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 25; *Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>11</sup> § 57 RAO Rz 11.

<sup>84</sup> Vgl *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (39f).

<sup>85</sup> Vgl BGH 27. 11. 2019, VIII ZR 285/18 Rz 3, zu den diversen Tätigkeiten, die von der Legal Tech-Plattform bei Beauftragung im Anschluss an die Berechnung vorgenommen werden sollen.

<sup>86</sup> Siehe erneut, aber im Ergebnis gegen die Tatbestandsmäßigkeit, *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (40f), der mit Blick auf die maßgebliche Ersetzung des Rechtsanwalts sowohl auf die (geringe) Komplexität der Rechtsfrage als auch auf die (fehlende) Präsentation konkreter Handlungsalternativen abstellt. Auf ersteres Kriterium sollte es jedoch, wie in Abschnitt IV.1 bei FN 64 ausgeführt, nicht ankommen.

<sup>87</sup> *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (42); *Nöhner/Weidinger*, ÖJZ 2022, 209 (213f).

<sup>88</sup> Allgemein zur Prüfung gewerberechtlicher Befugnisse im Winkelschreiberkontext *Müller* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 57 RAO Rz 32 mwN sowie etwa ausführlich zum Unternehmensberater *Baumgartner*, Die Vertretungsbefugnis von Unternehmensberatern und Ziviltechnikern vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, AnwBl 2020, 668ff.

<sup>89</sup> Vgl *Nöhner/Weidinger*, ÖJZ 2022, 209 (213f) und *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (42), der aber bei Abtretung an das Inkassoinstitut und Heranziehung eines Rechtsanwalts mangels Beeinträchtigung der Schutzzwecke der Winkelschreiberverbote nur einen Verstoß gegen § 118 Abs 2 iVm § 367 Z 40 GewO 1994 annimmt. Siehe ferner *Stolzlechner/T. Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, GewO<sup>4</sup> (2020) § 118 Rz 3; *Wallner* in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), GewO § 118 Rz 3 (Stand 1. 1. 2015, rdb.at).

<sup>90</sup> AA bei der außergerichtlichen Vertretung wohl *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (42), der aber nicht auf den Verbotsbereich eingeht.

<sup>91</sup> *Wallner* in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, GewO § 118 Rz 2; ErläuterV 395 BlgNR 13. GP 243.

<sup>92</sup> Siehe *Wallner* in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, GewO § 118 Rz 2 sowie das, auch für die Auslegung relevante (vgl § 29 S 2 GewO 1994), einschlägige Berufsbild unter [https://www.wko.at/branchen/information consulting/immobilien-vermoegenstreuhaender/berufsbild\\_inkasso.pdf](https://www.wko.at/branchen/information consulting/immobilien-vermoegenstreuhaender/berufsbild_inkasso.pdf) (zuletzt abgerufen am 6. 2. 2023).

<sup>93</sup> Zur Rolle der Anforderungen iSd § 16 Abs 2 GewO 1994 für die Auslegung des Umfangs der Gewerbeberechtigung s *Stolzlechner/T. Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, GewO<sup>4</sup> (2020) § 29 Rz 2ff (insb 4, 9). Für Inkassodienstleister ist die Inkassoinstitute-Verordnung BGBI II 2003/59 einschlägig. Nach § 1 Z 4 genügen etwa der Abschluss einer allgemein bildenden höheren Schule und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (vgl auch *Wallner* in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, GewO § 118 Rz 1).

<sup>94</sup> Siehe *Hohenberg/Zirngast* in *Fink/Otti/Sommer* 297 (315f) zum Problemkreis der „[a]symmetrische[n] Regulierung“.

<sup>95</sup> Vgl mit zahlreichen wN BGH 27. 11. 2019, VIII ZR 285/18 Rz 109f zur einzelfallabhängigen, schutzzweckorientierten Auslegung des RDG; Rz 14ff, 96f, 100, 151 ff, 157 ff, 164 ff zum Argument der überschießenden Beratung/außergerichtlichen Vertretung sowie Rz 102, 118 ff, 145 f, 170 ff, 214 ff zu den abweichenden Qualifikationsanforderungen und Berufspflichten der Inkassodienstleister. Siehe hierzu auch *Wolf/Kurth* in *Buck-Heeb/Oppermann* 437 (441).

<sup>96</sup> BGH 27. 11. 2019, VIII ZR 285/18 Rz 38, 97 ff sowie ausführlich *Wolf/Kurth* in *Buck-Heeb/Oppermann* 437 (440 ff).

<sup>97</sup> Vgl BGH 27. 11. 2019, VIII ZR 285/18 Rz 99, 114 ff, 132 ff; *Wolf/Kurth* in *Buck-Heeb/Oppermann* 437 (440 f).

<sup>98</sup> Zur Tragfähigkeit des § 118 GewO 1994 insgesamt zurückhaltend auch *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (42); *Nöhner/Weidinger*, ÖJZ 2022, 209 (213f).



### 3. BGH II ZR 84/20 (Air Berlin)

Auch die *Air Berlin*-Entscheidung lässt sich dem Themenkreis der **Befugnisnormen** und somit dem § 118 GewO 1994 zuordnen. Wie einleitend (Abschnitt I) angeklungen, ging es in der Entscheidung jedoch gar nicht um eine Legal Tech-Anwendung, sondern um die Zulässigkeit des **Sammelklagen-Inkassos**.<sup>99</sup> Damit eröffnet die Entscheidung freilich ein breiteres Problemfeld. Bemerkenswert ist etwa der vom BGH thematisierte Gedanke einer **Aufgabenteilung** zwischen dem Inkassodienstleister und dem für ein allfälliges Gerichtsverfahren zwingend einzuschaltenden Rechtsanwalt. Mit Blick auf das „rational[e] Desinteress[e]“<sup>100</sup> der Rechtssuchenden, die geringfügige Ansprüche teils gar nicht geltend machen würden, könne ein derartiges Modell insgesamt sogar zu einer höheren Anzahl von Mandaten führen.<sup>101</sup> An diesem rationalen Desinteresse knüpft auch die Literatur zu Legal Tech-Anwendungen an, die derartige Applikationen als potenzielle Lösung für die Bekämpfung des **Kosten(risiko)-Nutzen-Missverhältnisses** bei der Verfolgung geringfügiger Ansprüche und damit als Türöffner für einen verbesserten Zugang zum Recht ansieht.<sup>102</sup> Denkt man in den für die **Winkelschreibereiverbote** zentralen **Schutzzwecken**,<sup>103</sup> scheint das eine, bei der Auslegung zu berücksichtigende, „öffnende“ **Neuaustrichtung** nahezulegen: Zum einen dienten gewisse Legal Tech-Anwendungen gerade dem Schutz des rechtssuchenden Publikums. Zum anderen käme es zu keiner Ersetzung des faktisch sowieso nicht herangezogenen Rechtsanwalts. In der deutschen Lit<sup>104</sup> geht dieser Ansatz so weit, dass für die Auslegung des RDG mit dem Effektivitätsgrundsatz argumentiert wird, sofern es sich um Legal Tech-Anbieter handelt, die sich auf die Geltendmachung von Verbraucheransprüchen mit Ausgangspunkt im Unionsrecht spezialisiert haben.

Das weckt Assoziationen mit der gerade auch für Legal Tech-Anbieter relevanten Frage, ob **Prozessfinanzierer** dem *quota litis*-Verbot (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB) unterliegen.<sup>105</sup> Sieht man den primären Verbotszweck zutreffend im **Mandantenschutz**,<sup>106</sup> soll die Norm verhindern, dass der rechtskundige Rechtsanwalt seinen Informationsvor-

sprung nutzt, um sich zu Lasten des rechtsunkundigen Mandanten eine möglichst hohe *quota litis* auszubedingen. Neben dieser wertmäßigen Komponente soll sichergestellt werden, dass der Mandant vom Rechtsanwalt objektive Informationen über die Chancen und Risiken eines Prozesses erhält.<sup>107</sup> In der regen Diskussion über die Anwendung auf Nicht-Rechtsanwälte<sup>108</sup> verknüpft die Lit diesen Schutz ferner mit dem **Zugang zum Recht**. Treffend führt etwa **Oberhammer** im Prozessfinanzierungskontext aus, dass der Mandantenschutz „dramatisch verfehlt“ würde, wenn das *quota litis*-Verbot insgesamt die Rechtsverfolgung vereitle.<sup>109</sup> Maßgeblich ist insofern die **Feinabstimmung** dieser Sphären.<sup>110</sup> Die hA erachtet zumindest jene Prozessfinanzierungskonstellationen als zulässig, bei denen ein den Mandanteninteressen verpflichteter Rechtsanwalt „zwischengeschaltet“ ist.<sup>111</sup> Diesfalls begründet auch die rechtliche Beurteilung durch den Prozessfinanzierer im Vorfeld keine Stellung als „Rechtsfreund“ iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB. Denn im Vordergrund steht nicht die Rechtsdienstleistung gegenüber dem Rechtssuchenden, sondern die Prüfung der eigenen Erfolgsaussichten, von denen der Rechtssuchende allenfalls **reflexartig** profitiert.<sup>112</sup> Ein Prozessfinanzierer, der darüber hinausgehende **eigenständige** Rechtsdienstleistungen erbringt, wäre indes als Winkelschreiber zu qualifizieren<sup>113</sup> und laut OGH dem *quota litis*-Verbot zu unterwerfen.<sup>114</sup> Hierbei stellt der OGH überzeugend auf den, auch in diesen Konstellationen tangierten, Schutzzweck des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ab.<sup>115</sup> Zu Recht kri-

<sup>106</sup> Vgl *Laimer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), ABGB<sup>3</sup> Klang (2022) § 879 Rz 225 sowie OGH 17. 7. 2018, 4 Ob 14/181 Pkt 2.1. Daneben werden der Schutz des Standesehens (OGH 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06m) sowie öffentliche Interessen an einer ungehinderten Rechtsverfolgung (OGH 25. 3. 2021, 2 Ob 10/21 s Rz 18) ins Treffen geführt (vgl *Fister* in *Murko/Nunner-Krautgasser* [Hrsg], Anwaltliches und notarielles Berufsrecht [2022] § 16 RAO Rz 7). Zur rechtspolitischen Kritik an der Norm s etwa *Graf* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 879 Rz 250 ff (Stand 1. 8. 2019, rdb.at).

<sup>107</sup> Vgl *Oberhammer*, Sammelklage, *quota litis* und Prozessfinanzierung, *ecolex* 2011, 972 (973 f) sowie daran anknüpfend *Kronthaler*, *Zak* 2020, 247 (248 f) und *Kronthaler*, Anmerkung zu OGH 25. 3. 2021, 2 Ob 10/21 s, NZ 2021, 570 (570). Siehe auch *Werderitsch*, *Zak* 2022, 187 (188).

<sup>108</sup> Siehe *Laimer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang<sup>3</sup> § 879 Rz 226 f sowie im Prozessfinanzierungskontext *Oberhammer*, *ecolex* 2011, 972 (972 f, 977 f) und *Wagner*, Rechtsprobleme der Fremdfinanzierung von Prozessen, *JBl* 2001, 416 (429 ff).

<sup>109</sup> *Oberhammer*, *ecolex* 2011, 972 (976). Ähnlich nunmehr im Legal Tech-Kontext *Werderitsch*, *Zak* 2022, 187 (189).

<sup>110</sup> Siehe erneut *Oberhammer*, *ecolex* 2011, 972 (976 f), der zudem die Waffengleichheit iSd Art 6 EMRK miteinbezieht. Indes reichen diese Aspekte freilich nicht, um im „Kernbereich“ von der Anwendbarkeit auf Rechtsanwälte abzusehen.

<sup>111</sup> Instrukktiv zum Sammelklagenmodell in den AWD-Fällen *Oberhammer*, *ecolex* 2011, 972 (972, 977 ff). Siehe ferner *Laimer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang<sup>3</sup> § 879 Rz 227 sowie OGH 23. 2. 2021, 4 Ob 180/20 d Rz 6. Näher zum strittigen Problemkreis der Einflussnahme durch den Prozessfinanzierer *Prodingner*, Der „Rechtsfreund“ (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB) im Zusammenhang mit Prozessfinanzierung, *Zak* 2021, 127 (128, 129 f).

<sup>112</sup> Vgl *Klauser*, Prozessfinanzierung, Rechtsfreunde, *quota litis* und Sammelklage, *VbR* 2013, 12 (15) sowie ausführlich *Oberhammer*, *ecolex* 2011, 972 (977 f), wonach dem Mandanten bei entsprechender Rollenaufteilung klar sein müsse, dass es dem Prozessfinanzierer nicht um unabhängige Rechtsberatung gegen Entgelt, sondern um eine Risikoübernahme gegen Erfolgsbeteiligung gehe (978 f). Siehe auch *Parzmayr/Schobel*, Prozessfinanzierung: Zulässiges Erfolgshonorar oder verbotene *quota litis*? *ÖJZ* 2011, 533 (537 ff), die eine Gefahrenlage iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB verneinen, wenn der Mandant bei Vertragsabschluss rechtsanwaltschaftlich vertreten ist.

<sup>113</sup> So bereits *Oberhammer*, *ecolex* 2011, 972 (977 f).

<sup>114</sup> Vgl OGH 17. 7. 2018, 4 Ob 14/181 Pkt 1.1 ff, 2.1 ff sowie *Werderitsch*, *Zak* 2022, 187 (188 f).

<sup>115</sup> OGH 17. 7. 2018, 4 Ob 14/181 Pkt 2.1, 2.8. Siehe auch *Kronthaler*, *Zak* 2020, 247 (247 ff). Kritisch indes *Geroldinger*, *AnwBl* 2019, 475 (480 f), wonach der Spielerschutz – entgegen den Anforderungen der alten Judikatur

<sup>99</sup> Vgl BGH 13. 7. 2021, II ZR 84/20 Rz 2 ff, 12 ff sowie *Wolf/Kurth* in *Buck-Heeb/Oppermann* 437 (443 ff).

<sup>100</sup> BGH 13. 7. 2021, II ZR 84/20 Rz 42. Hierzu näher *Geroldinger*, *AnwBl* 2019, 475 ff (insb 477).

<sup>101</sup> Vgl BGH 13. 7. 2021, II ZR 84/20 Rz 40 ff (insb 42). Zu diesem Gedanken im Legal-Tech-Kontext *Prütting*, *AnwBl* 2019, 469 (474) sowie *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (45).

<sup>102</sup> *Schnur* in *Fink/Otti/Sommer* 27 (30 f, 45); *Hohenberg/Zirngast* in *Fink/Otti/Sommer* 297 (303 ff, 316 f). Siehe auch *Werderitsch*, *Zak* 2022, 187 (187, 189) sowie *Stadler* in *Reiffenstein/Blaschek* 135 (142 ff, 146). Zum Gesamtkonnex des Zugangs zum Recht s bei und in FN 17.

<sup>103</sup> Siehe bei und in FN 36. Von der Grundidee her ähnlich, prüft der BGH in der *Air Berlin*-Entscheidung, ob die Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit (Art 12 Abs 1 GG) der Inkassodienstleister gerechtfertigt ist. Hierbei gilt es die vom RDG verfolgten Schutzzwecke als beachtliche Gründe des Gemeinwohls zu berücksichtigen (BGH 13. 7. 2021, II ZR 84/20 Rz 20 ff [insb 23 ff]).

<sup>104</sup> *Hoch/Hendricks*, Das RDG und die Legal Tech-Debatte: Und wo bleibt das Unionsrecht? *VuR* 2020, 254 (258 ff).

<sup>105</sup> Ausführlich jüngst *Werderitsch*, *Zak* 2022, 187 ff (insb 189). Siehe auch *Nöhner/Weidinger*, *ÖJZ* 2022, 209 (214 f); *Kronthaler*, Zur Reichweite des „Quota-litis-Verbots“, *Zak* 2020, 247 (249); *Hohenberg/Zirngast* in *Fink/Otti/Sommer* 297 (314 f). Zur (Neu-)Abstimmung der Interessen von Verbrauchern, Rechtsanwaltschaft und Prozessfinanzierern s ferner *Geroldinger*, *NetV* 2022, 118 (119).

tisch gesehen werden insofern **Legal Tech-Anbieter**, die, wie in Abschnitt IV.2 gezeigt, sowohl eine dem Vorbehaltsbereich unterfallende (außergerichtliche)<sup>116</sup> Beratungs-/Vertretungs- als auch die Finanzierungsfunktion übernehmen. Aufgrund dieser Doppelrolle<sup>117</sup> liegt das von § 879 Abs 2 Z 2 ABGB adressierte Spannungsverhältnis<sup>118</sup> zulasten des rechtsunkundigeren Mandanten vor, sodass für das „öffnende“ Argument des Zugangs zum Recht kein Raum bleibt.<sup>119</sup>

Eine solche **Feinabstimmung** ist auch bei den Winkelschreiberverboten nötig. Soweit also der Schutz des rechtsuchenden Publikums und der Berufsschutz nicht hinreichend gewahrt werden, kann das Argument des Zugangs zum Recht für sich allein nicht durchschlagen. Wie bereits an mehreren Stellen erwähnt,<sup>120</sup> kommt es maßgeblich darauf an, ob die **Befugnisnormen** diesen Schutzzwecken Genüge tun. Dass die gewerberechtlichen Bestimmungen zu Inkassoinstituten eine weitreichende Öffnung tragen, erscheint nach den Ausführungen in Abschnitt IV.2 freilich zweifelhaft.<sup>121</sup> All das heißt nicht, dass Legal Tech-Anbieter, sofern sie tatsächlich den Zugang zum Recht<sup>122</sup> erleichtern, *de lege ferenda* vom Markt ferngehalten werden sollen.<sup>123</sup> In der Lit wird aber zu Recht darauf hingewiesen, dass mit der künftigen Einräumung von Rechten an Legal Tech-Anbieter auch entsprechende **Pflichten** einhergehen müssten.<sup>124</sup> Im Licht der **gemeinsamen** Stoßrichtung des Zugangs zum Recht wären freilich nicht nur die Winkelschreiberverbote und spezifische Gewerbebefugnisse, sondern auch die Themenkreise der Prozessfinanzierung und der Sammelklagen aufeinander

abzustimmen.<sup>125</sup> Das zeigt sich besonders deutlich am *quota litis*-Problem: Denkt man die schutzzweckorientierte OGH-Rsp zur Ausdehnung auf Winkelschreiber<sup>126</sup> weiter, müsste dies auch für Anbieter gelten, die dem Grunde nach „gefahrengeigte“ Rechtsdienstleistungen im Verbotsbereich erbringen, aber letztlich durch eine Befugnisnorm dazu berechtigt sind.<sup>127</sup> Eine Gelegenheit für **legislative** Überlegungen, in deren Zuge man auch den in Abschnitt III kritisierten „Winkelschreibereiwildwuchs“ beseitigen könnte, bietet sich anlässlich der Umsetzung der VerbandsklagenRL.<sup>128, 129</sup>

## V. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zulässigkeit der Erbringung digitaler Rechtsdienstleistungen durch Nicht-Rechtsanwälte lässt sich mithilfe der bisherigen „analogen“ Grundsätze beurteilen. Angesichts der unzureichend aufeinander abgestimmten Normenvielfalt ist den Winkelschreiberverboten jedoch akuter Reformbedarf zu attestieren. Als mögliche Lösung kommt eine einheitliche Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt iS des deutschen RDG in Betracht. Materiell sollte der Verbotsbereich jedenfalls weit gezogen und erst über die Folgebene der Befugnisnormen akteursabhängig eingeschränkt werden. Insofern fallen sowohl die analoge als auch die digitale Beratung/Dokumentenerstellung in den Verbotsbereich, wenn die Rechtsdienstleistung nicht entweder „überindividuell“ oder zumindest „unvollständig“ erfolgt. Befugnisseitig stößt § 118 GewO 1994 an seine Grenze, wenn, wie typischerweise der Fall, die einzuziehende Forderung erst ermittelt bzw die bisherige Rechtslage aktiv bestritten werden soll. Derartige Legal Tech-Applikationen wären als Winkelschreiberei zu qualifizieren. Der potenziell erleichterte Zugang zum Recht durch Legal Tech-Anwendungen wirft freilich die Frage nach einer Neuausrichtung der Winkelschreiberverbote auf. Für die diesfalls erforderliche Feinabstimmung über die Befugnisbene bedürfte es aber eines gesetzgeberischen Impulses, der neben der Ausdehnung des Pflichtenprogramms einschlägiger Anbieter auch konnexe Materien wie die Prozessfinanzierung miteinbeziehen sollte. Insgesamt bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber den Legal Tech-„Hype“<sup>130</sup> für die Schaffung eines stimmigen Gesamtsystems nutzt.

(vgl OGH 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06m sowie *Oberhammer*, *ecolex* 2011, 972 [972f]) – keinem Standesrecht unterliege. Dem lässt sich, sofern man das Standesansetzen überhaupt als eigenständigen Normzweck sieht, mit *Proding*, *Zak* 2021, 127 (129f) entgegenhalten, dass es auf die besondere Vertrauensbeziehung und ein Agieren im Rahmen der Rechtspflege ankommt.<sup>116</sup> Zur Anwendbarkeit des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB auf außergerichtliche Tätigkeiten s OGH 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06m; *Laimer in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, *Klang*<sup>3</sup> § 879 Rz 226 sowie, auf den konkret tangierten Schutzzweck abstellend, *Proding*, *Zak* 2021, 127 (130). Zur Frage, ob das Verbot auch bei der Erbringung nicht-rechtsanwaltlicher Dienstleistungen durch Rechtsanwälte greift, s *Weilguny*, Zulässige Formen des anwaltlichen Erfolgshonorars in der Judikatur, *AnwBl* 2022, 577 (583 ff).

<sup>117</sup> Hierzu *Schnur in Fink/Otti/Sommer* 27 (33). Zum Modell von *www.wenigermiete.de* s BGH 27. 11. 2019, VIII ZR 285/18 Rz 5: Bei Erfolg der außergerichtlichen Bemühungen hatte sich die Plattform ein Drittel der „ersparten“ Jahresmiete ausbedungen.

<sup>118</sup> Anschaulich zur „*ungesunde[n]*“ Vermengung von Beratungsmandat und Risikoübernahme gegen Erfolgsbeteiligung beim Rechtsanwalt *Oberhammer*, *ecolex* 2011, 972 (978f). Übernimmt der Rechtsanwalt die gesamte Prozessfinanzierung, fällt das ebenfalls unter § 879 Abs 2 Z 2 ABGB (*Proding*, Zum erfolglosen Unterlassungs-eV-Antrag einer Rechtsanwaltskammer gegen einen Prozessfinanzierer wegen Verstoß gegen das Quota-litis-Verbot, *Zak* 2021, 188 [190]; *Schuschnigg*, Prozessfinanzierer als Rechtsfreund? *ÖJZ* 2022, 969 [972f]).

<sup>119</sup> Vgl *Kronthaler*, *Zak* 2020, 247 (249, insb FN 25), der allerdings betont, dass es stets einer Prüfung des konkreten Legal Tech-Modells bedürfe. Siehe auch *Nöhner/Weidinger*, *ÖJZ* 2022, 209 (214f). AA *Werderitsch*, *Zak* 2022, 187 (189), die sowohl die Tatbestandsmäßigkeit der Rechtsdienstleistung als auch das Vorliegen eines Spannungsverhältnisses in Frage stellt und ergänzend mit dem Zugang zum Recht argumentiert.

<sup>120</sup> Siehe bei FN 59 und in Abschnitt IV.2.

<sup>121</sup> Siehe insb bei und in FN 93f zu den abweichenden fachlichen Qualifikationsanforderungen und Berufspflichten.

<sup>122</sup> Zu diesem Themenkreis jüngst *Geroldinger*, *AnwBl* 2019, 475 ff (insb 476ff zu den Ursachen für rückläufige Anfallszahlen bei Gericht).

<sup>123</sup> Für eine „behutsame“ Öffnung etwa *Schnur in Fink/Otti/Sommer* 27 (45f). Nach *Nöhner/Weidinger*, *ÖJZ* 2022, 209 (215) bedürfe es zumindest einer gesetzgeberischen Weichenstellung.

<sup>124</sup> Vgl *Schnur in Fink/Otti/Sommer* 27 (45f) sowie *Hohenberg/Zirngast in Fink/Otti/Sommer* 297 (315f), die sich gegen eine „[a]symmetrische Regulierung“ von Rechtsanwälten und Legal Tech-Anbietern aussprechen.

<sup>125</sup> Siehe zum Gesamtkonnex erneut die Nw in FN 17. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs bestehen freilich Unterschiede: Während Sammelklagen häufig ein komplexeres Rechtsproblem zugrunde liegt, zielen Legal Tech-Plattformen regelmäßig auf die Geltendmachung einfach gelagerter Ansprüche ab (vgl *Stadler in Reiffenstein/Blaschek* 135 [135, 143] sowie FN 18 dieser Untersuchung).

<sup>126</sup> FN 114f.

<sup>127</sup> Vgl *Kronthaler*, *Zak* 2020, 247 (249). In diese Richtung bereits *Krejci*. Gilt das Quota-litis-Verbot auch für Prozessfinanzierungsverträge? *ÖJZ* 2011, 341 (346).

<sup>128</sup> RL (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, *ABl L* 2020/409, 1.

<sup>129</sup> Vgl etwa *Stadler in Reiffenstein/Blaschek* 135 (150ff). Zum Umsetzungsstand s *Scholz-Berger/Hotter*, Umsetzung der VerbandsklagenRL: Status quo in den Mitgliedstaaten, *ecolex* 2023, 40ff sowie zum materiellen Gehalt *Leupold*, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – ausgewählte Auslegungs- und Umsetzungsfragen, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021 (2021) 71 ff.

<sup>130</sup> *Hohenberg/Zirngast in Fink/Otti/Sommer* 297 (316).

**244 Im Gespräch**

Neues aus dem OLG-Sprengel Graz

**247 Legal Tech & Digitalisierung**

ChatGPT und Urheberrecht

**250 Strategie & Prozessmanagement**

Inhalte eines Marketingkonzepts

**251 Termine****252 Chronik**

Ehrenzeichenverleihung

Der berechenbare Schaden, die unberechenbare Haftung

**254 Aus- und Fortbildung****259 Rezensionen****264 Zeitschriftenübersicht**

# Im Gespräch

## Neues aus dem OLG-Sprengel Graz

**Der Präsident des OLG Graz, Mag. Michael Schwanda, führt seit etwa zwei Jahren die Geschicke des Gerichts und des dazugehörigen OLG-Sprengels. Im Gespräch mit Mag. Christian Moser nimmt er zu Forderungen des ÖRAK und aktuellen justizpolitischen Themen Stellung.**

2023/123

**Sie waren jahrelang in diversen Leitungsfunktionen in der bundesweiten Justizverwaltung tätig. Was hat Sie dazu bewogen, wieder zu Ihren Wurzeln in den Richterberuf zurückzukehren?**

Ich war von 1998 bis 2007 als Richter an mehreren Wiener Bezirksgerichten und am Landesgericht für Zivilrechtssachen tätig und bin dann 2007 als Referent in die Personalabteilung für Richterangelegenheiten ins BMJ gewechselt. Dort habe ich mehrere Funktionen ausgeübt, vom Personalabteilungsleiter zum Sektionschef für Personal- und Strafvollzug und zuletzt als Leiter der Präsidialsektion.

Ich habe mich der Gerichtsbarkeit immer sehr verbunden gefühlt und eine Rückkehr nie ausgeschlossen. Als sich 2019 die Möglichkeit für einen Wechsel ergeben hat, habe ich diese Chance ergriffen. Die Zeit in St. Pölten ist zum Großteil in die Zeit der Pandemie gefallen, was natürlich eine besondere Herausforderung dargestellt hat. Die Verbindung zwischen Rechtsprechung und Justizverwaltung war aber eine persönlich sehr erfüllende Tätigkeit.

**Dann ist es sehr schnell gegangen, bereits zwei Jahre später, mit 1. 7. 2021, erfolgte ihre Ernennung zum Präsidenten des OLG Graz.**

Ich habe die Tätigkeit in St. Pölten sehr gerne ausgeübt. Als 2021 die Spitze des OLG Graz freigeworden ist, habe ich mich entschlossen, dass ich diese Chance ergreifen möchte. Dass mir der Karrieresprung geglückt ist, hat mich natürlich sehr gefreut. Ich kann sowohl meine Perspektive als Landesgerichtspräsident als auch meine früheren Erfahrungen, die ich im BMJ gemacht habe, einbringen. Das ist natürlich eine sehr gute Verbindung.

**Seit geraumer Zeit wird das Thema Bundesstaatsanwalt auf politischer Ebene diskutiert. Die Justizministerin möchte einen Dreiersenat am Ende der Weisungskette, der Koalitionspartner schlägt eine Person vor, die dem Parlament verantwortlich ist. Was spricht für die eine, was für die andere Lösung?**

Die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte waren in die Arbeitsgruppe nicht eingebunden. Ich kann daher nur auf den Bericht der Arbeitsgruppe verweisen, die sich mehrheitlich dafür ausgesprochen hat, dass eine staatsanwaltschaftliche Behörde geschaffen werden soll. Schon nach der



Verfassung sind die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit und auch unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Entpolitisierung ist es nur konsequent, eine entsprechende Konstruktion zu finden.

**Verfassungsministerin Karoline Edtstadler kann sich Veränderungen nur im Paket mit einer Reform der Beschuldigtenrechte vorstellen. Der ÖRAK fordert hier beispielsweise den vollen Kostenersatz bei Freisprüchen. Welche notwendigen Reformmaßnahmen sehen Sie im Bereich des Strafrechts?**

Dass die Kostenersätze nach der StPO limitiert sind, ist zutreffend. Dass die tatsächlichen Kosten oft deutlich darüber liegen, ebenso. Es ist letztlich auch eine budgetäre Frage, die im Zuge der politischen Verhandlungen zu klären sein wird.

---

### Die Einweisungen in den Maßnahmenvollzug sind stark gestiegen.

---

Im Bereich des Strafrechts war eine der aus meiner Sicht wichtigsten Reformen der letzten Zeit das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz, das weitreichende Änderungen mit sich gebracht hat. Es liegt jetzt an der Praxis, das Gesetz mit Leben zu erfüllen, und es ist zu hoffen, dass sich die Zahl der Einweisungen, die über die letzten Jahre sehr stark gestiegen ist, damit reduzieren lässt.

In weiterer Folge wird dann die jetzt noch ausgeklammerte Reform des Maßnahmenvollzugs umzusetzen sein.

### Geht es da auch um finanzielle Ressourcen in dem Bereich?

Letztlich auch. Im Maßnahmenvollzug ist natürlich eine ausreichende professionelle Betreuung wichtig.



Foto: BMJ

### Auch im Zivilrecht ist der Prozesskostensersatz Thema. Eine inflationsbedingte RATG-Anpassung ist längst überfällig. Können Sie die Forderung des ÖRAK nach einer Erhöhung der RATG-Tarife nachvollziehen?

Dazu kann ich nur sagen, dass derzeit politische Verhandlungen laufen, die ich nicht kommentieren kann und möchte.

### Der ÖRAK fordert seit Jahren, alle wesentlichen rechtskräftigen Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte als Rechtsmittelgerichte in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen. Was halten Sie von dieser Forderung und warum passiert das noch nicht?

Die Rechtslage ist derzeit so, dass Entscheidungen von den Gerichten unterhalb des OGH nach Maßgabe der personellen und technischen Möglichkeiten im RIS veröffentlicht werden können. Mit Fortschreiten der Digitalisierung ist es unter anderem einfacher geworden, Entscheidungen zu anonymisieren. Das stellt eine der Voraussetzungen für die leichtere Veröffentlichung dar. Das Anliegen der weitergehenden Veröffentlichung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und Landesgerichte unterstütze ich. Wir sind gerade dabei, sowohl am OLG Graz als auch in den Landesgerichten Kategorien und Gruppen von Entscheidungen festzulegen, die, wenn die Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht, im RIS veröffentlicht werden sollen.

### Es ist also auch eine Frage des Arbeitsaufwands, der minimiert werden müsste?

Es handelt sich auch um eine Ressourcenfrage, denken Sie nur an die Vielzahl der Entscheidungen, die entsprechend aufbereitet werden müssen.

### In einem internen Arbeitspapier des BMJ aus dem Jahr 2019 wurden mehrere Gerichtsschließungen und Zusammenlegungen angedacht. Wie einem Gesetzesentwurf für Änderungen des Volksgruppengesetzes und des Gerichts-

organisationsgesetzes zu entnehmen ist, sollen mit 1. 7. 2023 das BG Ferlach mit dem BG Klagenfurt sowie das BG Bad Eisenkappel (und mit 1. 7. 2026 auch das BG Bleiburg) mit dem BG Völkermarkt zusammengelegt werden. Dieser Entwurf wurde vom BMJ als „vorläufiges Arbeitspapier“ bezeichnet. Kommen diese Gerichtsschließungen?

Dazu kann ich nur aus Sicht der für das Personal zuständigen Dienstbehörde sagen, dass mir die Förderung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit in Kärnten ein wichtiges Anliegen ist und das auch bei meinen Amtsvorgängern nicht anders war.

Um die zweisprachige Gerichtsbarkeit aufrechterhalten zu können, braucht es jedoch auch genügend zweisprachige Bewerber und eine Lösung, mit der das auf längere Sicht auch möglich ist. Dass all diese Lösungen nach dem Art 7 Staatsvertrag und dem Volksgruppengesetz ausgerichtet sind, versteht sich dabei von selbst.

---

## Die Förderung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit in Kärnten ist uns ein wichtiges Anliegen.

---

### Gibt es konkrete Überlegungen, in Ihrem Sprengel umzustrukturieren?

Es hat Überlegungen in einer Arbeitsgruppe gegeben, aber da möchte ich dem Abschluss der Gespräche nicht vorgreifen.

### Der 1. 7. 2023 kommt aber sehr bald. Ist also nicht damit zu rechnen, dass es zu diesem Datum bereits eine Änderung gibt?

Das ist mittlerweile ein zu enger Zeitrahmen. Wenn eine Änderung kommen sollte, müssen wir darauf vorbereitet sein, das entsprechend umzusetzen.

### Im vergangenen Juni wurde an vielen öffentlichen Plätzen und Gebäuden in Graz die Regenbogenfahne als Zeichen der Solidarität mit der LGBTIQ-Bewegung gehisst, ua auch am OLG Graz, was eine Premiere für ein Gerichtsgebäude darstellt. Warum war Ihnen dieses Statement wichtig?

Nachdem sich Justizministerin Dr.<sup>in</sup> Zadić im Jahr 2020 erstmals für das Unrecht entschuldigt hat, das Menschen durch die Justiz nach 1945 allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung erfahren haben, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der auch nach 1945 bis teilweise in die Gegenwart andauernden und nur schrittweise abgebauten Diskriminierungen in den zur Justiz gehörenden Materien beschäftigt. Es ist dabei auch eine wissenschaftliche Forschung geplant und ich freue mich

sehr, dass ich als Mitglied dieser Arbeitsgruppe an der Aufarbeitung des Geschehens mitwirken kann.

Vor diesem Hintergrund war es mir ein Anliegen, im Pride Month mit dem Hissen der Regenbogenfahne ein Zeichen für Vielfalt, Respekt und Anerkennung zu setzen. In Österreich wurde in den letzten Jahren sicher vieles an Gleichstellung erreicht. Weltweit gibt es aber immer noch mehr Ausgrenzung als Anerkennung und in zahlreichen Ländern steht Homosexualität auch noch unter Todesstrafe.



BM<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, Mag. Michael Schwanda Foto: BMJ

**Ein weiteres Thema ist Ihnen wichtig: die Aufarbeitung der NS-Zeit. Es gibt ein Ausbildungsprogramm „Justiz und Zeitgeschichte“ für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter. Bitte schildern Sie uns die Inhalte dieses verpflichtenden Curriculums.**

Im Zuge von Diskussionen um einzelne gerichtliche Entscheidungen hat sich gezeigt, dass es im Rahmen der Ausbildung des richterlichen Nachwuchses notwendig ist, Kenntnisse des Nationalsozialismus zu vermitteln, insb auch über die Rolle der Justiz und über die politische und geschichtliche Entwicklung seither (Stichwort Jugoslawienkrieg, Auflösung der Sowjetunion usw). Es gibt seit 2016 in jedem OLG-Sprengel Ausbildungsmodule, in denen diese Kenntnisse einerseits auf theoretischer Basis vermittelt werden, aber auch durch den Besuch von Gedenkstätten ergänzt werden sollen. Es ist wichtig, dass dadurch ein Bewusstsein für diese Zusammenhänge geschaffen wird.

**Zurück in die Zukunft: Das Justizministerium bemüht sich im Rahmen des Projekts Justiz 3.0 um eine Digitalisierung der Verfahrensprozesse und rüstet österreichweit sämtliche Verhandlungssäle technisch auf. Wie weit ist die Umsetzung in Ihrem Sprengel bereits fortgeschritten?**

Der weite Bereich des Zivilrechts ist im Wesentlichen bei allen Dienststellen im Sprengel umgestellt. Auch das Strafverfahren bei den Landesgerichten wurde gemeinsam mit den Staatsanwaltschaften auf digitale Aktenführung umgestellt und im bezirksgerichtlichen Strafverfahren erfolgt die Umstellung gerade. Die umgestellten Dienststellen arbeiten auch in der Justizverwaltung mit dem elektronischen Akt. Die restlichen Sparten sollen in den nächsten Jahren folgen. In das Projekt der Digitalisierung ist von Anfang an das Feedback der Richterinnen und Richter eingeflossen. Das hat auch zu zahlreichen Verbesserungen und höherer Akzeptanz geführt.

Auch bei den OLG wird bei der digitalen Aktenführung im Bereich des Zivil- und Strafrechts eine Umsetzung erarbeitet. Für das strafrechtliche Rechtsmittelverfahren wird demnächst eine Arbeitsgruppe starten, in der auch das OLG Graz vertreten ist.

**Wie ist das Feedback der Richterinnen und Richter in Bezug auf das Arbeiten mit dem elektronischen Akt? Führt es zu einer Erleichterung?**

Grundsätzlich ja. Es gibt sicher eine Phase der Umstellung, aber es ist eine erhöhte Akzeptanz zu bemerken, wo die Kolleginnen und Kollegen die Vorteile der digitalen Aktenführung sehen und auch entsprechend nutzen.

**Wir hoffen jedenfalls, dass die Anwaltssoftware-Anbieter technisch nachrüsten werden, um diese Vorteile auch nutzen zu können. Vielen Dank für das Gespräch!**



Foto: OLG Graz

**Mag. Michael Schwanda, geb 1967 in Wien; studierte Rechtswissenschaften in Wien, nach Tätigkeit in der Privatwirtschaft 1998–2007 Richter an mehreren BG und am LG für ZRS Wien, ab 2007 Referent im BMJ, 2011 Abteilungsleiter, 2012–2015 Leiter der Sektion Personal und Strafvollzug, 2016–2019 Leiter der Präsidialsektion im BMJ, 2019–2021 Präsident des LG St. Pölten, seit 2021 Präsident des OLG Graz, Träger des Großen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich**

# ChatGPT und Urheberrecht

#AI #ChatGPT #Urheberrecht #Werkhöhe #Vervielfältigung

**Bei der Verwendung von ChatGPT und anderen AI Tools stellt sich in der Praxis auch die Frage, inwieweit hier urheberrechtliche Implikationen greifen. Ist das Trainieren einer AI oder die Nutzung der Ergebnisse ein Urheberrechtsverstoß?**

Bei der Frage, ob OpenAI als Betreiber von ChatGPT selbst einen Urheberrechtsanspruch genießen kann, muss die Antwort noch „nein“ lauten. ChatGPT agiert letztlich wie ein Werkzeug – so wird Adobe auch nicht Urheberin der mit Photoshop bearbeiteten Fotos.

OpenAI führt in ihren FAQ lediglich aus, dass sie keine Ansprüche auf die Ergebnisse (Output) erheben würden.<sup>1</sup> Für die Nutzung von ChatGPT wird dem Nutzer eine nicht-exklusive Lizenz (OpenAI Terms, Punkt 2.a) gewährt.

## Input der Nutzer

OpenAI nimmt sich grundsätzlich das Recht, Input der Nutzer für Trainingszwecke zu verwenden. Eigene urheberrechtlich geschützte Inhalte, vertrauliche Daten, personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse sollten daher nicht übermittelt werden (OpenAI Terms, Punkt 3.c).

In der Praxis werden AI oft mit öffentlichen Daten oder Inhalten trainiert, die selbst urheberrechtlich geschützt sind, ohne entsprechende Lizenzen der Urheber: innen zu haben. In den USA gibt es dazu bereits die ersten Prozesse.<sup>2</sup>

## Urheberrechtsverstoß durch die Ergebnisse?

Ein Urheberrechtsverstoß der Outputs von ChatGPT wird meist nicht vorliegen, weil das jeweilige Werk nicht vervielfältigt wurde, oder ein vervielfältigter Teil keine Werkhöhe erreicht. OpenAI gibt an, dass zB bei GitHub Copilot ca 1% der 150 Zeichen übersteigenden Ausgaben einer Kopie des Trainingssets entsprechen.<sup>3</sup> Hierzu laufen ebenfalls Musterprozesse.<sup>4, 5</sup>

Bei ChatGPT ist die Wahrscheinlichkeit, dass Eingabesamples 1:1 wiederverwertet werden, daher noch geringer. Insbesondere kurze Social Media Postings werden oft auch nicht die notwendige Werkhöhe erreichen, damit ein urheberrechtlicher Schutz überhaupt entstehen kann. Insbesondere generierte Fakten wären nicht schutzfähig.

## Praxistipp

Bis zur gerichtlichen oder gesetzlichen Klärung der urheberrechtlichen Fragen müssen insbesondere die vertraglichen Regelungen genau geprüft bzw festgelegt werden. Dies ist sowohl zwischen Nutzer und AI Tool relevant als auch für die Rechte, die Nutzer Dritten an den AI-generierten Ergebnissen einräumen.

## INFOBOX

**Aus urheberrechtlicher Sicht ist die Nutzung von ChatGPT-generierten Inhalten in der Regel unproblematisch. Auch wenn es zur Kopie von Daten aus dem Trainingsset kommt, werden diese oft keine Werkhöhe erreichen. Bei AI-generierten Bildern ist dieses Risiko jedoch höher.**

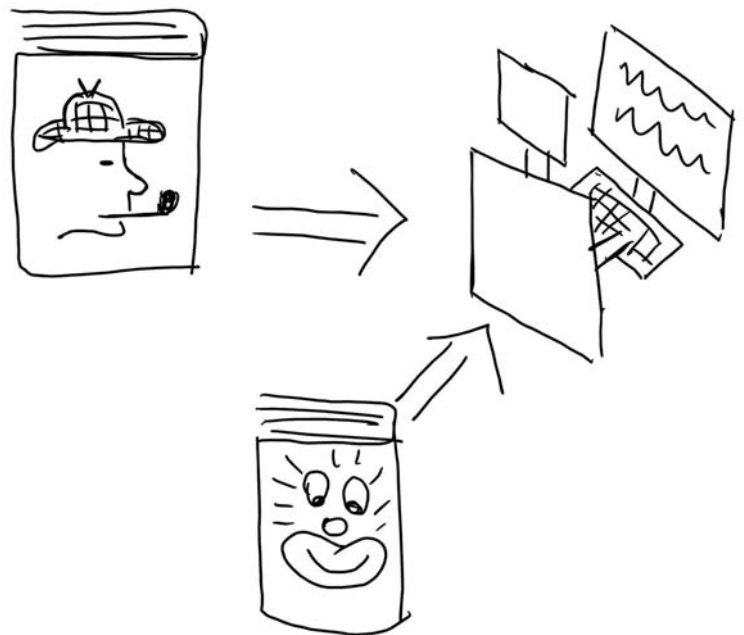


**KATHARINA BISSET**  
Rechtsanwältin in NÖ,  
CEO & Co-Founder von  
Nerds of Law & NetzBe-  
weis, Mitglied des Dis-  
ziplinarrats der RAK NÖ  
und des Arbeitskreis IT  
und Digitalisierung des  
ÖRAK



**THOMAS SCHREIBER**  
Wirtschaftsjurist und  
Softwareentwickler, Co-  
Founder von NetzBeweis,  
Konzeption und Pro-  
grammierung bei FlexLex

2023/124



Die AI wird mit Bestsellern trainiert. Grafik: (c) Katharina Bisset

<sup>1</sup> <https://help.openai.com/en/articles/5008634-will-openai-claim-copyright-over-what-outputs-i-generate-with-the-api>; <https://openai.com/terms/>

<sup>2</sup> <https://www.heise.de/news/Kuenstler-klagen-gegen-KI-Kunstgeneratoren-wegen-Rechteverletzungen-7460556.html>

<sup>3</sup> <https://github.com/features/copilot/>

<sup>4</sup> <https://www.heise.de/meinung/Edit-Policy-GitHubs-KI-Copilot-ist-keine-Urheberrechtsverletzung-6128502.html>

<sup>5</sup> <https://githubcopilotlitigation.com/>



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE



# Ihre personalisierten Werbemittel im Stil der ÖRAK Werbung

Profitieren Sie von der medienwirksamen Werbekampagne des ÖRAK und lassen Sie sich Ihre individuellen Werbemittel im ÖRAK Kampagnen-Stil mit eigenem **Kanzlei-Logo** erstellen.



# Auszug aus der Sujet-Auswahl

Wählen Sie aus insgesamt **18 Sujets** aus unterschiedlichen Themengebieten.  
Alle Sujets finden Sie unter **www.werbepaket.rechtsanwaelte.at**



## Liebes Testament,

mein letzter Wille:  
Geschehe!



## Lieber Immobilienhai,

das Dach ist nicht wasserdicht.  
Der Kaufvertrag schon.



## Lieber Schicksalsschlag,

du kommst aus dem Nichts,  
aber ich habe vorgesorgt.



## Liebe Hater,

eure Kraftausdrücke lesen  
sich gut. In den Gerichtsakten.



## Lieber Pleitegeier,

nicht jeder Unternehmer  
ist für dich leichte Beute.



## Lieber Mustervertrag,

du eignest dich ausgezeichnet.  
Als Futter für den Reißwolf.

## Beispielkalkulation

Der Gestaltungsaufwand und die Produktionskosten sind in den Preisen\* inbegriffen (exkl. USt).  
Zur Auswahl steht das gesamte Werbesortiment von **flyeralarm.at**

\* Die Produktionskosten können sich durch tagesaktuelle Preisanpassungen ggf. geringfügig ändern. Im Falle einer produktionsbedingten Reklamation unterstützen wir Sie gerne. Diese Aufwendungen sind jedoch nicht im Preis inkludiert und werden auf Stundenbasis separat verrechnet.

<b>500 Stk Postkarten A6:</b> Sujet & Kanzleilogo	<b>€ 230</b>
<b>100 Stk Tragetaschen (38 x 42 cm):</b> Sujet & Kanzleilogo	<b>€ 580</b>
<b>1 Stk Roll Up Classic inkl. System (85 x 200 cm):</b> Sujet & Kanzleilogo	<b>€ 340</b>

Unverbindliches Beratungsgespräch  
mit der betreuenden Agentur Plural

**werbepaket@plural.at**  
**+43 6810 20300434**



**MARKUS WEISS**  
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.  
[www.lawconsult.cc](http://www.lawconsult.cc)

2023/125

## Inhalte eines Marketingkonzepts

Spezialisierung und fachliche Expertise sind für Klientinnen und Klienten die wichtigsten Entscheidungsgründe bei der Auswahl ihrer Rechtsvertretung. Innovative Geschäftsmodelle, neu aufkommende Rechtsgebiete und Nischen wollen genutzt werden. Spezialisten können ihr Know-How zu einem hohen Preis verkaufen und bieten effektive Lösungen für das rechtliche Problem. Um eine starke Marke aufzubauen, braucht es ein durchdachtes und zielgerichtetes Kommunikations- und Marketingkonzept. Die Marke hat eine hohe Bedeutung für die Wiedererkennung und Sichtbarkeit. Ein einheitliches Erscheinungsbild nach Außen und die Nutzung von internetbasierten Marketingmaßnahmen sind wichtig für den Aufbau. Fachliche Beiträge und Vorträge zu speziellen Themen helfen die Marke in den Köpfen der Klientinnen und Klienten mit dem Fachgebiet zu verankern.

### Ziele

Dem getätigten Einsatz (Zeit und Geld) werden definierte und überprüfbare Ziele gegenübergestellt. Man unterscheidet zwischen strategischen Zielen (zB Expertenstatus im Arbeitsrecht, Bekanntheitsgrad Marke, neue Klientinnen und Klienten aus Branche Energie, Mitarbeiterbindung, Ablaufoptimierung, ...) und finanziellen Zielen (zB Umsatzsteigerung, Kostensenkung, ...).

In vielen meiner Kundengespräche geht es um Folgendes: Wie kann ich mit meinem bestehenden Zeiteinsatz mehr Umsatz generieren? In der täglichen Routine denkt man darüber aber nicht nach und arbeitet einfach ab, was kommt.

### Marketingstrategie

Aus der Situationsanalyse und den Zielen wird die Marketingstrategie abgeleitet. Die angebotenen Dienstleistungen müssen erfolgreich gegenüber der Konkurrenz am Markt positioniert werden.

- Qualitätsführerschaft (Know-How, Dienstleistungsvorteile, Image, ...)
- Kostenführerschaft oder Preisstrategie (technisches Know-How, Skaleneffekte, ...)
- Nischenstrategie (spezifische Zielgruppe, spezielle Dienstleistung, Nischenwissen, ...)

### Marketinginstrumente

Die zur Verfügung stehenden Marketinginstrumente können in folgende Bereiche eingeteilt werden:

- Dienstleistungen | Produkte
- Preismodelle | Abrechnungsvarianten
- Vertriebskanäle | Partner
- Kommunikation | Werbung | PR | Vorträge

### Marketingmix

Wenn die Marketinginstrumente definiert wurden, geht es mit dem Marketingplan in die Umsetzung. Darin sind die geplanten Marketingtätigkeiten zeitlich und themenbezogen definiert.

Beispiel Social Media LinkedIn Thema Bestellerprinzip:

- 15. 3. 2023 Beitrag Erklärung Bestellerprinzip neu
- 22. 3. 2023 Beitrag Rechtliche Auswirkungen

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Erfolge und warum</li> <li>• Was machen wir besser</li> <li>• Warum entscheiden sich Klienten für uns</li> <li>• Leistungsvorteile</li> <li>• Marke</li> <li>• Mitarbeiter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Misserfolge in der Vergangenheit</li> <li>• Aktuelle Arbeitsabläufe</li> <li>• Was kann die Konkurrenz besser</li> <li>• Unternehmerisches Denken</li> <li>• Strategie</li> </ul>
Chancen	Gefahren
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zukünftige Trends</li> <li>• Veränderungen im Markt</li> <li>• Technische Neuerungen</li> <li>• Neue Rechtsgebiete</li> <li>• Prozessoptimierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abhängigkeiten</li> <li>• Haftungsrisiko</li> <li>• Kostenstruktur</li> <li>• Gute Mitarbeiter</li> </ul>

### Beispiel Inhalte SWOT-Analyse

Ein Marketingkonzept ist die Basis für den Markenaufbau und die getätigten Marketingaktionen rund um die angebotenen Dienstleistungen. Folgende Themen werden im Marketingkonzept überlegt und definiert:

### Situationsanalyse

Wie wird die Anwaltskanzlei aktuell durch Dritte wahrgenommen? In welchen Branchen sind unsere Klientinnen und Klienten tätig? Welche Rechtsgebiete decken wir ab und wieviel Umsatz machen wir damit? Dazu braucht es auch entsprechende Daten aus der EDV, um diese Fragen zu beantworten.

Die SWOT-Analyse ist ein effektives Tool, um die aktuellen Stärken/Schwächen und Chancen/Gefahren komprimiert abzubilden. Neben der eigenen Sichtweise ist es auch wichtig, externe Sichtweisen (zB Klientinnen und Klienten) einfließen zu lassen.

## MARKETINGKONZEPT

Die Formulierung einer Kanzleistategie und die Umsetzung eines Marketingkonzepts sind konkrete Entscheidungen und eine Investition in die Zukunft. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung eines Marketingkonzepts für Ihre Kanzlei.

**Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:**

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

**22nd Annual Conference on European Tort Law**

Veranstaltet vom Institut für Europäisches Schadenersatzrecht und dem Zentrum für Europäisches Schadenersatz- und Versicherungsrecht

**13./14. 4. 2023** WIEN

**Geldwäsche – Was Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**17. 4. 2023** HYBRIDSEMINAR

**Kosten-Aufbauseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**19. 4. 2023** HYBRIDSEMINAR

**Grunderwerbsteuer**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**20. 4. 2023** ONLINE

**Immobilienvertragssteuer**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**21. 4. 2023** ONLINE

**Firmenbuch I**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**25. 4. 2023** HYBRIDSEMINAR

**Jahrestagung „Vienna Legal Tech 23“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

**25./26. 4. 2023** WIEN

**Firmenbuch II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**9. 5. 2023** HYBRIDSEMINAR

**Professionelle Erwachsenenvertretung**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**15. 5. 2023** HYBRIDSEMINAR

**Exekution II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**24. 5. 2023** HYBRIDSEMINAR

**Datenschutz für Fortgeschrittene**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

**25. 5. 2023** WIEN

**Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

**13. – 15. 6. 2023** WIEN

**TAX Circle**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

**15./16. 6. 2023** Waidhofen / YBBS

**Grundlehrgang – Sommer-Blockseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**3. 7. 2023** PRÄSENZSEMINAR, WIEN

**27. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

**12./13. 10. 2023** RUST

## Ehrenzeichenverleihung

**Im Rahmen der Europäischen Präsidentenkonferenz bekam Dr. Clemens Jabloner das Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft verliehen.**

**J**abloner war von 1993 bis 2013 Präsident des VwGH und hatte von 2014 bis 2019 die „Hans Kelsen-Professur“ am Institut für Rechtsphilosophie an der Universität Wien inne.

In einer für die Republik Österreich schwierigen Situation wurde er 2019 zum Justizminister und Vizekanzler bestellt. In seinem Wahrnehmungsbericht verfasste er eine Bestandsaufnahme seines Ressorts und setzte sich lautstark für die notwendige finanzielle Ausstattung der Justiz ein. Bekannt wurde insb sein Ausspruch „die Justiz stirbt einen stillen Tod“. Obwohl die Expertenregierung nur rund ein halbes Jahr lang arbeitete, ebnete *Jabloner* damit den Weg für seine Nachfolgerin als Justizministerin, Dr.<sup>in</sup> *Alma Zadić*, der in den Budgetverhandlungen eine achtbare Aufstockung der finanziellen Mittel für das Justizressort gelang.

*Jabloner* machte sich auch für eine Anpassung der Pauschalvergütung zur Abgeltung der im Rahmen der Verfahrenshilfe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kostenlos erbrachten Leistungen stark. Die Mittel der Pauschalvergütung werden von den Rechtsanwaltskammern für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verwendet. Seit dem Jahr 2006 betrug diese 18 Mio Euro. Nicht zuletzt aufgrund der Fürsprache von *Clemens Jabloner* konnte der ÖRAK für das Jahr 2021 eine Erhöhung auf 21 Mio Euro

erreichen. Mit dem Jahr 2023 gelang eine erneute Aufstockung auf 23 Mio Euro.

ÖRAK-Präsident Dr. *Armenak Utudjian* überreichte die Auszeichnung und würdigte *Jabloner* für seinen Einsatz und das offene Ohr für die Anliegen der Rechtsanwaltschaft.

Wir gratulieren recht herzlich!



**Präsident Dr. Utudjian überreicht das Ehrenzeichen an Dr. Jabloner** Foto: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

**CHRISTIAN MOSER**

ÖRAK, Juristischer Dienst

## Der berechenbare Schaden, die unberechenbare Haftung

**AWAK-Intensivseminar in Baden zu Schadenersatz und Haftungsfallen**

**S**chadenfall, Schadenbericht, Schadenhöhe, Schadenregulierung, Schadenersatz.

Vom Eintritt bis zur Wiedergutmachung kennt unsere Sprache zahlreiche Wortbildungen und Redewendungen für den materiellen oder immateriellen Nachteil, den eine Person oder Sache durch ein Ereignis erfährt. Wie Sie aus Schaden klug werden, ohne ihn selbst zu erleiden oder zu verursachen, zeigt das Intensivseminar der Anwaltsakademie vom 22. bis 24. 6. 2023 im Congress Center Casino Baden.

Wer im Schadenersatzrecht arbeitet, bewegt sich stets im Spannungsfeld zwischen subjektiver Wahrnehmung und

objektiver Bewertung eines Schadens. Die Gefühlswelt des Geschädigten und Schädigers auf der einen, das rationale Formel- und Zahlenwerk auf der anderen Seite. Daher bildet die Berechnung eines erlittenen Schadens einen zentralen Hebelpunkt des Programms.

Den zweiten Hebel setzt die Anwaltsakademie bei der Haftung an, denn es braucht nicht viel, um selbst gravierenden Schaden anzurichten. Auch hier kennt die Sprache viele Wortbildungen zur Ursache: Fehleinschätzung, Fehlentscheidung, Fehlberatung. All das kann Haftungen auslösen und bedarf Ihrer fachkundigen Beratung am neuesten Stand der Rechtsprechung. Denn sonst laufen Sie selbst Gefahr,

vermeidbare Fehler zu machen und Ihrerseits in eine Haftung zu schlittern.

Die Expertinnen und Experten der Anwaltsakademie wappnen Sie und damit auch Ihre Klientinnen und Klienten: Wissen maximieren, Risiken minimieren im Verbrauchergewährleistungsrecht und Versicherungsvertragsrecht, bei Amtshaftung, Anlegerschutz, Leistungsstörungen am Bau, Insolvenzverschleppung, Berater-, Sachverständigen- und Arzthaftung. Die Anwaltsakademie freut sich auf Ihre Teilnahme im stilvollen Ambiente Badens!

**Termin:**

Intensivseminar Baden 2023: „So werden Sie aus Schaden klug – Schadenersatz in der Praxis“

22. bis 24. 6. 2023

Congress Center Casino Baden



Foto: © Congress Center Baden

**ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, [www.awak.at](http://www.awak.at)

**MANZ**  
Rechtsakademie

INTENSIVTAGUNG  
**Fehl- und  
Abwesenheitszeiten**

Teilzeiten, Krankenstände, Urlaube, Karenzen etc  
effektiv managen!

Vortragende

Dr. Hans Georg Laimer, LL.M. und Mag. Lukas Wieser, LL.M.

6. JUNI 2023

Hotel Courtyard by Marriott  
Wien Prater/Messe

[manz.at/rechtsakademie](http://manz.at/rechtsakademie)

**SORGLOS  
BUCHEN!\***

[manz.at/  
rechtsakademie](http://manz.at/rechtsakademie)

\*Sollten Sie kurzfristig verhindert sein, können Sie – abweichend von unseren üblichen Stornobedingungen – jederzeit kostenfrei stornieren!

# Aus- und Fortbildung



## Anwaltsakademie

### APRIL

#### LIVE-WEBCAST FLEX

**Einführung in das Vergaberecht mit aktuellen Entwicklungen – Schwerpunkt nachhaltige Beschaffung**

12. 4. ONLINE

Seminarnummer: 20230412-9

#### BASIC

**Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele und Verfügung**

13. bis 15. 4. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230413-6

#### LIVE-WEBCAST FLEX

**Digitale Währungen und ihr legaler Rahmen – Aktuelle Rechtslage bei Kryptowährungen und Blockchain-Anwendungen**

13. 4. ONLINE

Seminarnummer: 20230413-9

#### SPECIAL

**IP Recht & angrenzender Datenschutz**

13. und 14. 4. WIEN

Seminarnummer: 20230413A-8

#### SPECIAL

**Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht**

14. 4. GRAZ

Seminarnummer: 20230414-5

#### LIVE-WEBCAST

**„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!“ – Über den korrekten Umgang mit Klienten/Innen am Telefon**

14. 4. und 5. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230414-9

#### LIVE-WEBCAST FLEX

**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur**

18. 4. ONLINE

Seminarnummer: 20230418-9

#### BRUSH UP

**Intensivseminar 'Liegenschaften schaffen Leidenschaften' – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus**

20. bis 22. 4. WIEN

Seminarnummer: 20230420-8

#### SOFT SKILLS

**ERMITTLUNGSVERFAHREN (neu) – Der Anwalt und die Polizei**

27. und 28. 4. WIEN

Seminarnummer: 20230427-8

#### BRUSH UP

**Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht**

28. und 29. 4. LINZ

Seminarnummer: 20230428-3

### MAI

#### PRÜFUNGSVORBEREITUNG

**Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Öffentliches Recht“**

2. bis 31. 5. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230502-6

#### SPECIAL

**Getting the Arbitration Started – Wie man erfolgreich ein Schiedsverfahren einleitet: Dos und Don'ts aus der Praxis**

3. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230503-8

#### BASIC

**Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch, Vereinbarung und Fälligkeit anhand praktischer Beispiele**

4. und 5. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230504-8

#### LIVE-WEBCAST

**Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“**

4. 5. bis 6. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230504-9

**BASIC****Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessensvertretung für Mieter und Vermieter**

5. und 6. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20230505–5

**BASIC****Grundlagenseminar der Schiedsgerichtsbarkeit**

5. und 6. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230505–8

**BASIC****Europarecht in der anwaltlichen Praxis**

5. und 6. 5. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230505–3

**LIVE-WEBCAST FLEX****Verfahrenshilfe im Strafrecht**

8. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230508–9

**LIVE-WEBCAST****Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Strafrecht inkl. Strafvollzug und Nebengesetze“**

9. 5. bis 7. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230509–9

**BASIC****Das Zivilverfahren – Von der Klage bis zur Revision**

11. bis 13. 5. LINZ

Seminarnummer: 20230511–3

**BRUSH UP****ARZTHAFTUNG: Der Haftungsfall (unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur), Durchsetzung von Ansprüchen im Verfahren; die Anwendung der DSGVO im Gesundheitsbereich, Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im Gesundheitsbereich**

11. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230511–8

**LIVE WEBCAST FLEX****Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmen in der Krise – Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht**

12. und 13. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230512–9

**SPECIAL****Steuern und Abgaben – 'must knows'**

12. und 13. 5. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20230512–7

**BASIC****Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung**

12. und 13. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230512–8

**BRUSH UP****Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften**

16. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230516A-8

**SPECIAL****Einstweiliger Rechtsschutz und rasche Maßnahmen – Praktische Übungsbeispiele aus Zivil-, Wirtschafts-, Exekutions- und Familienrecht**

19. und 20. 5. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230519–6

**BASIC****Bauvertrag und Bauprozess**

22. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20230522–5

**BRUSH UP****Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage: Ablauf, Strategie und Stolpersteine**

23. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230523–8

**SPECIAL****Expertengespräch Strafverteidigung – Dos & Don'ts in der Strafverteidigung**

24. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230524–8

**LIVE-WEBCAST****Was ich als Kanzleimitarbeiter wissen muss: Aktuelle Anti-Geldwäsche-Compliance – Erkennung, Sorgfaltspflichten, Risikomanagement in der Praxis**

25. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230525A-9

## Aus- und Fortbildung

**SPECIAL****Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

25. und 26. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230525–8

**SPECIAL****Das Umgründungsrecht – Rahmenbedingungen, Durchführung, zivil- und steuerrechtliche Folgen**

25. und 26. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230525A-8

**SPECIAL****Bauträgervertragsgesetz, Wohnungseigentumsbegründung und Verbücherung – praktisch angewendet**

26. 5. SALZBURG

Seminarnummer: 20230526–4

**LIVE-WEBCAST****Update-Mietzinsminderung – Aktuelle Entscheidungen – Parameter – Prozesse – Prozente**

31. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230531–9

**JUNI****BASIC****Schriftsätze im Zivilprozess**

1. und 2. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230601A-8

**SOFT SKILLS****Die optimale Einvernahme von Zeugen und Parteien im Zivilprozess und Strafprozess**

1. bis 3. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230601–8

**BRUSH UP****„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“ – Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen**

1. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230601B-8

**SPECIAL****Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

2. und 3. 6. LINZ

Seminarnummer: 20230602–3

**BASIC****Vom Liegenschaftsvertrag zum Grundbucheintrag – Vertragserrichtung von der Informationsaufnahme bis zur Verbücherung und Treuhandschaft**

2. und 3. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230602–6

**BASIC****Arbeits- und Sozialrecht – Grundzüge für die anwaltliche Praxis**

2. und 3. 6. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20230602–5

**SPECIAL****Aufsichtsrat – Rechte, Pflichten und Haftung kompakt und praxisnah**

6. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230606–8

**SPECIAL****start-up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

9. 6. GRAZ

Seminarnummer: 20230609–5

**BASIC****Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

9. und 10. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230609–6

**SPECIAL****M & A – Die Rolle des Anwalts beim Unternehmens- und Anteilskauf**

9. und 10. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230609–8

**PRÜFUNGSVORBEREITUNG****Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Öffentliches Recht“**

12. 6. bis 4. 7. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20230612–3

**LIVE-WEBCAST****Einführung in das Insolvenzrecht für Kanzleimitarbeiter mit Vorkenntnissen**

12. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230612–9

**LIVE-WEBCAST FLEX****Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG**

14. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230614–9



**LIVE-WEBCAST****Belastungen der Liegenschaft 2023: Dienstbarkeit – Veräußerungs- und Belastungsverbot – Vorkaufsrecht: Aktuelle Entwicklungen und neue Judikatur**

14. und 15. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230614A-9

**BRUSH UP****Aktuelle Judikatur zum Mietrecht: Expertenwissen für Fortgeschrittene – kompakt vermittelt**

15. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230615-8

**BASIC****Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

15. bis 17. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230615A-8

**SPECIAL****Vom Testament zur Einantwortung – Spezielles zum neuen Erbrecht**

16. und 17. 6. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230616-3

**SOFT SKILLS****Klienten verstehen, überzeugen und gewinnen.**

26. 6. WIEN

Seminarnummer: 20230626-8

**LIVE-WEBCAST****10 Gebote für die akquisestarke Kanzleiwebseite – Wie Interessenten online zu Mandanten werden**

27. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230627-9

**BRUSH UP****Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

28. 6. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230628-3

**LIVE-WEBCAST****Liquidation und Abwicklung von Gesellschaften**

28. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230628-9

**BASIC****Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

30. 6. und 1. 7. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230630-6

**BASIC****Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche des Anwalts gegenüber Klienten**

30. 6. und 1. 7. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230630-3

**SPECIAL****Sozialrecht**

30. 6. und 1. 7. WIEN

Seminarnummer: 20230630-8

**BASIC****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

30. 6. und 1. 7. GRAZ

Seminarnummer: 20230630-5

**SOFT SKILLS****Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung**

30. 6. und 1. 7. WIEN

Seminarnummer: 20230630A-8

## Aus- und Fortbildung

## BRUSH UP

## Intensivseminar Baden 2023: „So werden Sie aus Schaden klug – Schadenersatz in der Praxis“

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Schaden und seine Wiedergutmachung sind oft aufgeladen mit starken Emotionen. Selbst in sachlicher Atmosphäre ist die Regulierung eines erlittenen Schadens ein heikles Unterfangen. Die subjektive Wahrnehmung als Schädiger oder Geschädigter steht der Objektivierbarkeit des Schadens bisweilen diametral gegenüber.

Wie kann man einen subjektiven Schaden objektiv bewerten?

Die Berechnung des erlittenen Schadens steht ebenso im Mittelpunkt wie die damit verbundene Haftung.

Lassen Sie sich von den Schadenersatzspezialisten der Anwaltsakademie auf den letzten Stand bringen. Das ausgewählte Vortragsteam bringt verbunden mit Expertenwissen aus der Anwaltschaft sowohl Expertise der Rechtsprechung als auch Perspektive der Sachverständigen ein.

Ihre rechtsanwaltliche richtige Beratung stets ohne Rechtsfolgen für Sie! Maximieren Sie Ihr Wissen – Minimieren Sie Ihr Risiko. Für Ihre Klienten und für sich selbst!

### Rahmenprogramm:

Führung durch das größte Outdoor-Fotofestival Europas: Sie haben die Gelegenheit, das größte Fotofestival Europas, „Festival La Gacilly-Baden Photo“, gemeinsam mit einer Führerin kennenzulernen. Dieses faszinierende Event in französisch-österreichischer Kooperation beleuchtet jährlich verschiedene Aspekte der Beziehung zwischen Mensch und Umwelt und steht dieses Jahr unter dem Motto „ORIENT!“ mit Schwerpunkt auf den persischen Kulturraum. Das Festival findet bereits zum sechsten Mal in Baden statt und zeigt großformatige Bilder internationaler Fotokünstler in einer Open Air Galerie von mehreren Kilometern Länge.

Yogaeinheit: Der Energie-Booster durch sanfte Bewegung mit Mag. *Pia Angel*. Alternativ laden wir Sie zu einer Bewegungspause für neue Energie ein. Mag. *Pia Angel*, eine erfahrene Yoga-Trainerin, führt Sie durch eine Einheit „Basic Vinyasa Yoga“. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, Yoga-Matten werden zur Verfügung gestellt.

Vergnüglicher Abend im Kloostergasthaus Thallern: Ausklang im traditionellen Ambiente inmitten der idyllischen Weinberge, in einem der ältesten Weingüter Österreichs.

Referenten: SPdOGH iR Univ.-Prof. Dr. *Michael Bydlinski*, Senatspräsident des Obersten Gerichtshof iR, Universitätsprofessor an der Sigmund Freud Universität

SV Dipl.-Ing. Dr. *Stephan Fuld*, Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Wien

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner*, ehem. Vorstand des Instituts für Zivilrecht und des Instituts für Umweltrecht an der Johannes Kepler Universität Linz

SPdOGH Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M. (Northwestern University School of Law), Senatspräsident des Obersten Gerichtshof, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

MMag. Dr. *Elisa Florina Ozegovic*, LL.M., Rechtsanwältin in Feldkirchen und Klagenfurt

Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner*, österreichischer Jurist und Universitätsprofessor, Vorstand des Institutes für Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der WU Wien

HR Hon.-Prof. Priv.-Doz. Dr. *Jürgen Rassi*, Hofrat des Obersten Gerichtshof, lehrt an den Universitäten Linz (Zivilrecht) und Wien (Zivilverfahrensrecht)

Dr. *Herbert Salficky*, Rechtsanwalt in Wien

Univ.-Prof. MMag. Dr. *Martin Trenker*, Institutsleiter der Universität Innsbruck – Institut für Zivilgerichtliches Verfahren

Dr. *Isabelle Vonkilch*, LL.M. (Hamburg), Universitätsassistentin am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien

Univ.-Lektor Dr. *Clemens Völkl*, Universitätslektor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien – Abteilung Informations- und Immaterialgüterrecht, Donau-Universität Krems, Rechtsanwalt in Wien

Hon.-Prof. Dr. *Irene Welsch*, Rechtsanwältin in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Zöchling-Jud*, Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Institut für Zivilrecht

Termin: 22. bis 24. 6. 2023

Veranstaltungsort: **Congress Center Casino Baden**

Seminarnummer: 20230622–2

## Taschenkommentar ABGB

Im Juli 2022 erschien der Taschenkommentar zum ABGB in neuer, mittlerweile 27. Auflage, herausgegeben von Dr. Peter Barth, Leitender Staatsanwalt und Abteilungsleiter im BMJ, Dr. Dietmar Dokalik, Leitender Staatsanwalt und Abteilungsleiter im BMJ, und Dr. Matthias Potyka, LL.M., Oberstaatsanwalt und stellvertretender Abteilungsleiter im BMJ. Der ca. 1.700 Seiten starke Taschenkommentar hat es sich zum Ziel gesetzt, einen möglichst benutzerfreundlichen Überblick über das österr. Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch zu vermitteln. Zu diesem Zweck umfasst das Werk nach einem kurzen Vorwort nicht nur eine genaue Darstellung des ABGB samt wichtigsten Nebengesetzen, sondern enthält unzählige Rechtssätze aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes im Überblick sowie weiterführende Anmerkungen und Verweisungen, die dem Taschenkommentar eine bessere Verständlichkeit und Sinnerfassung der Materie verleihen. Der gegenständliche Taschenkommentar bedient sich der beliebten Gliederung in Gesetze und deren Paragraphen.



Am 1. 1. 2021 ist das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) in Kraft getreten. Dieses wurde ua mit Einführung der §§ 17a, 20 im ABGB eingearbeitet. § 17a ABGB normiert den Kern eines Persönlichkeitsrechts und besagt, dass dieser nicht übertragbar ist. Weiters regelt er die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung zu Eingriffen in Persönlichkeitsrechte sowie den postmortalen Persönlichkeitschutz. Der neue § 20 ABGB enthält den bereits anerkannten Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch wegen einer Persönlichkeitsverletzung. Abs 2 wiederum normiert die Aktivlegitimation des Arbeitgebers und soll erst dann greifen, sofern das in einem Medium iZm der Tätigkeit eines Arbeitnehmers gesetzte und verletzende Verhalten geeignet ist, die Möglichkeiten des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer einzusetzen, nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Arbeitgebers erheblich zu schädigen. Bei diesem Anspruch handelt es sich um einen originären Anspruch des Arbeitgebers. Eine Einwilligung des Arbeitnehmers ist somit keine Voraussetzung.

Korrespondierend mit den neu eingeführten §§ 17a, 20 ABGB kam es auch zu Neuerungen in der ZPO. Mit dem § 549 ZPO wurde ein neues Mandatsverfahren für Fälle grober Persönlichkeitsverletzungen eingeführt. Dieses sog. Sonderverfahren soll in Rechtsstreitigkeiten über Klagen, in denen ausschließlich Ansprüche auf Unterlassung wegen einer erheblichen, eine natürliche Person in ihrer Menschenwürde beeinträchtigenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsgesetz geltend gemacht werden, Anwendung finden. Ganz abgesehen von den in der Lit und Praxis vorgebrachten Schwachstellen dieses Verfahrens, soll hier va näher auf

den Begriff der Menschenwürde und somit auf die Erheblichkeit einer Persönlichkeitsverletzung näher eingegangen werden.

Trotz immanenter Bedeutung der Menschenwürde – verstreut über mehr als 35 Bundesgesetze – in der österr. Rechtsordnung, sucht man bislang vergebens nach einem einheitlichen Begriffsverständnis. Doch was versteht man konkret unter dem Begriff Menschenwürde? Worauf gründet sie? Wann genau gilt sie als verletzt?

§ 16 ABGB wird als Grundlegung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsschutzes verstanden (Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 16 Rz 1). Demnach stehen dem Menschen von Geburt an Rechte zu, um seine vernunftgesteuerte Freiheit vollends ausschöpfen zu können. Eine eher allgemeine Definition der Menschenwürde findet man in der Judikatur des OGH. Demnach wird die Menschenwürde dann verletzt, wenn einem das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird, indem etwa das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten wird oder wenn jemand sonst einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen wird. Maßgebend ist, dass in den unverzichtbaren Kernbereich der Persönlichkeit eingegriffen wird (vgl. RIS-Justiz RS0131994). Somit ist die Menschenwürde dann verletzt, wenn eine konkrete Person zum Objekt, zu einem bloßen Mittel oder zu einer vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (vgl. Kopetzki, Unterbringungsrecht I 403 mwN). Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Gesundheit, das Sexualleben und das Leben mit der Familie zum geschützten Kernbereich zählen (RIS-Justiz RS0122148; RS0008990). Fraglich ist, ob darunter auch Äußerungen zu verstehen sind, die vordergründig nur Hass schüren und die Person erheblich erniedrigen möchten. Ob die Menschenwürde verletzt worden ist oder nicht, stellt jedenfalls eine Einzelfallentscheidung dar.

Der Begriff Menschenwürde ist auch in der EMRK nicht aufzufinden. Auch wenn sie der EMRK zugrunde liegt (vgl. EGMR 11. 7. 2002, 28957/95, Goodwin/UK), finden sich weder eine explizite Regelung noch Erläuterungen dazu. Der EGMR stellt den Schutz der Menschenwürde durch deren Einbeziehung in die einzelnen Rechte sicher.

Art 1 GRC normiert, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Sie ist zu achten und zu schützen. Diese Menschenwürdegarantie weist eine Doppelnatur auf. Einerseits stellt sie eine subjektiv-rechtliche Anspruchsnorm und somit ein Grundrecht dar und andererseits hält sie eine Wertentscheidung der Union fest. Als Vorbild galt die deutsche Regelung in Art 1 GG. Bei Herausarbeitung des sachlichen Schutzbereichs des Art 1 GG wird die Würdegarantie, wie auch in der österr. Rsp, negativ beschrieben. Eine konkrete Definition des Menschenwürdebegriffs existiert daher nicht. Er unterliegt folglich einer ständigen Entwicklung. Der Begriff der Menschenwürde setzt sich demnach aus Erkenntnissen zusammen, die von der Antike bis in die Gegenwart angehäuft worden sind. Er wird va von den herrschenden moralischen Vorstellungen der Gegenwart beein-

flusst und entsprechend verändert (vgl hierzu *Astrid Berlth*, LL.M., Artikel 1 GRCh – Die Menschenwürde im Unionsrecht [2012] mwN). In zahlreichen älteren Traktaten und Abhandlungen wird die Würde des Menschen philosophisch begründet (vgl hierzu ua *Pico della Mirandola*, Über die Würde des Menschen [1486] mwN). In der nationalen sowie europäischen Lit und Rsp lassen sich zur Definition der Menschenwürde daher starke Parallelen zur Objektformel von Kant ziehen (vgl ua VfSlg 13635/1993).

Resümierend bleibt festzuhalten, dass die Menschenwürde nicht nur das Fundament der Grundrechte, sondern auch jenes der gesamten politischen und rechtlichen Ordnung der EU bildet. Der Begriff der Menschenwürde geht auf eine jahrelange Tradition zurück und kann nicht konkret definiert werden. Aber ebendiese Unbestimmtheit ist ein wesentliches Merkmal der Menschenwürde. Denn nur so schafft sie es von der Vergangenheit über die Gegenwart hinaus ein zeitlich adäquater und wirkungsvoller Richtungsweiser in allen erdenklichen Fallkonstellationen zu bleiben. Ob es jedoch dem Rechtsschutzgedanken förderlich ist, einen solch unbestimmten und komplexen Rechtsbegriff zur Voraussetzung eines Verfahrens nach § 549 ZPO zu bestimmen, bleibt fragwürdig.

Während immer mehr Menschen vom Hass nicht nur im Netz betroffen sind, schaffen es zielstrebige Gesetzesnovellen nur sehr langsam, diesem Hass Einhalt zu gebieten (vgl BMJ, Anfragebeantwortung vom 14. 4. 2022 zu 9816/J [27. GP]). Um die zu beobachtende Steigerung von Hasspostings wirksam zu bekämpfen, ist es wesentlich, die Ursachen des Problems zu verstehen. Liegen diese an den va in den letzten Jahren zunehmenden Sorgen und Ängsten der Bevölkerung? Liegen sie an einem veränderten Moral- und Werteverständnis der Gesellschaft und einer zunehmenden Moralisierung vieler Lebensbereiche? Oder liegen die Ursachen vielleicht ganz woanders?

Die 27. Auflage des Taschenkommentars zum ABGB der Herausgeber Dr. *Peter Barth*, Dr. *Dietmar Dokalik* und Dr. *Matthias Potyka*, LL.M., überzeugt in erster Linie durch die angenehme Handhabung aufgrund des gut gegliederten Inhaltsverzeichnisses, die praxisorientierte Darstellung und seinen praxisnahen Inhalt. Das Werk erleichtert die alltägliche juristische Arbeit ungemein und kann va aufgrund seiner exzellenten Gliederung kombiniert mit dem überaus sachkundigen Inhalt für die Anwendung in der Praxis ausdrücklich nur weiterempfohlen werden!

#### **Taschenkommentar ABGB.**

Von *Peter Barth/Dietmar Dokalik/Matthias Potyka* (Hrsg). 27. Auflage, Manz Verlag, Wien 2022, 1.770 Seiten, geb, € 134,-.

---

**GEROLD BENERER**

## Strategische Kanzleientwicklung

**B**ereits die erste Auflage des Buches *Strategische Kanzleientwicklung* wurde von Dr.<sup>in</sup> *Alix Frank-Thomasser* als „ein Buch das zu einem Standardwerk für Kanzleigründung und Kanzleimanagement werden könnte“, gelobt. Mittlerweile ist das nun schon in seiner zweiten Auflage erschienene Buch definitiv zu einem solchen Standardwerk geworden, indem es all jenen, die mit der Gründung, dem Management oder der Entwicklung der eigenen Kanzlei befasst sind, ein zuverlässiges und ausführliches Nachschlagewerk bietet.



Die praxisnahe Herangehensweise des Werkes ist auf die umfangreiche praktische Erfahrung der Autorin, Dr.<sup>in</sup> *Geertje Tutschka*, MCC, zurückzuführen. Diese ist selbst seit über 20 Jahren Anwältin in Deutschland, Österreich und den USA, Business Coach und Trainerin bei der von ihr gegründeten, auf Juristen und Kanzleien spezialisierten Unternehmensberatung für Kanzleien und Kanzleientwicklung CLP – Consulting for Legal Professionals.

So begleitet die Autorin bereits seit geraumer Zeit Kanzleien in schwierigen Veränderungsprozessen und bei deren Neuorientierung. Diese Erfahrung spiegelt sich in ihrem Werk *Strategische Kanzleientwicklung* nicht zuletzt in den sorgfältig eingearbeiteten Tipps für die Berufspraxis wider.

Dementsprechend praxisorientiert gliedert sich das Buch in die sieben großen Themenblöcke Rechtsberatungsmarkt, Kanzleivision, Kanzleigründung, Kanzleimanagement, Kanzleiführung und Personalmanagement, Kanzleimarketing und Akquise sowie Zurück in die Zukunft. Anhand übersichtlich strukturierter Unterkapitel und anschaulicher Grafiken werden Leser und Leserinnen durch die einzelnen Themenschwerpunkte geführt. Besonders hilfreich sind dabei die zu Beginn eines jeden Unterkapitels enthaltenen Übersichten, die die Relevanz bzw den Mehrwert des jeweiligen Kapitels prägnant zusammenfassen.

So setzt sich das Buch iZm dem Rechtsberatungsmarkt etwa nicht nur mit relevanten Zahlen, Daten und Fakten sowie mit den rechtlichen Rahmenbedingungen auseinander, sondern diskutiert auch das Produkt der Rechtsberatung samt deren Preisfindung und Wertschöpfung für die Kanzlei der Zukunft. Im Zuge dessen befasst sich das Buch mit den wichtigsten „Game Changer“ des Rechtsmarkts sowie mit Entwicklungstendenzen und Zukunftsszenarien. Dabei geht das Buch zunächst auf die hochaktuellen Themen Digitalisierung und Legal Tech ein, diskutiert in weiterer Folge ein neues Berufsbild durch den Gender- und Generationenshift und befasst sich mit den Auswirkungen von Pandemien und Wirtschaftskrisen auf den Rechtsmarkt.

In Anbetracht der aktuellen Gegebenheiten dürfte zudem auch das Kapitel Kanzleimarketing und Akquise von

einem besonderen Mehrwert für den Leser und die Leserin in der Praxis sein, zumal sich das Buch in diesem Zusammenhang auch mit Kanzleimarketing post Corona befasst. Besonders interessant ist in diesem Kontext die Auseinandersetzung mit den zehn zukunftsrelevanten Faktoren im Kanzleimarketing bzw die Ausarbeitung von zehn Musthaves des Post-Corona-Kanzleimarketings.

Wie bereits dem Vorwort der ersten Auflage zu entnehmen war, richtet sich das Buch an Anwälte und Anwältinnen, Juristen und Juristinnen, Kanzleihinhaber und Kanzleihinhaberinnen und Berufsanfänger und Berufsanfängerinnen gleichermaßen. Dank einer umfassenden und praxisnahen Ausarbeitung der erforderlichen Schritte und relevanten Problemstellungen im Hinblick auf die Gründung sowie das Management einer Kanzlei, ist dieses Werk zweifelsohne als ein Standardwerk für Kanzleigründung und Kanzleimanagement zu bezeichnen, weshalb das Werk allseits überaus zu empfehlen ist.

### Strategische Kanzleientwicklung: Gründung, Management, Führung und Marketing.

Von *Geertje Tutschka*. 2. Auflage, De Gruyter, Berlin 2022, 546 Seiten, geb., € 59,95.

FRANZ J. HEIDINGER

## Enzyklopädie Europarecht Europäisches Strafrecht

**N**unmehr ist die zweite Auflage der Europäischen Enzyklopädie über das Europäische Strafrecht erschienen. In den letzten 20 Jahren hat sich das „Europäische Strafrecht“ auch durch die fortlaufende Integration des Strafrechts als Teil des Gemeinschaftsrechts entwickelt. Kapitel 2 „Grundsätze eines europäischen Strafrechts“ zeigt sehr deutlich die Tendenzen im europäischen Strafrecht und den alten Grundsätzen des österr Strafrechts. Insbesondere das Thema „Ausweitung und Verschärfung der Strafvorschriften“ iZm den Vorverlagerungstendenzen (S 71 f) sind lesenswert. *Satzger* schreibt: „Besonders deutlich wird die Ausweitung des Bereichs des Strafbares daran, dass viele Rechtsakte die in Mitgliedsstaaten verpflichten, bereits Vorbereitungshandlungen, die teilweise weit im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung liegen, selbständig unter Strafe zu stellen. Im Angesicht des Ultima-ratio-Charakters staatlicher Strafen kann dies nur im Ausnahmefall legitim sein um im höchsten Maß sozial schädliches Verhalten bereits frühzeitig zu unterbinden.“ Damit wird auch sehr stark in die sehr vernünftige Trennung im österr Strafrecht zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und Versuch eingegriffen. Es stellt sich auch in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit eine Handlung als vorhersehbar strafbar anzusehen ist oder nicht. Dass dies in der Praxis erhebliche Unschärfen und nicht gewünschte Folgen haben kann, ist somit auch leicht

vorhersehbar. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass auch die Strafgerichte das Recht haben, Vorlagenfragen an den EuGH zu stellen, um Grundsätze und europarechtliche Normen auf ihre Interpretation bzw auf ihre Zulässigkeit insb auch iZm den europäischen Grundrechten zu prüfen.



Auch die Kapitel „Tatbestände mit supranationaler Schutzrichtung (Europadelikte)“ sowie „Angleichung von Strafvorschriften zur grenzüberschreitenden (organisierten) Kriminalität“ sind lesenswert.

Kapitel 10 handelt vom allgemeinen Teil eines europäischen Strafrechts, in den Rn 20 ff wird die Frage des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit dargestellt, wobei bemerkenswert ist, dass im Kartellrecht sich das Verständnis des Vorsatzbegriffs mehrfach geändert hat. Die Frage der Strafbarkeit bei Vorsatzdelikten, und wie der Begriff „Vorsatz“ zu verstehen ist, ist von grundlegender Bedeutung, um zu klären, ob eine gerichtliche Strafbarkeit vorliegt oder nicht. Es ist nur auf die verschiedenen Vorsatzbegriffe des § 5 StGB sowie auf den speziellen Bereicherungsvorsatz bei den Vermögensdelikten im österr StGB zu verweisen. Gerade in der Praxis bedeuten diese verschiedenen Vorsatzbegriffe oft den Unterschied zwischen Freispruch und Verurteilung. Die Frage der Fahrlässigkeit und die Definition der Fahrlässigkeit ist ähnlich schwerwiegend. Auch die weiteren Fragen der Irrtümer des Einverständnisses der Rechtfertigung, der Entschuldigung sowie die Fragen der Beteiligung sind ebenso erhebliche Fragen, die bis zum heutigen Tage nicht wirklich einheitlich geregelt sind. Auch der Versuch und der Rücktritt sowie das Unterlassen sind ebenfalls Teile des Strafrechts, die in der Praxis eine sehr erhebliche Bedeutung haben. Das im Europarecht verbundene Problem ist, dass die verschiedenen Normen des Sekundärrechts, welche Straftatbestände einführen, oft eigene Regelungen zum allgemeinen Teil haben. Die Systematisierung und Vereinheitlichung dieser würde in der Praxis einen erheblichen Rechtsschutz schaffen. Für den Praktiker bedeutet dies weiter, dass für die Anwendung der Strafbestimmungen in der nationalen Praxis das nationale Recht nur sekundär Anwendung findet. Dies kann durchaus die Basis für erfolgreiche Rechtsmittel darstellen.

Auch die Kapitel „Europarechtliche Vorgaben für das nationale Strafverfahren“ sowie „Der Grundsatz ne bis in idem und Jurisdiktionskonflikte“ sind von theoretischem und durchaus auch praktischem Interesse. Für den Praktiker bedeutend sind die Kapitel „Auslieferung europäischer Haftbefehl, Vollstreckungshilfe sowie europäische polizeiliche Kooperation“. Auch die Punkte „Daten und Informationsaustausch Europol, und europäische Staatsanwaltschaft“ sind nicht zu unterschätzen.

Ein besonderes Kapitel ist die „Institutionalisierung der Verteidigung“. Nicht nur, dass die Probleme bei nationalen

oder multinationalen Strafverfahren dargestellt werden, sondern es werden auch verschiedene Netzwerke präsentiert, die in solchen Fällen eine Hilfe darstellen, wenn man nicht im internationalen Anwaltsnetzwerk oder in einer internationalen Großkanzlei integriert ist.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass dieses Buch für jeden mit Strafrecht Beschäftigten ein unbedingtes „must“ ist.

**Enzyklopädie Europarecht Europäisches Strafrecht.**

Von *Martin Böse* (Hrsg). 2. Auflage, Nomos Verlag, 2021, 1.348 Seiten, geb, € 193,30.

---

**WOLF-GEORG SCHÄRF**

## Korruption im Gesundheitswesen

**A**ls Dissertation zur Erlangung des akademischen Grads eines Doktors der Rechtswissenschaften hat der damals bereits als Rechtsanwaltsanwärter (und mittlerweile als Rechtsanwalt) in Wien tätige Tiroler Jurist *Elias Schönborn* das hier rezensierte Werk vorgelegt. Den durch die Tätigkeit des Autors in der Praxis bewirkten Bezug zur Praxis merkt man dem Werk auch an: Die in der Praxis gängigen Spielarten korruptiven Verhaltens im Gesundheitssektor, welche regelmäßig Gegenstand medialer Berichterstattung sind, werden darin abgehandelt.



Das Werk versteht sich zwar als Gesamtdarstellung, ist aber aufgrund seines Umfangs und der Abfolge seiner Kapitel auch ein für den Einstieg in das Thema bestens strukturiertes Werk. Es beginnt mit einer Einführung in die Hintergründe für Korruption im Gesundheitswesen. Der Titel dieses Kapitels ist etwas bescheiden gewählt, handelt dieses Kapitel doch nicht nur Hintergründe (iS von Rahmenbedingungen oder Umständen, unter welchen Korruption geschieht) ab. Vielmehr werden in diesem Kapitel die gängigen Handlungsweisen korruptiven Verhaltens im Medizinsektor beschrieben (vgl zB die von einem Wiener Arzt als „bessere Gourmet- und Genussreisen in Form pompöser Werbeveranstaltungen“ kritisierte Praxis von Pharmakonzernen, gewisse Ärztekongresse zu sponsern bzw zu organisieren). An dieses erste Kapitel schließt sich ein sehr kurzes Kapitel über sonstige Phänomene korruptiven Verhaltens von Ärzten an. Sodann folgt in einem dritten Kapitel eine Skizzierung der jüngsten Rechtsentwicklung in Deutschland und dann – Herzstück des Buchs – im vierten Kapitel die Abhandlung der korruptionsstrafrechtlichen Bestimmungen in Österreich und deren Anwendung auf korruptiven Verhaltens im Gesundheitssektor in Österreich. Dieses sich über knapp 200 Seiten erstre-

ckende Kapitel gliedert sich in die großen Teilbereiche „Korruption im öffentlichen Sektor“ und „Korruption im privaten Sektor“. Das fünfte Kapitel über verwaltungsstrafrechtliche und disziplinarrechtliche Bestimmungen zwecks Hintanhaltung korruptiven Verhaltens im Gesundheitssektor und das sechste Kapitel über de lege ferenda anzustellende Überlegungen in Bezug auf Korruption im Gesundheitssektor schließen das Werk ab.

Ein Blick in die BRD zeigt, dass medizinstrafrechtliche Themen bereits vor der COVID-19-Pandemie massiv an Bedeutung gewonnen hatten. Die Begründung einer eigenen medizinstrafrechtlichen Fachzeitschrift in der BRD (*medstra* – Zeitschrift für Medizinstrafrecht, erscheinend im Verlag C. F. Müller) schon im Jahr 2015 zeugt hievon. Die COVID-19-Pandemie hat die Bedeutung medizinstrafrechtlicher Themen noch verstärkt. Aufgrund der enormen Erträge, die durch den Verkauf von Arzneimitteln und Medizinprodukten erzielt werden können, aufgrund der großen Entscheidungsmacht von Ärzten in Bezug darauf, welche Präparate und Produkte verschrieben und damit verkauft werden, sowie außerdem aufgrund der großen Bereitschaft von Patienten, für die (mitunter überlebensnotwendige) Gewährung des Zugangs zu knappen medizinischen Heilbehandlungen (legal oder illegal) viel Geld zu zahlen (Stichwort: Transplantationsmedizin, COVID-Impfung in Zeiten, als diese noch knapp und dementsprechend begehrt war, etc), wird die Bedeutung des Themas des Buchs in Zeiten einer allgemein voranschreitenden Alterung der Gesellschaft und des steigenden Bedarfs nach medizinischen Heilbehandlungen sicher nicht nachlassen, sondern weiter zunehmen – und zwar beträchtlich.

Als umfassende Aufbereitung des Themas kann für jeden juristischen Praktiker, der mit entsprechenden Sachverhalten auf Seiten von Beschuldigten oder Geschädigten konfrontiert wird, eine klare Kaufempfehlung ausgesprochen werden.

**Korruption im Gesundheitswesen – Strafrechtliche Beurteilung korruptiven Verhaltens im Medizinsektor.**

Von *Elias Schönborn*. Linde Verlag, 2020, 296 Seiten, geb, € 59,-.

---

**FELIX KARL VOGL**

## Kommentar zum AVG

Im Vergleich zu vielen anderen Gesetzeswerken erfuhrt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in den vergangenen Jahrzehnten nur punktuelle Eingriffe durch den Gesetzgeber – ein untrügliches Indiz für die hohe Qualität dieses in seiner Dimension erfrischend überschaubaren Gesetzeswerks. Die Rechtsfortbildung des Normenwerks erfolgt vielmehr überwiegend durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, die Lehre und seit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle überdies auch durch die Verwaltungsgerichte. Umso wichtiger ist also – auch vor dem Hintergrund der enormen wirtschaftlichen Bedeutung des Verwaltungsrechts – die Verfügbarkeit eines aktuellen Gesetzeskommentars. Daher überrascht es ein wenig, dass zuletzt über viele Jahre nur mehr ein (1) einschlägiger und auch aktueller Großkommentar, nämlich das laufend ergänzte Faszikelwerk von *Hengstschläger/Leeb*, als aktuelle literarische Quelle zur Verfügung stand, dem erst seit dem Jahr 2021 ein weiteres Werk von *Rosenkranz/Kahl* zur Seite steht.



Den beiden Herausgebern *Dieter Altenburger* und *Wolfgang Wessely* ist es zu verdanken, dass der Rechtsanwender nunmehr auf ein drittes Behelfsmittel zurückgreifen kann: Auf knapp 1.000 Seiten setzt sich ein bunt zusammengewürfeltes, nicht weniger als 14 Mitglieder umfassendes Autorenteam gemeinsam mit den beiden Herausgebern intensiv mit den einzelnen Bestimmungen des AVG auseinander. Die Mitwirkenden stammen dabei aus höchst unterschiedlichen Bereichen, wie insb der wissenschaftlichen Lehre, Anwaltschaft und Verwaltungsbehörden, wobei allerdings die Mehrheit dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit entstammt und daher laufend mit dem Vollzug des AVG befasst ist.

Unter den Kommentierungen ist exemplarisch jene von *Wessely* zum Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten (§ 13 AVG) zu erwähnen: Die sehr gut gegliederten und flüssig lesbaren Ausführungen sind signifikant für weite Strecken des Werks, indem sie zutage bringen, von welch umfangreicher und kasuistischer Rsp das Verwaltungsver-

fahrensrecht geprägt ist. Man erlangt bei der Lektüre den (freilich trügerischen) Eindruck, dass praktisch kein Detail noch nicht von der hgRsp ausgelotet wurde, wenn man bspw liest, dass ein Anbringen in Lateinschrift zu verfassen ist und einem in Kurzschrift verfassten Anbringen ein Formmangel anhaftet (§ 13 Rz 17). Sofern ein Leser auf der Suche nach Skurrilem sein sollte oder er nach Auflocke- rung sucht, sei ihm ein Blick in die Kommentierungen des § 34 AVG zu den Ordnungsstrafen empfohlen, in denen *Horner* wohl hunderte (sic!) Beispiele einer von der Rsp als beleidigend eingestuften Schreibweise (ober- wie auch unterhalb der Gürtellinie) auflistet.

Die Klarheit und Präzision der Ausführungen des Kommentars lassen – freilich nicht nur an den bereits erwähnten Stellen – eigentlich nichts zu wünschen übrig. In dieselbe Kerbe schlagen bspw auch die Ausführungen von *N. Raschauer*, der für die Kommentierung des Teils zur „Sonstigen Abänderung von Bescheiden (§§ 68–73 AVG: Abänderung und Behebung von Amts wegen, Wiederaufnahme sowie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) verantwortlich zeichnet.

Das gesamte Werk ist erkennbar von einer rechtssprechungsorientierten Herangehensweise geprägt. Das Schrifttum wird zwar immer wieder in vereinzelt Passagen berücksichtigt, bleibt dabei aber stets in der zweiten Reihe stehen. Der Qualität des Kommentars schadet dies freilich ganz und gar nicht, im Gegenteil: Durch das weitgehende Ausklammern von Kontroversen, Einzelmeinungen oder Gegenstimmen gewinnt der Kommentar an Schärfe und Profil. Die diesbezüglichen Vorgaben der Herausgeber an die beitragenden Autoren scheinen klar und deutlich gewesen zu sein, sodass dem Nutzer ein Buch wie aus einem Guss zur Verfügung steht. Das Wagnis der beiden Herausgeber, ein völlig neues Opus auf die grüne Wiese zu stellen, ist damit aufgegangen!

### **Kommentar zum AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz.**

Von *Dieter Altenburger* und *Wolfgang Wessely* (Hrsg). LexisNexis, Wien 2022, 1.024 Seiten geb, € 218,-.

---

**RAINER WOLFBAUER**

# Zeitschriftenübersicht

## AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6836 3 Kraft, Rainer und Ernst Patka: Arbeitsrechtliche Fragen zum Fasching

## BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 1 1 Walcher, Mario und Marco Wallner: Zur Feststellung des vermuteten Konsenses gemäß § 40 Abs 1 stmk BauG  
7 Lebitsch, Gerhard und Sigrid Lebitsch-Buchsteiner: Das „besonders wichtige öffentliche Interesse“ als Voraussetzung für die Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes

## ECOLEX

- 2 98 Herbst, Fabian: KI-Verordnung – die Regulierung Künstlicher Intelligenz  
101 Tipotsch, Anna Katharina und Dominik Hofmarcher: KI – Künstlerische Intelligenz?  
105 Wolfbauer, Veronika: Bad Robot – wer ist verantwortlich, wenn KI versagt?  
109 Graf, Georg: EuGH lässt OGH abblitzen: Keine Anwendung dispositiven Rechts bei Klauselnichtigkeit!  
112 Bruckmüller, Georg und Christoph Reichl: Wer ist Baufortschrittsprüfer im Sinne des BTVG?  
115 Mittlböck, Patrick und Eleonora Zar: (Un)wirksamkeit des Rahmenvertrags zwischen Spieler und Online-Glücksspielanbieter?  
131 Rich-Rohrwig, Johannes und David Prasser: Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2022  
133 Kraus, Sixtus-Ferdinand und Peter Huber: Grundlagen und Reform des Creeping-in im Übernahmerecht (Teil I)  
142 Woller, Michael und Alexander Pabst: Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht  
150 Lindtner, Michael: Compliance: Whistleblowing und Geschäftsführerhaftung  
157 Hellerbrandt, Vera: Die Neuregelung der Quellensteuerrückerstattung auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens gem § 240 Abs 4 BAO  
160 Schragl, Severin: BFH zur Verteilung des Besteuerungsrechts an Bezügen eines grenzüberschreitenden tätigen Berufskraftfahrers  
164 Böszörményi, Janos: Google Analytics – kein Risiko, dennoch verboten?  
167 Grassl, Günther und Stefan Lampert: UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2022

## IMMOLEX

- 2 46 Lindinger, Eike: Von der Gebrauchsbeeinträchtigung zur Minderung des Wohnwerts  
51 Trojer, David Daniel: Die (Mit-)Nutzung nachträglich errichteter Anlagen durch den Bestandnehmer und deren Kosten  
56 Uidl, Maximilian: Die neun österreichischen Grundverkehrsgesetze  
66 Fuhrmann, Karin: Vorsteuerberichtigung und Eigentumserwerb nach § 15c WGG  
72 Kothbauer, Chirstoph: Zu den Prüfpflichten des Immobilienmaklers

## INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 1 6 Neuwirth, Karin: Vater, Mutter, Elternteil – und wer weiter?  
8 Barth, Peter: Neue Regelbedarfssätze  
22 Forster, Rudolf: Sozialwissenschaftliche Forschung als Beitrag zu rationaler Gesetzgebung und Rechtspraxis  
30 Ganner, Michael: Die UbG-Novelle 2023  
48 Leitner-Bommer, Nikola und Katrin Chladek: Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken iSd § 784 ABGB

## JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 4 120 Harner, Tamara: Rechtsfragen rund um das Gemeinschaftskonto  
128 Wibiral, Alexander und Christopher Cach: Dokumentation im Übernahmeprotokoll des Gerichtskommissärs  
137 Cach, Christopher und Alexander Weber: Die Erwachsenenvertreter-Verfügung und ihre praktische Ausgestaltung  
146 Lotz, Alexander und Alexander Weber: Schranken der Befugnisse des Verlassenschaftskurators bei der Ausübung von Stimmrechten

## JURISTISCHE BLÄTTER

- 1 2 König, Bernhard: Unabtretbarkeit der Insolvenzanfechtungsansprüche – Nachruf auf eine zutreffende Rechtsmeinung?  
7 Scholz-Berger, Florian: Anerkennung und Vollstreckung drittstaatlicher Entscheidungen im System der Europäischen Urteilsfreizügigkeit – Bemerkungen aus Anlass von OGH 3 Ob 71/22w



**ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG**

- 2     **68** *Annerl, Andrew*: Kostenvorschuss und Rechtsmittel  
**74** *Rassi, Jürgen C. T.*: Zum Umfang des Fragerechts nach § 184 ZPO  
**80** *Kleiser, Christoph*: Mehrfache Staatsangehörigkeiten  
**86** *Schönborn, Elias*: Effektive Rechtsausübung und prozesstaktische Erwägungen für Privatbeteiligte

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG**

- 1     **2** *Umlauf, Manfred*: Erbteilungsklage und Schenkungsanrechnung  
**7** *Kodek, Georg und Kurt Hornik*: Notariatsakt als Fehlerquelle bei GmbH-Gründungen? – Eine Replik

**ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT**

- 1     **3** *Hartwig, Henning*: Produkt- oder Designschutz?

**ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT**

- 1     **8** *Doralt, Werner*: 50 Jahre Bruttoschadenersatz inklusive USt – 50 Jahre „Fremdkörper“  
**11** *Gorzala, Jeannette*: Europäisches Haftungssystem für Künstliche Intelligenz-Systeme  
**17** *Lobnik, Lukas*: Geschäftsführerhaftung für DSGVO-Verstöße  
**20** *Toman, Raphael und Klaus Winhofer*: EuGH beendet öffentliche Einsicht ins Register der wirtschaftlichen Eigentümer  
**36** *Unterrieder, Matthias und Dorothea Arlt*: All-in-Gehälter: Anpassung wegen Elternzeit  
**40** *Lanner, Martin*: Entlassung wegen beharrlicher Pflichtverletzung  
**49** *Kufner, Karin und Helga Ruhdorfer-Grasl*: Highlights aus dem Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2022  
**58** *Zorn, Nikolaus*: VwGH zu Stock Option für Vorstandsmitglied  
**60** *Zorn, Nikolaus*: VwGH zur Steuerpflicht bei Option auf ein Grundstück  
**61** *Zorn, Nikolaus*: Bereits Vermietungsabsicht verhindert ImmoEST-Herstellerbefreiung  
**62** *Zorn, Nikolaus*: Übertragung stiller Reserven bei Privatstiftungen  
**64** *Hayden, Helene, Tobias Hayden und Marco Thorbauer*: Gequälte Suche nach der fremdüblichen Miethöhe bei Luxusimmobilien

**ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG**

- 3     **53** *Bernhofer, Dominik und Matthias Petutschnig*: Globale Mindestbesteuerung: Eine Abschätzung der Auswirkungen auf österreichische Unternehmen  
**61** *Anderwald, Anna-Maria*: Steuererhebung bei Einkünften aus Kryptowährungen  
**67** *Mäder, Julia Viktoria*: Highlights aus dem LStR-WE 2022

**STEUER UND WIRTSCHAFTSKARTEI**

- 6     **294** *Kanduth, Sabine-Kristen*: Die Inflationsanpassung für 2023 aus individueller Sicht  
**303** *Reich-Rohrwig, Johannes*: Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie  
**306** *Seebacher, Michael*: Highlights aus dem LStR-Wartungserlass 2022  
**325** *Beiser, Reinhold*: AfA-Korrektur durch Zu- und Abschläge  
**328** *Häusler, Bernhard*: Spenden in Kryptowährungen aus ertragsteuerrechtlicher Sicht  
**334** *Schwetz, Wolfgang*: Kriterien für die Subsumierung von Liegenschaftstransaktionen unter § 7 Abs 1 a Z 1 WGG  
**337** *Marchgraber, Christoph*: Die Erhebungsformen der Globalen Mindestbesteuerung

**TAXLEX**

- 2     **43** *Bieber, Thomas und Peter Pichler*: Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe  
**46** *Steiger, Stefan*: Mitarbeiterrabatte und Leasingfahrzeuge  
**48** *Steiger, Stefan*: Elektroautos – welche Änderungen ergeben sich beim Aufladen von arbeitgeber- bzw arbeitnehmereigenen Autos?  
**61** *Macho, Roland*: Wenn der deutsche Betriebsprüfer zweimal klingelt!  
**65** *Geringer, Stefanie*: Ungültigkeit der DAC-6-Mitteilungspflicht zwischen (Rechtsanwalts)Intermediären  
**68** *Reichmann, Simone*: Entscheidungspflicht bei (teilweiser) Verweigerung der Akteneinsicht  
**70** *Deutsch, Katharina und Lisa Hochsteiner*: Keine Vergütung der Normverbrauchsabgabe für ausländische Kfz-Händler

## Zeitschriftenübersicht

**WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER**

- 2      **61** *Palma, Ulrich E.*: Kein Gutgläubenserwerb von GmbH-Geschäftsanteilen?  
**73** *Grillberger, Konrad*: Europäische Richtlinie über angemessene Mindestlöhne  
**78** *Jaeger, Thomas*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

**WOHNRECHTLICHE BLÄTTER**

- 1      **2** *Urbanz, Markus*: Wohnungseigentum an Garagen und Kfz-Stellplätzen nach dem WEG 1948

**ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT**

- 6      **383** *Perl, Harald*: Gerichtliche Kontrolle in Krisenzeiten aus verwaltungsgerichtlicher Perspektive  
**391** *Flendrovsky, Alexander, Markus Grubner, Ilona Hagmann, Martha Holz und Michaela Lütte-Mersch*: Effizienzpotentiale für die Verwaltungsgerichtsbarkeit: Ein Wahrnehmungsbericht zur niederländischen Gerichtsbarkeit  
**401** *Groiß, Lisa*: Die Neuregelung der Beugehaft im Verwaltungsrecht

**ZEITSCHRIFTEN FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT**

- 1      **3** *Resch, Reinhard*: Homeoffice im Kontext „außergewöhnlicher Verhältnisse“  
**9** *Schauer, Martin*: Anpassung von Arbeitsverträgen durch Vereinbarungen oder Gestaltungsrechte

**ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT**

- 1      **4** *Schranz, Bianca Alina*: Die neue Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und die Rolle von Vorstand und Aufsichtsrat

**ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT**

- 1      **8** *Gerhartl, Andreas*: Grundrecht auf Datenschutz für juristische Personen?  
**12** *Löw, Manuel*: Schutz vor Geoblocking: Die Geoblocking-Verordnung und die Portabilitäts-Verordnung  
**17** *Thiele, Clemens und Jessica Wagner*: B2B-Leads generieren und qualifizieren aus datenschutzrechtlicher Sicht  
**30** *Thiele, Clemens*: Das Ende von Fake-Einträgen auf Online-Bewertungsplattformen – 5-Sterne\*\*\*\*\* für den BGH

**ZEITSCHRIFT FÜR STEUERSTRAFRECHT UND STEUERVERFAHREN**

- 4      **184** *Schimmer, Christoph*: VwGH zur Rückerstattung von Kapitalertragsteuer bei Cum-/Ex-Gestaltungen  
**200** *Plischnack, Constanze*: Einbringung einer Beschwerde nach Beschwerdeanmeldung aber vor Zustellung des Erkenntnisses im FinStrG  
**205** *Obermann, Rainer*: Subsumtionsrelevante Fallstricke bei Umsatzsteuervorauszahlungshinterziehungen anhand ausgewählter Beispiele  
**212** *Grünsteidl, Madeleine und Chrissoula Pipinis*: Zwangsstrafen iZm WiEReG: Welche Argumente führen zur Aufhebung?  
**218** *Grünsteidl, Madeleine und Lukas Maurer*: EuGH: Öffentliche Einsicht in das WiERe nicht mehr möglich!

**ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT**

- 6      **196** *Pabel, Armin*: Auslegung von AGB – nach dem Geschäftswillen des Verwenders?  
**202** *Reischauer, Rudolf*: Zur Informationspflicht des Unternehmers gem § 27a KSchG und deren analogen Anwendung  
**206** *Kitzmüller, Kaleb und Emil Nigmatullin*: Energiegemeinschaften und Verbraucherschutz

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT**

- 6      **327** *Theiner, Markus und Florian Kromer*: Praxisfragen zum Straßenfahrzeug – Beschaffungsgesetz (Teil 1)  
**334** *Ziniel, Thomas*: Verlust der Inhouse-Voraussetzungen während der Laufzeit des Vertrags

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT**

- 1      **4** *Casati, Claus*: Nachhaltige Beschaffung  
**12** *Moick, Karlheinz und Florian Kromer*: Die Rahmenvereinbarung in der Praxis – Teil 1  
**17** *Fuchs, Claudia und Thomas Ziniel*: Vergaberecht, Transparenz und Geheimhaltung – ein Dauerthema mit neuer Dynamik  
**44** *Raab, Jacqueline und Maximilian Weigert*: Personenbezogene Vergabekriterien und ihre Auswirkungen auf den Bauarbeits- und Bietermarkt

**ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT**

- 2 112 *Pürstl, Gerhard*: E-Scooter ist ein Fahrzeug – ein neuer Ansatz des VwGH Höchstgericht überzeugt nicht  
 117 *Huber, Christian*: Ersatzfähigkeit der Kosten eines VersBeraters bei einem verschuldeten Kfz-Unfall  
 122 *Gschöpf, Marwin*: 13. Treffen der Sachverständigen für alpinen Skisport und Snowboarden

**ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT**

- 1 2 *Schranz, Bianca Alina*: Die Position der europäischen Aufsichtsbehörde zur PRIIP-Verordnung im Rahmen der EU-Strategie für Kleinanleger  
 11 *Nusime, Margot und Katrin Marx-Rajal*: Die Versicherungssteuer im Zusammenhang mit der Gewährung von Gewinnanteilen und Bonuszahlungen

**ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN**

- 1 3 *D'Orlando, Daniel, Wolfgang Heissenberger und Claudia Steinböck*: Neuregelung der materiellen Voraussetzungen für klinische Arzneimittelprüfungen  
 8 *Nigmatullin, Emil, Joseph Legerer und Alexander Hiersche*: Aspekte der befristeten Aufnahme von Arzneyspezialitäten in den Erstattungskodex  
 14 *Noe, Danielle*: 30 Jahre Fortpflanzungsmedizingesetz

**ZIVILRECHT AKTUELL**

- 2 24 *Huber, Christian*: Niemals Anrechnung künftiger Vorteile – wie weit reicht das Ausgleichsprinzip?  
 29 *Schnur, Julian*: Britische Limiteds nach dem Brexit – Zivilprozessuale Aspekte der GesBR – Lösung

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:  
 Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



## Der aktuelle Wegbegleiter

Der kompakte Überblick zum Erwachsenenenschutzrecht:

- 2. Erwachsenenenschutz-Gesetz
- Patientenverfügungs-Gesetz-Novelle 2018
- Unterbringungsgesetz- und IPR-Gesetz-Novelle 2022
- Sterbeverfügungsgesetz

Traar/Pesendorfer/  
Lagger-Zach/Fritz/Barth  
**Erwachsenenschutzrecht**

2. Auflage 2023. LX, 994 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-04246-2

148,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at



JAHRESTAGUNG

*Der ZAS-Tag!*

# Arbeits- und Sozialrecht 2023

**Schwerpunkt 2023: Arbeitskräftemangel**  
**PLUS:** Judikatur-Update und Neues aus der Gesetzgebung

**Tagungsleitung**  
Hon.-Prof. Dr. **Gerhard Kuras** und Mag. Dr. **Rolf Gleißner**

26. SEPTEMBER 2023

Wirtschaftskammer Österreich  
Wien

[manz.at/rechtsakademie](http://manz.at/rechtsakademie)

UP TO DATE  
IM ARBEITS- UND  
SOZIALRECHT!



## Für alle, die Theorie und Praxis vereinen möchten.

Das Werk

- bereitet Theorie praxisnah auf,
- bietet lösungsorientierte Ansätze und
- stellt Mehrkostenforderungen in den Fokus.

Danner  
**Der Werklohn beim  
Bauwerkvertrag**

2023. XXII, 256 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-04253-0

**58,00 EUR**  
inkl. MwSt.

[shop.manz.at](http://shop.manz.at)

LEHRGANG  
**Certified Compliance  
Officer**

Die neue Ausbildung – mit **Austrian Standards Zertifikat!**

Lehrgangsleitung  
RA Dr. **Felix Ruhmannseder**



**SORGLOS  
BUCHEN!\***

[manz.at/  
rechtsakademie](https://manz.at/rechtsakademie)

**Termine**

20. – 21. SEPTEMBER, 4. – 5. UND 18. OKTOBER  
SOWIE 23. NOVEMBER 2023

**Radisson RED Vienna**  
Wien



Schwarzer/Hartlieb/Nigmatullin  
**NEHG 2022**

2023.  
XXVI, 344 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-04252-3

**84,00 EUR**  
inkl. MwSt.

# Das Highlight der Ökosozialen Steuerreform 2022

- Brandaktuell
- Orientierungspunkte im legislativen Neuland
- Praktische Lösungsmöglichkeiten



## 270 Disziplinarrecht

Disziplinarstrafen

„Privater“ TV-Auftritt eines Rechtsanwalts



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/126

## Disziplinarstrafen

### DISZIPLINARRECHT

§ 16 DSt; §§ 33, 34 StGB

#### Disziplinarstrafen der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft und der Streichung von der Liste

OGH 6. 12. 2022, 24 Ds 6/22z

#### Sachverhalt:

Der Disziplinarrat verurteilte den Disziplinarbeschuldigten wegen der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten (1./ bis 6./) und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes (1./ bis 5./) unter Bedachtnahme auf ein früheres Erk des Disziplinarrats zur Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste, weil er

- 1./ im März 2015 gegenüber seiner Mandantin \* GmbH & Co KG wahrheitswidrig angab, eine von dieser beauftragte Klage mit einem Streitwert von € 938.357 gegen \* N\* eingebracht zu haben;
- 2./ mit Honorarnote Nr 7/2015 vom 2. 3. 2015 seiner vorgenannten Mandantin die Pauschalgebühr für die zu 1./ angeführte Klage in Höhe von € 14.747,- verrechnete und mit Schreiben vom 9. 3. 2015 gegenüber dieser wahrheitswidrig angab, dass diese bereits abgebucht worden wäre;
- 3./ Anfang 2016 eine falsche öffentliche Urkunde, nämlich ein Versäumungsurteil des \* vom 19. 2. 2016, AZ \*, nach welchem seiner vorgenannten Mandantin € 938.357,- zugesprochen worden wären, mit dem Vorsatz, sie im Rechtsverkehr zu verwenden, herstellte und am 8. 3. 2016 seiner Mandantin zum Beweis des Vorliegens eines gerichtlichen Titels übermittelte;
- 4./ am 8. 3. 2016 gegenüber seiner vorgenannten Mandantin wahrheitswidrig angab, in der zu 3./ angeführten Rechtssache bereits Exekution beantragt zu haben;
- 5./ am 26. 4. 2017 seiner vorgenannten Mandantin € 9.657,- für anwaltliche Leistungen und Pauschalgebühren („restliche Pauschalgebühr“ für die Einbringung der zu 1./ angeführten Klage sowie Pauschalgebühren für die Löschung eines Veräußerungs- und Belastungsverbots und für einen „Exekutionsantrag im Hauptverfahren“) falsch und wahrheitswidrig in Rechnung stellte;
- 6./ in der Rechtssache \* A\* gegen die P\* GmbH die E-Mail des Rechtsanwalts Dr. N. vom 22. 1. 2020 nicht beantwortet und auf dessen Ersuchen um Rückruf im Jänner und Februar 2020 nicht reagiert.

Der OGH gab seiner Berufung wegen Strafe Folge, verhängte über den Beschuldigten unter Bedachtnahme gem § 16 Abs 5 Satz 2 DSt auf ein früheres Erkenntnis des Disziplinarrats die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Dauer von sechs Monaten und sah gem § 16 Abs 2 DSt von dieser Disziplinarstrafe einen Teil von vier Monaten für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nach.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Zwar sind zur Strafbemessung im anwaltlichen Disziplinarverfahren die §§ 32ff StGB sinngemäß heranzuziehen (RIS-Justiz RS0054839), doch nur soweit, als dies mit den Eigenheiten des rechtsanwaltlichen Disziplinarverfahrens vereinbar ist (RIS-Justiz RS0054839 [T 2]).

Der Strafberufung ist zunächst zu erwidern, dass bei solchen Disziplinarvergehen, deren Vollendung einen Schadens Eintritt nicht erfordert, (selbst) der Umstand, dass die Tat keine Folgen nach sich gezogen hat, nicht mildernd ist (RIS-Justiz RS0091022) und ein Vermögensschaden iSd § 34 Abs 1 Z 14 StGB vom Disziplinarrat nicht konstatiert wurde. Eine Gutmachung des durch die Publizität am Standesehen bewirkten immateriellen Schadens (RIS-Justiz RS0096979) kann nicht in Anschlag gebracht werden. Es ist nicht erkennbar, auf welche strafbemessungsrelevante Sachverhaltsannahmen die nicht näher begründete, in sich widersprüchliche Rechtsmittelargumentation „Keine Schadensverursachung bzw Schadensgutmachung oder ernstliche Bemühung“ abzielt, um eine mildere Sanktion zu erzielen. Die reklamierte „Unbesonnenheit“ würde nicht nur voraussetzen, dass das Verhalten nicht aufgrund reiflicher Überlegung, einer augenblicklichen Eingebung entspringend (12 Os 5/87), verübt worden ist, sondern auch, dass der Tat keine kriminelle (hier: disziplinar) Neigung oder grundsätzliche Geringschätzung fremder Interessen zugrunde liegt (RIS-Justiz RS0091026), wovon schon aufgrund der unter den Fakten 1) bis 5) zur Last gelegten, zeitlich aufeinanderfolgenden einzelnen Tathandlungen nicht ausgegangen werden kann.

Dem Berufungsvorbringen zuwider kann auch von einem längeren Wohlverhalten seit und zwischen den einzelnen angelasteten Fakten (vgl RIS-Justiz RS0108563 [insb T 4]; RS0091574) ebenso wenig die Rede sein wie – beim Zeitraum von den Disziplinaranzeigen zu den Fakten 1) bis 5) vom 4. 11. 2020 mit den Verfahrensabschlüssen nach der Strafprozessordnung (§ 23 Abs 2 DSt) zu Faktum 3) am 16. 8. 2021 und zu den Fakten 2), 4) und 5) am 4. 2. 2021 sowie von der Disziplinaranzeige zu Faktum 6) vom 2. 2. 2020 bis zum angefochtenen Erkenntnis vom 13. 12. 2021 – von einer unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer. Im Vorerkenntnis des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien vom 9. 3. 2021 wurde mit Bezug auf die dort abgehandelten Disziplinarvergehen bereits die – dort – verwirklichte überlange Verfahrensdauer berücksichtigt.



Unter dem Aspekt eines wesentlichen Beitrags zur Wahrheitsfindung (§ 34 Abs 1 Z 17 Fall 2 StGB) wäre ein „Tatsachengeständnis“ nur dann bedeutsam, wenn sich dieses maßgeblich auf die Beweisführung ausgewirkt hätte (RIS-Justiz RS0091460 [T 5, T 6], *Ebner in WK<sup>2</sup> StGB* § 34 Rz 38), was fallbezogen bereits vom Disziplinarrat – nicht korrekturbedürftig – verneint wurde.

Dennoch bedarf es vorliegend nicht der schwersten Strafe der Streichung von der Liste, um der Täterschuld (§ 16 Abs 6 DSt) gerecht zu werden.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Beschuldigte moralische Bedenken an der beauftragten Klagsführung aus dem von ihm errichteten Liegenschafts Kaufvertrag gegen den Verkäufer sowie massive Zweifel am Rechtsgrund hatte und, jedenfalls anfänglich, auf eine außergerichtliche Einigung hoffte. Er traute sich nicht, seinem Klienten – der als mit Holdingkonstruktionen arbeitender Immobilienmakler einen „jungen und bissigen Anwalt“ gesucht hatte, „gerne stritt“, später laut eigener Aussage etwa 16 Anwaltskanzleien mit insgesamt mehr als 1.000 Verfahren beschäftigte und der anfänglich der einzige Klient des Beschuldigten sowie mit diesem bis gegen Ende 2017 befreundet war – zu sagen, dass er die Klage nicht einbringen werde. Um seinem Klienten glaubhaft zu machen, dass er tätig geworden sei und das Gerichtsverfahren erfolgreich beendet hätte, fälschte er Anfang März 2016 das Urteil des \* (mit einer angeblichen Aktenzahl), indem er einzelne Teile zusammenkopierte, und teilte weiters wahrheitswidrig mit, dass das Exekutionsverfahren bereits eingeleitet worden sei. Bis zur Einbringung der Klage am 9. 5. 2016 mit der tatsächlichen Abbuchung der Gerichtsgebühr, unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist, war der Beschuldigte bereichert.

Soweit die disziplinarischen Tathandlungen zugleich ein strafrechtsrelevantes Fehlverhalten indizieren (Fakten 2, 3, 4, 5) ist festzuhalten, dass insoweit die Unschuldsumutung gilt (Art 6 Abs 2 MRK). Die Staatsanwaltschaft Wien hat das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des schweren Betrugs in der Höhe von € 14.747,- am 9. 9. 2015 und in Höhe von € 9.657,- am 26. 5. 2017 eingestellt, da die Tatbegehung nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Neben fehlendem Schädigungsvorsatz (spätere Klagseinbringung mit Abbuchung der Pauschalgebühr sowie Entrichtung der Pauschalgebühr für die Berufung) sei auch tätige Reue in Betracht gekommen. Der Vorwurf der Fälschung einer besonders geschützten Urkunde nach § 223 Abs 2, § 224 StGB (Faktum 3) wurde mit Einstellungsbeschluss des LG für Strafsachen Wien vom 16. 8. 2021 gegen Zahlung eines Geldbetrags von € 6.800,- einer „gerade noch möglichen“ diversionellen Erledigung zugeführt.

Im Einzelnen waren als erschwerend das Zusammentreffen mehrerer Disziplinarvergehen (§ 33 Z 1 StGB), als mildernd die disziplinarische Unbescholtenheit (§ 34 Abs 1 Z 2 StGB) zu werten.

Mag auch ein schweres Disziplinarvergehen wie die Fälschung eines Beweismittels grundsätzlich eine strenge Strafe erfordern, so rechtfertigen (24 Ds 1/17 g) Tatumrecht, Täterschuld und Präventionserfordernisse, die bisherige disziplinäre Unbescholtenheit und der vom Beschuldigten bereits gemäß § 200 StPO zugunsten des Bundes entrichtete Geldbetrag von € 6.800,- vorliegend die Annahme, dass die im Spruch genannte Strafe ausreicht.

Die Disziplinarstrafe war hinsichtlich der befristeten Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wie aus dem Spruch ersichtlich teilweise bedingt nachzusehen, da ein solcherart auch noch drohender Eingriff in die Erwerbsmöglichkeit des Beschuldigten geeignet erscheint, ihn von weiteren einschlägigen Handlungen abzuhalten (26 Ds 7/20h).

#### Anmerkung:

Das Vertrauen in die Korrektheit des Rechtsanwalts stellt die anwaltliche Existenzgrundlage dar, so die stRsp in Standessachen (RIS-Justiz RS0071597). Kann man einem RA, der seinen Mandanten belügt, Urkunden fälscht und quasi einen ganzen „potemkinschen Akt“ konstruiert, noch trauen? Wäre in diesem Fall die Eintragungsvoraussetzung der Vertrauenswürdigkeit (§ 5 Abs 2 RAO) noch gegeben? Wohl kaum.

Die Entscheidung des Disziplinarrats, den Kollegen von der Liste zu streichen ist daher durchaus nachvollziehbar. Wollen wir wirklich, dass uns ein „Kollege“, der wiederholt kriminelle Energie in die Fälschung von Beweismitteln verwendet, in einer Verhandlung gegenüber sitzt? Wollen wir wirklich das Risiko eingehen, dass künftige Klienten des DB von ihm in ähnlicher Weise an der Nase herumgeführt werden?

Der OGH ließ jedoch Milde walten und änderte die Streichung von der Liste in eine Untersagung der Berufsausübung, davon zwei Monate unbeding und vier Monate bedingt. Entscheidend dürfte gewesen sein, dass – soweit den Entscheidungsgründen zu entnehmen ist – dem Mandanten aufgrund der später doch erfolgten Klagseinbringung kein finanzieller Schaden entstanden ist (die vom DB nicht verfolgte Klagsforderung dürfte tatsächlich auf sehr wackeligen Beinen gestanden sein und der DB dürfte nicht über das erforderliche Standing verfügt haben, dies seinem Mandanten zu sagen).

Warum das gegen des DB wegen qualifizierter Urkundenfälschung eingeleitete Strafverfahren mit Diversion beendet wurde, erscheint angesichts der Schwere des Verschuldens (§ 198 Abs 2 Z 2 StPO) nicht nachvollziehbar. Außerdem besteht im Disziplinarverfahren nur eine Bindung an ein verurteilendes Strafurteil, nicht aber an eine diversionelle Erledigung (RIS-Justiz RS0056864). Natürlich ist eine Streichung von der Liste für den Betroffenen immer existenziell. Aber ist das Vertrauen in die

Seriosität der Rechtsanwaltschaft für diese nicht mindestens ebenso existenziell?

Mag sein, dass eine „Resozialisierung“ des DB nicht ausgeschlossen ist. Wodurch diese im vorliegenden Fall indiziert sein soll, bleibt aber laut der OGH-Entscheidung offen.

Die Disziplinarräte machen sich ihre Entscheidungen nicht leicht. Immer wieder wird der Anwaltschaft der

Vorwurf gemacht, nicht hart genug gegen „schwarze Schafe“ in ihren Reihen vorzugehen. Im vorliegenden Fall wäre daher zumindest eine längere „Nachdenkpause“ als die vom OGH ausgesprochenen zwei Monate unbedingter Sperre angezeigt gewesen.

**MICHAEL BURESCH**



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/127

## „Privater“ TV-Auftritt eines Rechtsanwalts

### DISZIPLINARRECHT

§ 1 DSt; § 48 RL-BA 2015; Art 8 MRK

**Mit einem bewussten und gewollten TV-Auftritt wird der – durch Art 8 MRK geschützte – höchstpersönliche Lebensbereich verlassen. Rechtsanwälte haben aufgrund ihrer Funktion im Rechtsstaat auch weitergehende Beschränkungen bei Meinungsäußerungen hinzunehmen.**

OGH 29. 11. 2022, 20 Ds 5/22y

#### Sachverhalt:

Der DB wurde vom Disziplinarrat der Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Stands schuldig erkannt und über ihn wurde die Disziplinarstrafe der Geldbuße in der Höhe von € 4.000,- verhängt, weil er

- 1./ im September 2020 in einem Prostitutionslokal in Wien vor einem Kamerteam des Senders ATV, bekleidet in Leibwäsche und einem Bademantel, die Dienste einer Prostituierten in Anspruch nahm bzw vorgab, dies tun zu wollen, sie dabei an Brust und Oberschenkeln berührte, mit ihr posierte, als wolle er mit ihr den Beischlaf oder diesem gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen vornehmen, und dabei äußerte, dass sich anlässlich seiner Besuche in dem Lokal kürzere Beziehungen entwickeln würden, was ihm sehr gefalle, wobei diese Aufnahmen durch den Sender ATV am 22. 4. 2021 in der Sendung „Geil – so treibt's Österreich“ ausgestrahlt wurden;
- 2./ in einem kurz nach dem 22. 4. 2021 mit einem Journalisten der Tageszeitung Heute geführten Telefonat äußerte, dass er Frauen aus dem ehemaligen Ostblock bevorzugen würde, weshalb für ihn eine Teilnahme an der ATV-Sendung „Das Geschäft mit der Liebe“ durchaus vorstellbar sei, die Teilnehmer an dieser Sendung jedoch sehr derb und dort dementsprechend auch keine „Klassefrauen mit an Bord“ wären, wobei diese Äußerungen am 28. 4. 2021 in einem Artikel der Online-Ausgabe der Tageszeitung Heute veröffentlicht wurden.

Der OGH gab seiner Berufung keine Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Weshalb angesichts der Ausstrahlung des Beitrags durch den Fernsehsender ATV und der damit verbundenen Kenntnis

einer – Berufskollegen, Mitglieder anderer juristischer Berufe und Klienten umfassenden – breiten Öffentlichkeit vom Verhalten des Berufungswerbers (der völlig unverdeckt, somit gut erkennbar vor der Kamera agierte) und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Ansehens des Anwaltsstands bei vielen Menschen von einer fehlenden Publizitätswirkung des Fehlverhaltens des Berufungswerbers (s dazu RIS-Justiz R50054876; RS0055086; RS0055093; *Lehner in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 1 DSt Rz 12 ff) auszugehen wäre, bleibt unerfindlich.

Mit der Behauptung, die Aufnahmen hätten der eigenen Werbung des Beschuldigten – und nicht bloß der seines Klienten – gedient, hält das Vorbringen einmal mehr nicht an den Konstatierungen des Disziplinarrats fest. Im Übrigen wird unter dem Aspekt des § 48 RL-BA 2015 verkannt, dass der Berufungswerber durch seine Mitwirkung an den Dreharbeiten das (auch) der Werbung dienende Verhalten des Medienunternehmens veranlasst und gefördert hat (RIS-Justiz RS0056249; *Lehner in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 48 RL-BA 2015 Rz 4).

Mit den zu 2./ angestellten eigenständigen Erwägungen zum Bedeutungsinhalt des Begriffs „Klassefrauen“ entfernt sich das Vorbringen einmal mehr von den Konstatierungen des Disziplinarrats, welcher in der inkriminierten Äußerung des Berufungswerbers eine auf das äußere Erscheinungsbild der an der ATV-Sendung „Geschäft mit der Liebe“ mitwirkenden Frauen bezogene diskriminierende Herabsetzung ersah (vgl RIS-Justiz RS0092437 [T 1]), und verfehlt damit die gesetzmäßige Darstellung materiell-rechtlicher Nichtigkeit.

Das auf „77 Abs 3 DSt iVm Art 13, 8 MRK“ gestützte Vorbringen (dSn Z 9 lit a) verkennt, dass dem Berufungs-

werber (zu 1./) nicht der „Besuch eines Gastronomiebetriebes“ (und dort verwirklichtes privates Sexualleben – dazu RIS-Justiz RS0122148) angelastet wurde, sondern seine oben wiedergegebenen Äußerungen und Posen im Rahmen der Aufzeichnung der für eine breite Öffentlichkeit intendierten Sendung „Geil – so treibt's Österreich“, die durch den Sender ATV am 22. 4. 2021 ausgestrahlt wurde. Mit einem solcherart an die Öffentlichkeit adressierten Verhalten wird aber der – durch Art 8 MRK geschützte – höchstpersönliche Lebensbereich (hier bewusst und gewollt) verlassen (RIS-Justiz RS0125179 [T 2]). Die in diesem Zusammenhang wiederholte Forderung nach der Feststellung von (innerhalb der öffentlichen Wahrnehmung bestehenden) „(Teil-)Öffentlichkeitsbereichen“ entbehrt methodengerechter Ableitung aus dem Gesetz (RIS-Justiz RS0116565).

Bleibt unter dem Aspekt des Art 10 Abs 2 MRK anzumerken, dass Rechtsanwälte aufgrund ihrer Funktion im Rechtsstaat auch weitergehende Beschränkungen bei Meinungsäußerungen hinzunehmen haben (vgl dazu RIS-Justiz RS0107101; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK<sup>7</sup> § 23 Rz 30 und 32 jeweils mwN).

**Anmerkung:**

Eine Geldbuße von € 4.000,- ist für einen bisher unbescholtenen Kollegen schon eher hoch gegriffen. Das Mitleid hält sich aber angesichts des milieubedingten, unappetitlichen Sachverhalts in Grenzen.

---

**MICHAEL BURESCH**



## Klima schützen und gesund bleiben

- Wo stehen wir in der Klimakrise?
- Wer ist vom Klimawandel besonders betroffen?
- Mit welchen neuen Infektionskrankheiten ist zu rechnen?
- Was sind die psychischen Auswirkungen?

Hutter (Hrsg.)  
**Gesundheit in der Klimakrise**

2023. 152 Seiten. Br.  
 ISBN 978-3-214-04244-8

**23,90 EUR**  
 inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

# Inserate

## SUBSTITUTIONEN

### WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

### KÄRNTEN

**Substitutionen alle Art** (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

### STEIERMARK

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

### SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@adam-felix.at](mailto:office@adam-felix.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

## INTERNATIONAL

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelm-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@klamertpartner.de](mailto:klamert@klamertpartner.de); [www.klamertpartner.de](http://www.klamertpartner.de)

**Italien:** RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: [udine@euroius.it](mailto:udine@euroius.it), Internet: [www.euroius.it](http://www.euroius.it)

**Schweiz:** Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: [kanzlei@ra-lang.at](mailto:kanzlei@ra-lang.at), [www.ra-lang.at](http://www.ra-lang.at) Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

**Ungarn:** Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: bp@ga-ve.com [www.ga-ve.com](http://www.ga-ve.com)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei  
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

## REGIEPARTNER:IN

### ÖBERÖSTERREICH

Regiepartner(in)/Kanzleipartner(in)  
Kanzlei in 4600 Wels in naher Lage zu BG/LG sucht in Erweiterung der Gemeinschaft Regiepartner(in) / vollständigen Partner(in) unter Aufnahme in Kanzleiräumlichkeiten (geräumig/ausgestattet/Parkplätze). Rückmeldungen an: Tel. 0664/88670288 oder 07242/41824.

### WIEN

Regiepartner in Kanzleigemeinschaft sucht zur Kanzleiübernahme ab 01. 01. 2024 Nachfolger (Einstieg als Regiepartner). Seit 14 Jahren bestehende besteingeführte Kanzlei in 1080 Wien am zukünftigen U2/U5 U-Bahnknoten Rathaus. Vielseitige Zivilrechtsagenden, Privat- und Firmenklienten. Gesamte Infrastruktur samt Personal vorhanden. Attraktive Konditionen. Übernahme des Klientenstockes allein auch möglich. Anfragen bitte unter Chiffre-Nummer A-100920 an den Verlag.

## KANZLEIÜBERNAHME

### NIEDERÖSTERREICH

KANZLEIÜBERNAHME BEZIRK MÖDLING: Seit über 30 Jahren bestehende Einzel-Rechtsanwalts-Kanzlei im Bezirk Mödling ab Mitte 2023 abzugeben. Vielseitige Zivilrechts-Agenden, vor allem Privat-Klienten und Klein-Unternehmer; Übernahme der Kanzleistruktur mit 2 Mitarbeiterinnen, EDV(Advocat), Bibliothek, Mietvertrag etcmöglich. Anfragen bitte an: Kanzleiuebernahme@gmx.at

## ZEITSCHRIFTENSAMMLUNGEN

Umfangreiche juristische Zeitschriftensammlung abzugeben. Bitte Liste anfordern bei [kanzlei@dr-brandweiner.at](mailto:kanzlei@dr-brandweiner.at).

## KANZLEIABGABE

### WIEN

**Bestlage** nahe Volkstheater, 1070 Wien, Kanzlei ab spätestens per 01. 08. 2023 abzugeben. 4 große Zimmer und Nebenräume, im Altbau, ca 130 m<sup>2</sup>, sofort als Kanzlei beziehbar und zu nutzen. Angemessener Mietzins nach § 12a MRG noch zu klären. Teilweise Nutzung daneben auch als Wohnung sogar erwünscht. Antworten gerne unter [office@ra-lachmann.at](mailto:office@ra-lachmann.at) bzw 0699 / 1026 44 30.

# Indexzahlen

Indexzahlen 2022/2023	Dezember	Jänner
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	125,6	126,7*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	135,6	137,6*
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	139,1	140,3*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	152,3	153,6*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	168,3	169,8*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	177,2	178,7*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	231,6	233,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	360,0	363,1*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	631,9	637,4*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	805,2	812,1*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	807,8	814,8*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7074,6	7135,5*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6097,2	6149,7*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	140,5	142,6*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	155,6	158,0*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	171,3	173,9*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	176,5	179,1*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	184,1	186,8*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	245,1	248,8*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	408,0	414,1*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3979,9	4039,8*

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN  
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

## DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

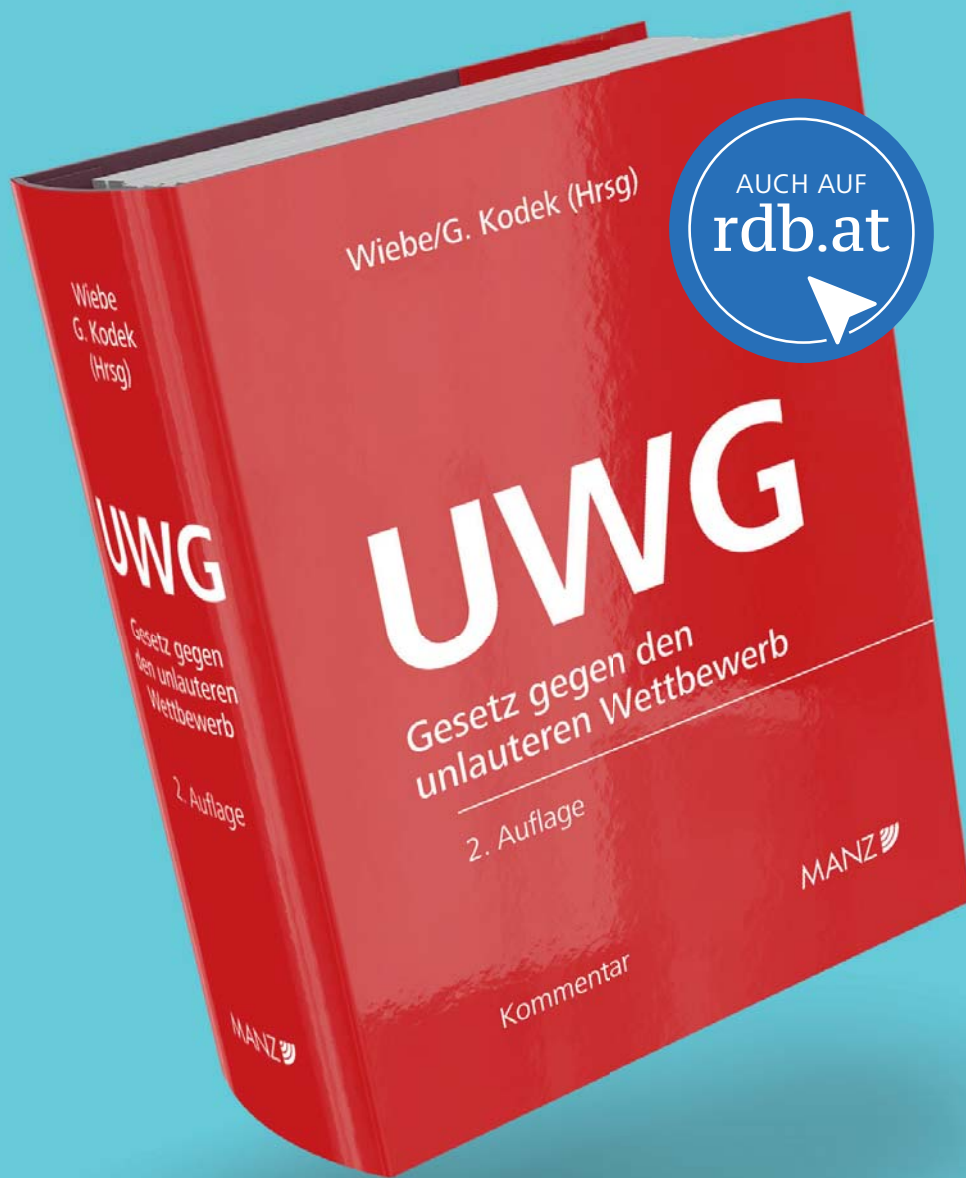
Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

**Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, <https://www.rechtsanwaelte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. **Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/>**

## IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien, **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: [rechtsanwaelte@oerak.at](mailto:rechtsanwaelte@oerak.at), [www.rechtsanwaelte.at](mailto:www.rechtsanwaelte.at) **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: [anwaltsblatt@oerak.at](mailto:anwaltsblatt@oerak.at) **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2023/Nummer; AnwBl 2023, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: [stefan.dallinger@manz.at](mailto:stefan.dallinger@manz.at) **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2023 (85. Jahrgang) beträgt € 369,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 40,25. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock\_523742284 ©Artisdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: evarauch photography; Foto Editorial Foto Petra Cernochova: ÖRAK; Foto Jessica König: privat; Foto Christoph Müller: Fotoatelier Tollinger; Foto Friedrich Ruffler: David Sailer; Foto Katharina Bisset: Wolfgang Lehner; Foto Thomas Schreiber: Wolfgang Lehner; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Wiebe/G. Kodek (Hrsg.)  
**UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**

Faszikelwerk in 2 Leinenmappen  
inkl. 92. Lieferung 2023.  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.  
ISBN 978-3-214-25049-2

**328,00 EUR**  
inkl. MwSt.

# Topinformiert im Lauterkeitsrecht

- Detaillierte Analysen der 5 Fallgruppen des § 1 UWG
- Vollständiger Überblick über Judikatur und Literatur zum UWG
- Aktualisiert nach MoRUG II: Irreführende Geschäftspraktiken

**MEMBER  
OF YOUR  
TEAM**

**BEURLE**  
RECHTSANWÄLTE



**BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Linz, [www.beurle.eu](http://www.beurle.eu)**

v.i.n.r.: Matthias Pichler, Paul Oberndorfer, Christina Becksteiner, Klaus Oberndorfer, Rudolf Mitterlehner, Albert Laimighofer, Julia Kirschner, Hermann Beurle, Erik Händlhuber

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter:innen die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) / [www.meinekanzlei.at](http://www.meinekanzlei.at)